3 1761 04569516 0

GRUNDRISS DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT
BAND II · ABTEILUNG 8

E. SEHLING
GESCHICHTE DER PROTESTANTISCHEN KIRCHENVERFASSUNG

DD
125
M4
1911
pt. 8
v. 2
c. 1
ROBA

UNIVERSITY OF TORONTO

VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Grundriß der Geschichtswissenschaft

Herausgegeben von **Aloys Meister**

Inhaltsübersicht des Gesamtwerkes.

* In 2. Auflage erschienen. † In Vorbereitung.

I. Band.

Abteilung 1. ℳ 2.40.

***Lateinische Paläographie.** Von Archivdir. Prof. Dr. Berthold Bretholz.

Abteilung 2.

Urkundenlehre. I. u. II. Teil. Grundbegriffe, Königs- u. Kaiserurkunden. Von Prof. Dr. Rud. Thommen. Papsturkunden. Von Prof. Dr. Ludw. Schmitz-Kallenberg.

Abteilung 2a.

Von Prof. Dr. Harold Steinacker.

Abteilung 3. ℳ 1.50.

***Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit.** Von Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Hermann Grotefend.

Abteilung 4. ℳ 2.80.

***Sphragistik.** Von Archivdirektor Dr. Theodor Ilgen.

***Heraldik.** Von Archivar a. D., Kgl. Sächs. Kommissar für Adelsangelegenheiten Dr. Erich Gritzner.

Numismatik. Von Geh. Reg.-Rat Dr. Ferdinand Friedensburg.

Abteilung 4a.

Genealogie. Von Dr. Forst-Wien.

Abteilung 5.

Quellen und Grundbegriffe der histor. Geographie Deutschlands und seiner Nachbarländer. Von Prof. Dr. Rud. Kötzschke.

Abteilung 6.

***Grundzüge der historischen Methode.** Von Prof. Dr. Aloys Meister.

Geschichtsphilosophie. Von Privatdozent Dr. Otto Braun.

Abteilung 7.

Historiographie und Quellen der deutschen Geschichte bis 1500. Von weil. Prof. Dr. Max Jansen. Fortgeführt von Prof. Dr. Schmitz-Kallenberg.

Abteilung 8.

†**Quellen und Historiographie der Neuzeit.** Von Prof. Dr. Hermann Oncken.

II. Band.

Abteilung 1. ℳ 2.80.

Deutsche Wirtschaftsgesch. bis zum 17. Jahrh. Von Prof. Dr. Rudolf Kötzschke.

Abteilung 2. ℳ 1.80.

Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Von Prof. Dr. Heinrich Sieveking.

Abteilung 3. ℳ 2.80.

Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert. Von Prof. Dr. Aloys Meister.

Abteilung 4.

†**Deutsche Verfassungsgeschichte v. 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart.** Von Privatdozent Dr. Fritz Hartung.

Abteilung 5. ℳ 3.—

Deutsche Rechtsgeschichte. Von Privatdoz. Dr. Claudius Frh. v. Schwerin.

Abteilung 6. ℳ 2.—

Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Von Prof. Dr. Albert Werminghoff.

Abteilung 7.

†**Verfassungsgeschichte d. kathol. Kirche in d. Neuzeit.** Von Prof. Dr. Jos. Freisen.

Abteilung 8. ℳ 1.—

Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung. Von Prof. Dr. Emil Sehling.

Die einzelnen Abteilungen sind auch gebunden vorrätig. Preis des Einbandes ca. M. —.80.

Der „Grundriß" soll in knappem Zusammenhang und abgeschlossener Darstellung Studierenden wie Lehrern ein geeignetes Hilfsmittel zur Einführung, Wiederholung und Vertiefung des historischen Studiums bieten.

Der „Grundriß" soll auf der Höhe der wissenschaftlichen Errungenschaften der Geschichtsforschung stehen. Er soll das Neueste berücksichtigen und so den augenblicklichen Stand der Geschichtswissenschaft in den behandelten Einzeldisziplinen wiedergeben. Nicht die abgeklärten sicheren Ergebnisse allein, auch die neu aufgeworfenen, die ungelösten und zur Diskussion stehenden Fragen werden darin erörtert.

Der „Grundriß" soll anspornen zur Mitarbeit, zum Vergleichen und Beobachten sowie zum Sammeln entlegener Merkmale und Zeugnisse. Durch reiche Literaturangaben, besonders in Kontroversfragen, wird der Leser in die Lage gesetzt, das Gebotene weiter zu verfolgen und die Begründung des ausgesprochenen Urteils zu prüfen.

Der „Grundriß" eignet sich wegen seiner übersichtlichen, praktischen Anlage vortrefflich als Nachschlagewerk. Als solches wird er weder in Bibliotheken der höheren Schulen noch der historischen Vereine fehlen dürfen. Forschern auf dem Gebiete der Familiengeschichte und Altertumssammlern wird er vermöge eingehender Berücksichtigung der Hilfswissenschaften wertvolle Dienste leisten.

GRUNDRISS DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT
ZUR EINFÜHRUNG IN DAS STUDIUM DER DEUTSCHEN GESCHICHTE DES MITTELALTERS UND DER NEUZEIT
HERAUSGEGEBEN VON ALOYS MEISTER
BAND II · ABTEILUNG 8

GESCHICHTE DER PROTESTANTISCHEN KIRCHENVERFASSUNG

VON

EMIL SEHLING

130070
5/12/13

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER · LEIPZIG · BERLIN 1913

ALLE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTS, VORBEHALTEN.

GESCHICHTE
DER PROTESTANTISCHEN KIRCHENVERFASSUNG.

Von Emil Sehling.

§ 1. Die Grundgedanken der Reformatoren.

Literatur: Höfling, Grundsätze der ev.-lutherischen Kirchenverfassung. Erlangen 1850. 3. Aufl. 1853. Schenkel in Theolog. Studien und Kritiken 1850. S. 203 ff. 453 ff. Richter, Geschichte der ev. Kirchenverfassung. Leipzig 1851; Derselbe in Zeitschrift für deutsch. Recht und deutsche Rechtswissenschaft. 4 (1840) S. 1—90. Stahl, Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. 2. Aufl. Erlangen 1862. v. Scheuerl, Zur Lehre vom Kirchenregiment. Erlangen 1862; Derselbe in „Sammlung kirchenrechtl. Abhandlungen". 1873. S. 345 ff. Mejer, Grundlagen des luther. Kirchenregiments. Rostock 1864; Derselbe, Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Aufl. Göttingen 1869; Derselbe, Rechtsleben der d. evangel. Landeskirchen. Hannover 1889. Hundeshagen, Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte und Kirchenpolitik, insbesondere des Protestantismus. 1. (Wiesbaden) 1864; Derselbe, Ausgewählte kl. Schriften. Bd. 2. Gotha 1875. Kahl, Verschiedenheit der kathol. und ev. Anschauung über das Verhältnis von Staat und Kirche. Leipzig 1886. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 8. Aufl. von Dove-Kahl. Leipzig 1886. Sohm, Kirchenrecht. Leipzig 1892. Rieker, Die rechtliche Stellung der ev. Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwickelung bis zur Gegenwart. Leipzig 1893. Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903. — Die Artikel Kirchenregiment, Kirchenrecht, Kirchenordnung, Konsistorien, Episkopalsystem, Gemeinde, Kollegialsystem, Territorialsystem (zumeist von Mejer und Sehling), in der Realenzyklopädie für protest. Theologie. 3. Aufl.

Die mittelalterliche Kirche war reformbedürftig geworden. Der Ruf nach Verbesserung an Haupt und Gliedern erscholl immer dringender in der Christenheit. Der Episkopalismus, wie er in den großen Synoden des 15. Jhs. seinen höchsten Ausdruck gefunden hatte, verlangte eine Umgestaltung der kirchlichen Verfassung; die Fürsten und die ihnen ergebenen staatsrechtlichen Schriftsteller bekämpften das in der Kirche ausgebildete System von Staat und Kirche; einige Staaten, wie besonders Frankreich, wußten sich mehr und mehr von Rom zu emanzipieren. Breite Volksschichten vermochten in der herrschenden Kirche nicht mehr eine volle Befriedigung ihrer religiösen und kirchlichen Bedürfnisse zu finden und sektiererische Bildungen, Kirchenspaltungen waren die Folge. Noch stand aber im wesentlichen der stolze Bau des MA. unerschüttert da, nur seine Basis, seine Fundamente waren unterwühlt und der Boden war vorbereitet für die größte Kirchenspaltung, die sich seit der Trennung in die ost- und weströmische Kirche in der Christenheit vollziehen sollte.

Kleine Ursache, große Wirkungen. Aus einem theologischen Gelehrtenstreit, wie er damals an der Tagesordnung war, und wie er der Sitte der Zeit gemäß durch öffentliche Herausforderung zur Disputation über aufgestellte Thesen eingeleitet wurde, erwuchs jene große Bewegung, die wir die „Reformation" im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes nennen. Luther, durch die Haltung der offiziellen kirchlichen Kreise auf die ablehnende Bahn gedrängt, blieb nicht bei der Bekämpfung eines Einzelpunktes stehen, und als die Kirche über ihn den großen Bann verhängte, war der Bruch endgültig geworden; die Verbrennung der Bannbulle und des corpus iuris canonici vor dem Elstertore war das äußere Zeichen für seinen Entschluß, dem geltenden kirchlichen Rechte Trotz zu bieten. Über die Reformbedürftigkeit des herrschenden Kirchentums hatten ihn seine theologischen und historischen Studien aufgeklärt, auch war innerhalb seines Ordens die Überzeugung hiervon wohl längst Gemeingut der gebildeten Elemente gewesen. Aber wie weit sollten diese Reformen gehen? Sollten sie zu einer Kirchenspaltung führen, sollte eine neue „Kirche" entstehen? Was wollte Luther? Er war Theologe und Ordensmann. Er wollte die bestehende Kirche reformieren, genau so wie es zahlreiche große Geister vor ihm erstrebt hatten; kühne, hochfliegende Pläne wie Kirchengründung lagen ihm völlig fern. An der Kircheneinheit des MA. hielt er durchaus fest. So erklärt sich die zagende, unsichere tatsächliche Entwickelung der neuen Kirche, so erklären sich Luthers Ideen bezüglich der Verfassung. In einigen Punkten stand

aber sein Reformprogramm von Hause aus fest. Das war, abgesehen von der Verbesserung gewisser äußerer Einrichtungen und Gebräuche, die dogmatische Grundlehre der Reformation: die Öffnung des Weges zum Heil durch den Glauben, die Rechtfertigung allein durch den Glauben, — diese Lehre, welche, wie eine neue Offenbarung, über einen Teil der Christenheit durch Luther gekommen ist.

Von dieser Lehre, als dem Brennpunkte des religiösen Empfindens, gehen auch die befruchtenden Ideen für die Umgestaltung der kirchlichen Verfassung aus. Zwei Gedanken kommen hier vornehmlich in Betracht, die unsichtbare Kirche und das allgemeine Priestertum. „Ich glaube an eine heilige christliche Kirche" lehrt der dritte Glaubensartikel; also ist diese Kirche kein Gegenstand sinnlicher Wahrnehmung, sondern des Glaubens, schließt Luther. Die „Kirche" ist die Gemeinschaft der Heiligen. „Und ist nu die heilige christliche Kirche soviel als ein Volk, das Christen und heilig ist oder, wie man auch zu reden pflegt, die heilige Christenheit, item die ganze Christenheit."[1]) In dieser Gemeinschaft der Gläubigen gibt es keinen begrifflichen Unterschied zwischen Klerus und Volk; es gibt keinen besonderen Mittlerstand, sondern jeder Christ ist durch seinen schriftgemäßen Glauben fähig, sich selbst die Seligkeit zu erringen.[2])

Welche Bedeutung wohnt diesen beiden Ideen nun für Verfassung und Recht inne? Diese Bedeutung ist zunächst nur negativer Natur. Es werden zwei Grundprinzipien des bisherigen Kirchentums geleugnet: die Zugehörigkeit zu der an Papst und Bischöfen erkenntlichen Kirche ist nicht mehr Vorbedingung zur Seligkeit und der Begriff des ordo mit allen seinen Folgerungen ist gefallen. Hat Luther damit aber etwa die mittelalterliche Lehre von der Universalität des Weltalls, von der Einheit aller Dinge aufgegeben, auf welche die kurialen Theoretiker die Unterordnung des Staates gründeten?[3]) Keineswegs. Auch Luther hält an der universellen Kircheneinheit[4]), an dem unum corpus christianum fest, auch er lehrt das extra quam nulla salus, auch für ihn gibt es keine Möglichkeit zu Christus

1) Luthers Werke. 2. Aufl. Frankfurt. 25, 412. Andere Stellen: Werke. Erlanger Ausg. 25, 354; 27, 303. Catechismus major. Art. 2. (Müller, Symbol. Bücher der ev.-luth. Kirche. 7. Aufl. Gütersloh 1890. S. 457); vgl. auch Köstlin, Luthers Lehre von der Kirche. Stuttgart 1853. Ritschl in Theol. Studien und Kritiken 1859. S. 189f., und Z. f. Kr. 8, 220f. Gottschick in Theol. Studien und Kritiken. 1873. S. 1ff. Rietschel ebd. 1900. S. 404f.

2) In der klassischen und für das Verständnis der reformatorischen Grundanschauungen ganz besonders wichtigen Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung" 1520 (Weimarer Ausgabe. 6, 404ff.) heißt es u. a.: „. . . dan alle Christen sein wahrhaftig geistlichs standes und ist unter ihnen kein unterschied, denn des amts halber allein wie Paulus 1. Kor. 12 sagt, daß wir allesamt ein körper sein, daß ein jegliches glied sein eigen werk hat, damit es den andern dient. Das macht alles, daß wir eine tauf, ein evangelium, einen glauben haben und sein gleiche Christen, denn die tauf, evangelium und glauben, die machen allein geistlich und Christenvolk", oder an anderer Stelle: „Dieweil denn nun die weltliche gewalt ist gleich mit uns getauft, hat denselben glauben und evangelium, müssen wir sie lassen priester und bischof sein und ihr amt zelen als ein amt, das da gehöre und nützlich sei der christlichen gemeine. Denn was aus der taufe gekrochen ist, das mag sich rühmen, daß es schon priester, bischof und papst geweihet sei, obwohl nicht einem jeglichen ziemt, solch amt zu üben . . . So folgt aus diesem, daß laien, priester, fürsten, bischöfe und wie sie sagen, geistliche und weltliche keinen anderen unterschied im grund wahrlich haben, denn des amts oder werks halben und nicht des stands halben, dann sie sein alle geistlichs standes, wahrhaftig priester, bischöfe und päpste, aber nicht gleich einerlei werks, gleichwie auch unter den priestern und mönchen nicht einerlei werk ein jeglicher hat. Und das ist St. Paulus Röm. 12 und 1. Kor. 12 und Petrus 1. Petr. 2, wie ich droben gesagt, daß wir alle ein körper sein des heuptes Jesu Christi, ein jeglicher des andern gliedmaß. Christus hat nicht zwei noch zweierlei art körper, einen weltlich und den andern geistlich: Ein haupt ist und Einen körper hat er."

3) Vgl. die Beweisführung von Bonifaz VIII. in der Bulle Unam sanctam. C. un. in Extrav. commun. 1, 8.

4) Vgl. auch Augustana § 4. 10. 13. der lat. Vorrede. Köstlin, Luthers Lehre von der Kirche S. 183 ff. Seeberg, Der Begriff der christl. Kirche. Erlangen 1885. I, 88. Loofs, Leitfaden der Dogmengeschichte. 3. Aufl. Halle 1893. S. 367 ff. Rieker, a. a. O. S. 45 ff.

zu gelangen außerhalb der Kirche — aber er versteht unter Kirche nur die geistige Gemeinschaft, nicht jene an bestimmte äußerliche rechtliche Merkmale gebundene Gemeinschaft. Alle Eigenschaften, welche das bisherige Kirchenrecht der Kirche beigelegt hatte, una, sancta, apostolica, catholica usw. nahmen die Reformatoren auch für ihren Kirchenbegriff in Anspruch, sie blieben also im mittelalterlichen Ideenkreise und gewannen doch die Freiheit vom Papsttum und dem ganzen bisherigen Recht. Denn, wenn sie überhaupt eine sichtbare Gestalt annahmen, so brauchte es nicht die überkommene zu sein, jede Verfassung, in welcher das Wort Gottes lauter und rein gelehrt wird und die Sakramente richtig administriert werden, tut dieselben Dienste; je besser die Verfassung dieses Ziel erreicht, um so geeigneter ist sie; sie kann sich ändern, sie kann sich den Zeitverhältnissen anpassen, es gibt also keine genuin-lutherischen Verfassungsprinzipien, es gibt keine Verfassung, die den Anspruch erheben könnte, von Gott zu sein[1]), was als richtige lutherische Verfassung hingestellt wird, hat stets nur den Wert menschlicher Meinung, und nur darüber kann ein Streit bestehen, welche Verfassung die nach den Zeitverhältnissen zweckmäßigste ist.

Nicht minder destruktiv war der Gedanke des allgemeinen Priestertums. Das ganze kirchliche System, welches sich auf dem Gegensatz von κλῆρος und λαός aufbaute, mußte zusammenbrechen. Früher hat man wohl das allgemeine Priestertum als ein reines Verfassungsprinzip bezeichnen, aus ihm das Gemeindeprinzip und die Selbstverwaltung als bewußte Lehre der Reformatoren ableiten wollen. Dem gegenüber hat man in neuerer Zeit mit Recht darauf verwiesen, daß das allgemeine Priestertum von den Reformatoren nur als religiöses Prinzip gedacht war.[2]) Dagegen ist es wieder über das Ziel hinausgegangen, wenn man diesem Gedanken keinerlei Bedeutung für das Verfassungsrecht der evangelischen Kirche zuerkennen will.[3]) Ohne das Niederreißen jener Schranke, welche nach katholischer Lehre das Priesteramt vom Volke trennt, wäre ein Hereinziehen des Laienelements in die Organisation, ein Aufbau auf presbyterial-synodaler Grundlage, eine Betätigung der Gemeinde an Pfarrwahl und Kirchenzucht nicht denkbar gewesen, nur so konnten die Laien zu Aktivmitgliedern der Kirche werden. Diese Möglichkeiten liegen also, wenn auch vielleicht von den Reformatoren nicht erkannt[4]), in jenem Grundgedanken mit beschlossen.

Konnte man nun aber mit einer unsichtbaren Kirche und einem allgemeinen Priestertum eine eigene Religionsgesellschaft erbauen? Nein. Eine unsichtbare Kirche ist nur ein geistiges Bündnis. Sobald nur die geringste äußere Betätigung

---

1) Vgl. auch Kolde, Aphorismen zur kirchl. Verfassungsfrage im Jb. für die ev.-lutherische Landeskirche Bayerns. 1902. S. 52 ff.

2) Kawerau, Über Berechtig. und Bedeutung des landesherrl. Kirchenregiments. Kiel 1886. S. 15. Achelis, System der prakt. Theologie. Freiburg 1891. 2, 461 ff. Brieger in Z. f. Theol. und Kirche. 2, 521.

3) So z. B. Sohm, Kirchenrecht 1, 510. Rieker, a. a. O. S. 79. — Für die richtige Wertschätzung vgl. Friedberg, Lehrbuch. 5. Aufl. S. 81. Sehling, in D. Z. K. R. 1894. S. 229. Sehling, in „Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen". Leipzig 1899. S. 3 ff.

4) Nach der Lehre Luthers ist es auch gar keine Zurücksetzung des dritten Standes, des status oeconomicus, wenn diesem kein positiver Anteil am kirchlichen Rechtsleben zuerkannt wird. Wenn die Kirche im Sinne des unum corpus christianum aufgefaßt wird, so braucht nicht etwa für jeden der drei Stände eine bestimmte „kirchliche" Funktion [im modernen Sinne] beansprucht zu werden. Jeder der drei Stände hat innerhalb der res publica christiana seine Aufgaben zu erfüllen; die Aufgabe des status oeconomicus ist es „durch treue Erfüllung des irdischen Berufes mit den von Gott verliehenen Kräften und Gaben das Reich Gottes auf Erden zu bauen". (Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung. Leipzig 1899. S. 125.) Erst durch naturrechtliche und reformierte Einflüsse ist für die lutherischen Christen die Kirche ein selbständiger Lebenskreis neben dem Staate geworden, innerhalb dessen dann auch dem Laien ein Anteil am Gesellschaftsrecht gebühre. Trotz alledem bleibt das oben Gesagte wahr.

eines Gemeinschaftslebens eintreten, z. B. eine Zusammenkunft zu gottesdienstlichen Zwecken stattfinden soll, bedarf es der Verfassung, des Rechtes, wenn auch nur des Vertragsrechtes. So muß denn schon Luther das Vorhandensein einer sichtbaren Kirche zugeben[1]), und noch mehr nehmen andere Reformatoren das Bestehen der unsichtbaren und sichtbaren Kirche in Form zweier konzentrischer Kreise, von denen derjenige der sichtbaren der umfassendere ist, an.[2]) Weit bedeutungsvoller ist die Einschränkung der Lehre vom allgemeinen Priestertum geworden. Daß eine Ordnung der Dinge, wie sie die äußerste Konsequenz des allgemeinen Priestertums dargestellt haben würde, „wo ein jeglicher Nachbar dem anderen predigte oder untereinander ohne Ordnung alles täten", nicht das Ideal sein konnte, war jedem von vornherein klar. In einem genialen Gedankengange vermag Luther die Notwendigkeit des geistlichen Amtes gerade aus jenem Prinzipe, welches scheinbar das Entgegengesetzte lehrt, abzuleiten.[3])

Damit ist aber auch zugleich die Abgrenzung der Befugnisse dieses Amtes und seine Rechtsstellung gegeben. Es ist kein besonderer Stand, denn eines Mittlerstandes bedarf der evangelische Christ nicht, aber das Gemeingut wird von ihm im Namen der Gemeinschaft ausgeübt. Wie könnte nun aber schöner das „im Namen der Gemeinschaft" zum Ausdruck gelangen, als dadurch, daß die Gemeinschaft selbst denjenigen erwählt, der in ihrem Namen tätig werden soll? So sagt Luther in einem Sendschreiben an den Rat und die Gemeinde der Stadt Prag (Walch 10, 1857): „Das erfordert der gemeinschaft recht, das einer oder als vil der gemeinde gefallen, erwählet und aufgenommen werden, welche anstat und im namen aller derer, so eben dasselbige recht haben, verbringen diese ämter öffentlich; auf das nicht eine scheusliche unordnung geschehe in dem volk gottes ... in einer gemeine, da jedem das recht frei ist, soll sich desselbigen niemand annehmen, ohne der ganzen gemeinde willen und erwählung, aber in der noth gebrauche es ein jeder, da er will." Man sieht, die Keime einer presbyterial-synodalen Ausgestaltung der Verfassung liegen hier offen zutage. Zwar ist dies von den Reformatoren nicht klar erkannt worden. Für sie war das allgemeine Priestertum lediglich oder gewiß ganz überwiegend ein religiöser Gedanke, ebenso wie die auch von ihnen vertretene Drei-Stände-Lehre, die sich schon bei Wicliff und Huß findet, und nach welcher dem status politicus, ecclesiasticus und

1) Allerdings nicht im Sinne eines Gegensatzes zur unsichtbaren Kirche. Über Luther vgl. Köstlin, a. a. O. S. 207. Seeberg, a. a. O. S. 93. Besonders aber Rietschel, in Theol. Studien und Kritiken. 1900. S. 404 ff.

2) Vgl. hierzu Rieker, a. a. O. S. 47 ff.

3) Man vergleiche Stellen wie die folgenden:

[De captivitate Babylonica ecclesiae praeludium 1520 (Weimar. Ausgabe 6. S. 566.)]: Esto itaque certus et sese agnoscat quicunque se Christianum esse cognoverit, omnes nos aequaliter esse sacerdotes, hoc est, eandem in verbo et sacramento quocunque habere potestatem, verum non licere quenquam hac ipsa uti, nisi consensu communitatis aut vocatione maioris (quod enim omnium est communiter, nullus singulariter potest sibi arrogare donec vocetur) ac per hoc ordinis sacramentum, si quicquam est, esse nihil aliud, quam ritum quendam vocandi alicuius in ministerium ecclesiasticum .... oder: „Siehe also hat und übet ein jeglicher Christ solche priesterwerke. Aber über das ist nun das gemeine Amt, so die lehre öffentlich führet und treibet; dazu gehören pfarherrn und prediger. Denn in der gemeinde können sie nicht alle des amts gewarten; so schicket sichs auch nicht, in einem jeglichen Hause zu taufen und das sacrament zu reichen. Darum muß man etliche dazu auserwählen und ordnen, so zu predigen geschickt und dazu in der Schrift sich üben, die das lehramt führen und dieselbe vertheidigen können, item also der sacramente von wegen der gemeinde handeln, damit man wisse, wer da getauft worden sei und alles ordentlich zugehe. Sonst würde langsam eine Kirche werden oder bestellt werden, wo ein jeglicher nachbar dem andern predigte oder alle untereinander alles thäten. Solches ist aber nicht das priesterthum an ihm selbst, sondern ein gemein öffentlich amt für die, so da alle priester d. i. Christen sind." (Auslegung des 110. Psalms. Walch, 5, 1509.)

oeconomicus je eine abgegrenzte Zuständigkeit in der Kirche, d. h. der Christenheit zukommen solle.[1]) Weder die freie religiöse Genossenschaft innerhalb der politischen Gemeinde, noch die Selbstverwaltung als Folge der Gleichstellung aller Gemeindeglieder[2]), sind das Verfassungsideal der Reformatoren, noch auch haben sie in der „Einzelgemeinde" das Vor- und Abbild der Kirche gefunden.[3]) Sie haben überhaupt kein ausgesprochenes Verfassungsideal besessen. Daß ihnen nach den eben erörterten Grundsätzen jede Verfassung, in der das Evangelium sich frei ausleben konnte, lieb sein mußte, haben wir gesehen; aber sie hätten sich doch auch darüber aussprechen sollen, in welcher Form dieser Zweck am besten zu erreichen wäre, welche Form die geeignetste wäre, und diese Form würden wir dann als das Verfassungsideal der Reformatoren zu betrachten haben.

Modern ausgedrückt: Wie dachten die Reformatoren über Kirchengewalt und Kirchenregiment? Schon diese Formulierung zeigt den Wert dieser theoretischen Untersuchung. Denn bei der überragenden Autorität, welche Luther in der nach ihm benannten Kirche genießt, ist es verständlich, daß die nach dem besten Ausdrucke kirchlichen Lebens ringenden Faktoren und Parteien gerade seinen Anschauungen sich anzupassen, gerade seine Ideale zu verwirklichen suchen, obwohl gewiß Luther weit davon entfernt gewesen wäre, seine Verfassungsgedanken als für alle Zeiten maßgebende hinzustellen. Wie sagt er in der Vorrede zur d. Messe 1526[4]): „Es ist nicht meine meinunge, das ganze deutsche land so eben müßte unsere Wittenbergische Ordnung annehmen", oder an anderer Stelle[5]): „Nullos magis odi, quam eos, qui caeremonias liberas et innoxias exturbant et necessitatem ex libertate faciunt", oder ein anderes Mal: „Wenn eine kirche der anderen nicht folgen will aus freier wahl in äußerlichen satzungen, was ist dann von nöthen, daß man sie soll durch dekrete oder concilien dahin treiben, die doch bald zu gesetzen und stricken der seele gerathen werden." Er war ein Feind aller Gleichmacherei. War er aber ein Gegner jeder Ordnung, jedes äußeren Rechtszwanges? Keineswegs.

Die Ansichten über die Ideale der Reformatoren gehen weit auseinander. Mit Vorliebe wird die These vertreten, daß sie andere gewesen seien, als das landesherrliche Kirchenregiment; und zwar suchen die einen[6]) diese Ideale in der Richtung vorreformatorischer Anschauungen, andere[7]) in der Linie presbyterialsynodaler Verfassungsgedanken. Stahl legt dabei zu großes Gewicht einerseits auf Aussprüche, welche die bis 1545 fortgesetzten Bestrebungen widerspiegeln, die Formen für die Aufrechterhaltung der bestehenden bischöflichen Verfassung zu finden, die aber keineswegs die „Verfassungsideale" darstellen und andererseits auf vereinzelte Äußerungen Luthers und Melanchthons, welche das Übergreifen der weltlichen Obrigkeit in die rein geistige Sphäre tadeln, die ausschließlich der Gewalt des geistlichen Amtes unterstellt sei. In jüngster Zeit hat Sohm[8]) behauptet, daß Luthers Ideal eine lediglich durch freie Unterordnung gebildete, durch den Geist der Liebe zusammengehaltene Gemeinschaft gewesen sei, daß „Kirchenrecht"

1) Über die Verwertung dieser Lehre von den drei Weltordnungen bei den Episkopalisten des 17. Jhs. vgl. unten.

2) Beides versteht man wohl unter „Gemeindeprinzip".

3) Vgl. Rieker, a. a. O. S. 85.

4) Sehling, Kirchenordnungen I, 11. 5) de Wette. 3, 294.

6) Es sei hier namentlich Stahl genannt: Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten 1840. Neue Aufl. 1862; Lutherische Kirche und Union 1859.

7) Richter, Gesch. der ev. Kirchenverfassung in Deutschland 1851; Lehrbuch des Kirchenrechts seit 1841; Grundlagen der Kirchenverf. nach den Ansichten der sächs. Reformatoren in Z. f. d. R. und d. Rechtsw. 4 (1840) S. 1ff.

8) Kirchenrecht. Bd. 1.

und „landesherrliches Kirchenregiment“ im Gegensatze zu Luther, als ein Produkt des Kleinglaubens seiner Epigonen entstanden seien. Diese Ansicht steht schon mit den historischen Tatsachen im Widerspruche; das tatsächliche Verhalten Luthers und der Reformatoren zu der Organisierung und Handhabung des juristischen Regiments in der christlichen Gemeinschaft[1]) schließt widersprechende Grundanschauungen völlig aus. „Richter, um seine Voraussetzung presbyterial-synodal-reformatorischer Verfassungsideale zu beweisen, nimmt einen Wendepunkt der Ansichten bei den Reformatoren an, der um 1525 gelegen habe; vorher seien jene Ideale bei ihnen lebendig gewesen, durch die Erfahrungen der Wiedertäuferei und des Bauernkrieges seien dieselben verdrängt und die Reformatoren veranlaßt worden, die tatsächliche Notwendigkeit des landesherrlichen Kirchenregiments anzuerkennen. Richter unterstellt diesen Zusammenhang ohne näheren Beweis, der auch nicht zu erbringen sein würde. Er vergißt einesteils, daß die Prinzipien, aus welchen das landesherrliche Kirchenregiment theologisch deduziert wird, auch schon vor 1525 vorhanden und von den Reformatoren ausgesprochen worden waren, andernteils, daß erst nach diesem Jahre die Reformation angefangen hat, kirchlich zu organisieren, es also nur auf die nach demselben von den Reformatoren realisierten Ideen ankommen kann; denn im voraus und ohne praktische Aufgaben sich ideale Verfassungssysteme zu bilden, war nicht im Geiste jener Zeit.“[2])

Wie ist es nun aber möglich, so grundverschiedene Systeme und Theorien aus den Schriften Luthers und der Reformatoren herauszulesen? Haben diese etwa in ihren Ansichten so sehr hin und her geschwankt, daß man für jede Möglichkeit Zitate gewinnen kann? Die Erklärung ist die folgende: Man hat die Interpretation jener Schriften mit lediglich modernen Mitteln unternommen, man hat moderne Vorstellungen ohne weiteres unterstellt und nicht bedacht, daß die Aussprüche Luthers aus dem Geiste seiner Zeit und seine Terminologie unter dem mittelalterlichen Gesichtswinkel beurteilt sein wollen.

Luthers Weltanschauung ist nicht die moderne, sondern die mittelalterliche. Die Welt bildet eine Einheit, unum corpus christianum, dessen Haupt Christus ist. Einen begrifflichen Gegensatz von Kirche und Staat als zwei verschiedenen Gesamtpersönlichkeiten kennt Luther nicht. In dieser Einheit wirken zwei Gewalten, zwei Schwerter. Diese beiden Schwerter sind aber nicht mehr, wie das Papalsystem lehrt, einander untergeordnet, so daß das weltliche Schwert lediglich ad nutum et patientiam sacerdotis zu gebrauchen ist, lediglich ein Exekutivorgan des ersteren darstellt und nur durch den Gehorsam gegen den Inhaber des ersteren vernünftig und gottgefällig gehandhabt wird, sondern — und das ist eine wesentliche Neuerung — die beiden Gewalten sollen einträchtig nebeneinander wirken, unabhängig voneinander, jede in ihrem ureigenen Wirkungskreise mit den ihr eigentümlichen Mitteln. Die Mittel des geistlichen Amtes sind lediglich das Wort (Predigt, Sakrament, Kirchenzucht). Hier befindet sich das Predigtamt in seinem

1) Vgl. z. B. Sehling, Kirchenordnungen. Einleitung 1, 33 ff. Es dürfte doch wohl anzunehmen sein, daß ein Luther so nahestehender Mann und Mitgehilfe im Reformationswerk, wie Justus Jonas, mit der Gedankenwelt des auch für ihn maßgebenden Führers vertrauter gewesen ist, als ein Jurist des 20. Jhs. es je zu werden vermag, und wie schreibt Jonas über die Notwendigkeit äußerer Rechtsordnung?: „. . . item das volk zu unterrichten von christlicher freiheit, wozu äußerlich gut kirchenordnung nutz ist, item das keine äußerlich ordnung oder ceremonien darum gehalten werde, damit den himmel und vergebung der sunde zu verdienen, sonder das dies leben uf erden um der unerfarnen und jungen leute willen, auch um der einfeltigen gemeinen leut willen, nit ane ceremonien sein mag, etliche anleitung haben muß, wie aller kirchenregiment exempele und ecclesiarum formae und status von der apostel zeit her anzeigen.“ (Ordnung für Zerbst, 1538. Sehling, Kirchenordnungen 2, 547.)

2) Vgl. den Artikel „Kirchenregiment“ in Realenzyklopädie f. protest. Theologie. (3. Aufl.)

eigentlichen Wirkungskreise, in diesen darf die weltliche Gewalt sich nicht einmischen, und auch das geistliche Amt soll nur mit geistigen, nicht mit weltlichen Zwangsmitteln tätig werden. Das ist das geistliche Regiment Luthers, und dasjenige, was er unter „Kirchengewalt" versteht. Nirgendswo hat aber Luther behauptet, daß in der Kirche überhaupt kein Rechtszwang herrschen, kein juristisches, weltliches Regieren stattfinden solle. Lediglich, daß dies nicht die Aufgabe des Predigtamtes sei, wollen die verschiedenen Aussprüche besagen, welche die beiden Gewalten scharf auseinander halten. Wir haben es lediglich mit einer „Sonderung der administrativen Organisation des einen Körpers" zu tun. Auch die Obrigkeit hat in dem unum corpus christianum eine göttliche Vollmacht, sie ist nach lutherischer Lehre direkt von Gott eingesetzt; sie arbeitet mit weltlichen Zwangsmitteln zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, und zwar in erster Linie zur Aufrechterhaltung der zehn Gebote Gottes (custodia utriusque tabulae), insbesondere hat sie zwecks Aufrechterhaltung der ersten Tafel an ihrem Teile mitzuwirken, daß reine Lehre im Lande gelehrt werde; die Obrigkeit ist das praecipuum membrum ecclesiae[1]), d. h. das hervorragendste Glied der Christenheit und daher mit besonderen Rechten und Pflichten ausgerüstet; sie handhabt die Rechtsordnung in der Kirche, in der Christenheit. Diese Rechte bilden das, was wir Modernen das juristische Regieren, das Kirchenregiment zu nennen pflegen, was allerdings Luther nicht als solches bezeichnet hat. Wenn die Reformatoren die Stellung der Obrigkeit vielfach nicht als eine Quelle von Rechten, sondern als einen Inbegriff von Pflichten charakterisieren, als ein verantwortliches Amt, so ist damit juristisch nicht viel gesagt. Denn die Pflicht schließt das Recht in sich; die Obrigkeit hat von Gott die Pflicht erhalten, die Rechtsordnung zu handhaben und damit auch die dazu erforderlichen Rechte überkommen, und schon die Verpflichtung, für die reine Lehre zu sorgen, gab der Obrigkeit alle diejenigen Rechte in die Hand, welche wir als Ausflüsse einer weltlichen Regierung zu charakterisieren pflegen.

So weit die Lehren der Reformatoren. Hoher Idealismus zeichnet sie aus. Die Kirche ist eine Gemeinschaft des Geistes. In diesem Körper, dessen Haupt Christus ist, wird die „Kirchengewalt" gehandhabt vom geistlichen Amt durch das verbum, durch lediglich geistige Mittel; die äußere Rechtsordnung ist durch die Obrigkeit, das hervorragendste Glied der Gemeinschaft, gesichert; die beiden Schwerter arbeiten in einträchtigem Vereine zu gleichem Ziele aber mit verschiedenen Mitteln. Im übrigen wird keine bestimmte Organisation als Ideal hingestellt, jede Ordnung der Dinge ist zulässig, die dem Evangelium freie Bahnen gewährt.

§ 2. Die Anfänge der Verfassung im 16. Jahrhundert.

Literatur: Richter, Gesch. der ev. Kirchenverf. in Deutschland. Leipzig 1851. Rieker, Die rechtl. Stellung der ev. Kirche Deutschlands. Leipzig 1893. Sehling, Kirchenordnungen. Bd. 1 und 2. Zu den einzelnen Territorien vgl. die Einleitungen in Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der ev. deutschen Landeskirchen. Freiburg 1885.

1. Die Lehre Luthers wurde von Reichs wegen verboten. Der Kaiser hatte dem geltenden Rechte gemäß, als weltliches Exekutivorgan der Kirche, als advocatus ecclesiae, dem Banne 1521 die Reichsacht folgen lassen. Zwar hatte er nicht sein kaiserliches Wort, wie es sein Vorfahre Huß gegenüber getan hatte, gebrochen, er

1) Über das Verhältnis der beiden Lehren von der custodia utriusque tabulae und vom praecipuum membrum zueinander vgl. den Artikel „Kirchenregiment" in der Realenzyklopädie für prot. Theologie. (3. Aufl.) Bd. 10. S. 470.

hatte das zugesagte freie Geleit nicht verletzt, aber die Rechtslage des inzwischen in Sicherheit gebrachten Luthers und seiner Anhänger war eine höchst unsichere. Da stellte der Reichsabschied von Speyer (1526) die Durchführung der Reichsacht, des Wormser Edikts, in das Belieben der Landesfürsten.

Damit war für die erste Zeit wenigstens die Existenz der Lehre dort gesichert, wo sich die Fürsten ihr zuneigten; die Lehre Luthers, seine Reformvorschläge konnten in den Reihen der Gebildeten festen Fuß fassen. Die Territorialherren, deren sich die Kurie so oft als Gegengewicht gegen das Kaisertum und den Episkopat bedient hatte, deren Selbständigkeitsbestrebungen auf Kosten des Reiches sie stets unterstützt hatte, sie wurden jetzt die Träger und Schützer derjenigen Bewegung, welche der Kirche und dem Papsttum die schwerste Wunde schlug. Ohne diese von Rom selbst groß gezogenen Landesherren wäre es ihm mit dem Kaiser vereint vielleicht noch einmal gelungen, den Reformierungs- und Absonderungsprozeß, der sich, wie ein unabänderliches Gesetz an den größten Gemeinschaften vollzieht, aufzuhalten.

So ist das Jahr 1526 die Wiege der kirchlichen Selbständigkeit, aber gleichzeitig auch die Wiege der kirchlichen Zersplitterung und damit der politischen Ohnmacht der protestantischen Kirche. Hätte sich der Kaiser der Bewegung angenommen, so hätte vielleicht eine Nationalkirche entstehen können, so hätte ein einheitliches religiöses Band die deutschen Stämme umschlingen können, aber diese religiöse Einheit war dem deutschen Volke nicht beschieden[1]), der Kaiser blieb auf dem Boden der alten Lehre stehen, und wenn er auch selbst die Kirchenspaltung lebhaft beklagte und in dem Interim des Jahres 1548 einen Unionsversuch veranstaltete, die Spaltung war nicht mehr zu beseitigen, die Haltung des Kaisers hatte die Bewegung in die Territorien getrieben, das Jahr 1526 hatte die Reformation zu einer Landesangelegenheit gemacht. Die neue Kirche mußte in eine Anzahl von untereinander unabhängigen Landeskirchen zerfallen. Je nach dem Standpunkte der Landesherren mußten die Staaten katholische oder protestantische werden. Denn der Gedanke der Parität ist der Reformation ebenso fremd, wie dem katholischen MA. In einem Staatswesen kann nur eine Religion herrschen, das entsprach allein dem Einheitsgedanken der Zeit. Der Landesherr hat für die religiöse Wahrheit zu sorgen, für die reine Lehre — und, hat er diese für seine Person bekannt, so hat er nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, seine Untertanen zu dem gleichen Bekenntnisse zu zwingen und Widerstrebende von seinen Staatsgrenzen auszuschließen.[2]) Dieser Lehre gemäß blieb das Deutsche Reich seinem konfessionellen Charakter nach katholisch, auch als der Passauer Vertrag (1552) und der Augsburgische Religionsfrieden (1555) die reichsgesetzliche Duldung der Protestanten als eine Ausnahme von der Regel gebracht hatten.

Das Jahr 1526 ist aber auch der historische Ausgangspunkt für die Entwickelung des landesherrlichen Kirchenregiments geworden. Jetzt erhalten die

1) Vgl. auch Wermingnoff, Gesch. der Kirchenverf. Deutschlands im MA. 1 (Hannover und Braunschweig 1905) S. 249.

2 Der moderne Begriff der Toleranz ist der Reformation unbekannt. Dem Irrtum gegenüber fordern die Reformatoren Bekenntnisfreiheit, für die Wahrheit aber verlangen sie Bekenntniszwang. Der Standpunkt der Reformatoren ist kein anderer, als derjenige Augustins. (Rieker, a. a. O. S. 89 ff.) Immerhin haben sich gerade in den protestantischen Ländern schon frühzeitig Ausnahmen von dieser Regel gezeigt. So, wenn Johann Sigismund von Brandenburg im Jahre 1613 bei seinem Übertritte zur reformierten Lehre diese Lehre seinen lutherischen Untertanen nicht aufzwang. So wenn die Fürsten von Anhalt auf dem Gesamtlandtagsabschiede von 1611 die feierliche Erklärung abgaben, daß sie sich zwar für ihre Person volle Freiheit des Bekenntnisses und der Zeremonien vorbehielten, andererseits aber ihren Untertanen in dieser Beziehung keinen Zwang auferlegen wollten. (Sehling, Kirchenordnungen 2, 538.)

Territorialherren eine reichsgesetzliche Handhabe für das Eingreifen in kirchlichen Dingen, die ihnen vorher nur die Theorie gewährt hatte.

Und gerade in diese Zeit fallen die ersten positiven Maßnahmen der Obrigkeit, die wir als einen Ausfluß des Kirchenregiments (im modernen, juristischen Sinne, nicht im Sinne der Terminologie Luthers) bezeichnen können: die Anordnung und die Durchführung der Visitationen.

Die Idee der Visitationen ist nicht von Luther ausgegangen. Sein Ideal war die vollkommen freie Entwickelung der Dinge. Die Waffen des Geistes sollten allein in dem Kampfe der Geister entscheiden. Ein Eingreifen der Obrigkeit zugunsten der „reinen" Lehre war ihm unsympathisch; er hätte es lieber gesehen, wenn durch das Wort allein, sine vi humana die neue Lehre Platz gegriffen hätte. Luther war also nicht der erste unter den Reformatoren, der Visitationen angeregt hat. Soviel bis jetzt bekannt, scheint Herzog Johann Friedrich zum ersten Male dieser Idee eine greifbare Gestalt gegeben zu haben durch seine Aufforderung an Luther, er solle durch Thüringen ziehen, um die untauglichen Geistlichen abzusetzen.[1]) Die erste uns bekannte Visitation nahm Jacob Strauß in den Ämtern Wartburg, Hausbreitenbach, Salzungen, Kreuzburg und Gerstungen vor. Schwache Anfänge. Endlich sah auch Luther ein, daß die Hilfe der weltlichen Gewalt nicht zu entbehren sei, und sprach im Brief vom 30. November 1525[2]) den Wunsch nach Visitationen aus. Die Wirkung war gering.[3]) Erst als Luther am 22. November 1526 bei dem Kurfürsten Johann in aller Form eine allgemeine Kirchenvisitation beantragt hatte, und dieser sich seiner Pflicht als christliche Obrigkeit bewußt geworden war, fand eine Konferenz statt, in der Plan und Aufgabe der Visitation beraten wurden. Eine „Instruktion und befehl, darauf die Visitationen abgefertigt sind", wurde ausgearbeitet, und nunmehr wurde die landesherrliche Visitation planmäßig ins Werk gesetzt.[4])

Zu diesem Eingreifen hatte die lutherische Lehre von der Obrigkeit die theologische Grundlage, der Reichsabschied von Speyer 1526 die rechtliche Erlaubnis geboten. Aber auch ohne diese wäre das Eingreifen des Landesherrn nichts Unerhörtes gewesen. Schon die vorreformatorischen Landesherren hatten für sich das Recht in Anspruch genommen, Reformen in ihren Territorien einzuleiten, wenn die dazu zuständigen Organe, Papst und Bischöfe, versagten. Hat doch z. B. ein geschworener Feind des Luthertums, Herzog Georg der Bärtige von Sachsen, einseitig Klosterreformen durchgeführt.

2. Was hat es mit diesem Eingreifen der vorreformatorischen Territorialherren für eine Bewandtnis? Den modernen Begriff der Staatsgewalt, als den Inbegriff der Hoheitsrechte, kannte das MA. nicht; die Territorialgewalten besaßen nur eine einheitslose Masse von vereinzelten Befugnissen, teils privatrechtlicher, teils öffentlicher Natur; auch den in ihren Gebieten einbeschlossenen Kircheninstituten gegenüber besaßen sie nur vereinzelte Rechte, wie das Patronat, die Vogtei. Erst gegen Ende des MA. ändert sich das. Die Territorialgewalt erstarkt mehr und mehr zur Staatsgewalt, sowohl der Reichsgewalt (tantum valet status in territorio quantum imperator in imperio), als auch der Kirche gegenüber. Der Staat erweitert mehr und mehr seine Aufgaben, er will sich nicht mehr auf diejenigen beschränken lassen, welche die Kirche ihm zuweist, zumal diese letztere

1) Brief vom 24. Juni 1524. Walch 10, 398. Burkhardt, Briefwechsel Luthers. Leipzig 1866. S. 72. Burkhardt, Gesch. der sächs. Kirchen- und Schul-Visitationen. Leipzig 1879. S. 3. Sehling, Kirchenordnungen 1, 33 ff.

2) De Wette 3, 39. 3, 51. 3) Sehling, Kirchenordnungen 1, 34.

4) Sehling, Kirchenordnungen 1, 35 ff

sich vielen ihrer Aufgaben nicht mehr als gewachsen zeigt. Der moderne Staatsbegriff entsteht. Die Polizeigewalt des Staates will auch die Fürsorge für die sittliche Wohlfahrt und sogar, wenn die Kirche nicht genügend sorgt, für das Seelenheil begreifen. Hierzu kam, daß das Papsttum selbst dem Landesfürstentum mancherlei Befugnisse beigelegt hatte, einmal, um dasselbe gegen das Kaisertum ausspielen zu können, dann aber auch, um die Autorität der Bischöfe, deren gefahrdrohenden Ansturm das Papsttum in den Reformkonzilien das 15. Jh. erduldet hatte, zu durchkreuzen und abzuschwächen.[1])

Die Territorialgewalt nimmt also gegen Ende des MA. der Kirche gegenüber eine ganz andere Stellung ein, als es dem Systeme eines Bonifaz VIII. entsprach, und so konnten denn die reformatorischen Landesherren an bestehende Verhältnisse anknüpfen. Man hat diese Tatsache früher verkannt und behauptet, daß das Landeskirchentum und das Regiment der Landesobrigkeiten ohne jeden historischen Anknüpfungspunkt durch die Reformation erzeugt worden seien. Das widerspricht dem auch in der Geschichte herrschenden Gesetze der Entwickelung und ist auch, wie wir sahen, tatsächlich unrichtig.

Aber heute scheint man diese Erkenntnis wieder übertreiben zu wollen. So, wenn Rieker, a. a. O. S. 37 die These aufstellt: „Wir sehen gegen den Ausgang des MA. die Landesobrigkeiten eine Stellung zur Kirche einnehmen, die in geradem Widerspruche steht zu dem Verhältnis, in dem die weltliche Gewalt nach Lehre und Recht der Kirche zu den kirchlichen Dingen stehen soll und sich nur wenig unterscheidet von der Stellung, welche später in den evangelischen Territorien die Landesobrigkeiten eingenommen haben“ oder „Dem gegenüber kann nicht genug betont werden, daß es ein landesherrliches Kirchenregiment und Landeskirchen in Deutschland (von Frankreich und England wird das eher zugestanden) schon vor der Reformation gegeben hat.“ Den Beweis dieser Sätze könnte nur ein großes historisches Material erbringen. Daran fehlt es aber zurzeit noch vollständig. Die wenigen Beispiele Riekers beweisen nichts; ebensowenig ist überzeugend, was Srbik[2]) beibringt, so wertvoll es an sich ist[3]), insbesondere wird der Einfluß der Theorien des Marsilius von Padua und des Occam auf die tatsächliche Gestaltung der Dinge von ihm entschieden überschätzt.[4])

Meiner Ansicht nach ist diese These nicht beweisbar. Man bedenke doch, wie verschieden die Verhältnisse lagen. Dort die mächtige katholische Kirche mit ihrer einheitlichen Spitze, dem Papsttum, dessen Macht ungebrochen war, hier eine schutzlos und wehrlos der Willkür des Landesherrn preisgegebene und auf die Kraft der inneren Überzeugung angewiesene organisationslose Gemeinschaft. Dort die mittelalterliche Auffassung von der Obrigkeit, der gegenüber die Obrigkeit im Kampfe mit der Kirche jede einzelne Position sich erst erringen muß, hier eine Lehre, welche der Obrigkeit die Wahrung der gesamten Rechtsordnung direkt überträgt, deren Handhabung von ihr als Pflicht fordert. Wie hätten so verschiedene Voraussetzungen Gleiches erzeugen können?

Und nun betrachte man die wenigen Beispiele Riekers. Es ist richtig, Landesherren haben Bischöfe und Geistliche ernannt. Aber aus welchem Rechtsgrunde? Kraft päpstlichen Privilegs. Andere Rechte übten sie aus ebenfalls

1) Vgl. Friedberg, D. Z. K. R. 1904. S. 125.

2) Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des MA. (Dopsch, Forschungen zur inner. Gesch. Österreichs. Bd. 1. Heft 1.) Innsbruck 1904.

3) Vgl. v. Wretschko, in MIÖG. 26, 10.

4) Vgl. auch die vorsichtige Formulierung bei Werminghoff, Gesch. der Kirchenverf. Deutschlands im MA. I (Hannover und Braunschweig 1905), S. 249 ff. u. ders. in diesem Grundriß Bd. 2 VI 42

kraft päpstlicher Gestattung, die als einseitige Maßnahme vom Papste jederzeit zurückgenommen werden konnte. Man kann dies ebensowenig als Ausfluß eines landesherrlichen Kirchenregiments bezeichnen, als man dies heutzutage z. B. bezüglich der Nominationsrechte des Königs von Bayern tun wird. Es ist allerdings richtig, daß die Landesherren auch ohne Privileg sich mancherlei Befugnisse gegen die Kirche herausgenommen haben, aber diese lagen fast durchweg auf dem politischen Gebiete und sind als Abwehr der erstarkenden Staatsgewalt gegen das papale Weltbeherrschungssystem aufzufassen, wie z. B. die Bekämpfung des Besteuerungsrechts usw., haben aber mit einem positiven Regieren in kirchlichen Dingen nichts zu schaffen. Der berühmte Satz: „dux Cliviae est papa in suis terris“[1]) soll ebenfalls nur das Recht zur Abwehr mißbräuchlicher Eingriffe der Kirche bedeuten, das Recht territorialer Unabhängigkeit.

Wo findet sich, etwa wie beim evangelischen Landesherrn, das Recht der kirchlichen Gesetzgebung? Hat jemals ein vorreformatorischer Landesherr Kultusordnungen, Lehrordnungen u. dgl. erlassen? Hat er jemals im eigenen Namen Behörden eingesetzt? Waren die von ihm eingesetzten Bischöfe jemals seine Landesbeamten, und nicht vielmehr Beamte eines dem Staate fremden Organismus? Allerdings Reformen haben sie wohl vorgenommen, namentlich in den Klöstern, sogar Visitationen zu diesem Zwecke. Aber auch diese Maßnahmen haben einen anderen Charakter als die gleichen der protestantischen Landesherren. Sie sind nur Notmaßregeln, die stattfanden, nachdem zahllose Aufforderungen an die päpstlichen Oberen nichts gefruchtet hatten; niemals haben diese Landesherren verkannt, daß eigentlich die Zuständigkeit und die Pflicht an anderer Stelle lägen, und daß sie lediglich angesichts der kirchlichen Verwahrlosung, die ihre Wirkungen auch auf das soziale und staatliche Leben äußerten, ein Notrecht, ein Recht der Selbsthilfe ausübten. Wie ganz anders, besonders in späterer Zeit, die protestantischen Landesherren. Allerdings in der ersten Zeit, und das bestätigt gerade unsere Behauptung, haben auch sie noch nach den Bischöfen ausgeschaut, als den berufenen Organen, und haben ihr Vorgehen damit gerechtfertigt, daß diese ihres Amtes nicht warteten. Da diente ihnen natürlich das Vorbild vorreformatorischer Standesgenossen zur wünschenswerten Rechtfertigung und Entschuldigung. Und gewiß haben die Landesherren an diese vorreformatorische Entwickelung sich angelehnt. Aber mehr als Anknüpfungspunkte sind die vorreformatorischen Verhältnisse nicht gewesen. „In dem Streite zwischen Rom und dem Evangelium hatten die weltlichen Gewalten unermeßlich gewonnen, nicht bloß an Gütern, sondern an Befugnissen, nicht bloß an Unabhängigkeit und Selbstgefühl, sondern an Aufgaben. Die ganze Fülle von Fürsorge und Befugnissen, mit denen einst die Kirche so tief in die Sphäre der öffentlichen Macht übergegriffen und sie zu einem Schemen gemacht hatte, war tatsächlich und durch den neuen Lehrbegriff auch theoretisch ihr entrissen und an die Obrigkeiten zurückgefallen. Deren Sache war es, jetzt ihre Stellung zu nehmen und für die Dauer zu sichern.“[2])

3. Die Visitationen waren die Kanäle, durch welche die neuen Gedanken in das Land hineingeleitet wurden. Es war eine Riesenarbeit, die die Visitatoren in hingebendster Kleintätigkeit zu bewältigen hatten. Durch die grundlegende Arbeit von Burkhardt[3]), dessen Vorbild zahlreiche Nacheiferer gefunden hat, sind wir hierüber wohl unterrichtet. Und immer noch werden neue Protokolle ver-

1) Vgl. über ähnliche Aussprüche Werminghoff, I (1905), S. 250.

2) Droysen, Gesch. d. preuß. Politik. 2. Bd. 2. Aufl. (Leipzig 1859.) S. 260.

3) „Geschichte der sächs. Kirchen- und Schul-Visitationen.“ Leipzig 1879.

öffentlicht, die Lokal-Forschung hat ihre Schleusen geöffnet. Das Bild kann dadurch höchstens noch vervollständigt werden.[1])

Die Bedeutung der Visitationen für die Geschichte der protestantischen Kirche kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. In den in größter Reichhaltigkeit erhaltenen Visitationsprotokollen offenbart sich uns heute noch das pulsierende Leben; hier treten uns die Schwierigkeiten, welche der Einführung der von Luther angeregten Reformen sich entgegenstellten, in wahrem Lichte entgegen, hier zeigt sich, wie notwendig das Eingreifen der weltlichen Obrigkeit gewesen ist.

Da galt es zunächst, geeignete Seelsorger zu beschaffen. Viele Stellen waren vakant geworden. Es mußte für den theologischen Nachwuchs gesorgt werden. Es mußte dann eine Ordnung in der Besetzung der kirchlichen Stellen getroffen werden. War dies geschehen, so mußte dafür gesorgt werden, daß die Geistlichen auch die Seelsorge, die Überführung des Volkes in den neuen Glauben in richtiger Weise handhabten, daß sie, die vielfach vom Katholizismus übergetreten waren, auch die nötige Festigkeit im Glauben bewiesen, vielen hatte man ja erst in der Visitation eine Bibel zum Studium überreichen müssen, man hatte es auch vielfach mit sehr minderwertigen Elementen zu tun. Man mußte also beständige Aufsicht ausüben; dazu bedurfte man ständiger Organe.

Nun kamen die leidigen finanziellen Sorgen: die wichtigsten geistlichen Einnahmequellen, wie z. B. die Meßstiftungen waren fortgefallen, aber die Ausgaben waren mit dem Aufgeben des Zölibates noch gestiegen. Es mußten neue Einnahmequellen eröffnet werden. Dazu war nur die Obrigkeit imstande.

Daneben traten weitere Fragen auf. Wie weit sollten die Reformen im Kultus gehen; wie sollten die Pfarrer taufen, wie sollten sie das Abendmahl spenden; darüber mußten sie doch unterrichtet werden. Das Meßopfer war aufgegeben, in den Mittelpunkt des Gottesdienstes war die Predigt getreten; aber noch lange Zeit wurde jeden Tag das Abendmahl gefeiert, wurde Einzelbeichte gehört, und zwar vielfach jeden Sonnabend[2]), im Gottesdienste herrschte noch lange die lateinische Sprache[3]), die Verbreitung der Bibelübersetzung hat sich sehr langsam vollzogen[4]), die Taufordnungen waren sehr verschieden, über Chorrock, Elevation hat man noch lange gestritten usw. Überhaupt kann man sagen: die Reformation der Grundlehren des Glaubens vollzog sich am schnellsten, die Reformation des Kultus hat weit länger gedauert und die Reformation der Verfassung am längsten. Es entsprach dies auch ganz den Intentionen Luthers, der auf die äußeren Dinge wenig Gewicht legte. Aber einmal mußte doch das alles geordnet werden. Und wenn man anfänglich hierin eine große Freiheit gestattete, wenn Luther seine Vorbilder der Taufe, der Trauung, der Messe oder Kommunion nur ungern herausgab, damit daraus nicht etwa „Gesetze oder Fallstricke der Gewissen" gemacht würden, und wenn auch unter seinen Genossen manche, wie Hausmann[5]), Vortreffliches in ihren Gemeinden schufen, wenn auch die Visitatoren, namentlich

1) Vgl. die Darstellung bei Sehling, Kirchenordnungen. Bd. 1 u. 2 in den betreffenden Einleitungen; insbesondere 1, 33 ff.

2) Vgl. noch die Kirchenordnung von Aschersleben 1575. Sehling, Kirchenordnungen 2, 476.

3) Vgl. Sehling, Kirchenordnungen 1, 663, 772; 2, 130, 154, 170, 234, 236, 408, 478, 479, 483, 545, 595.

4) Noch im Jahre 1544 wünschen die Leipziger Theologen, daß die lateinische Sprache nicht ganz aus dem Gottesdienste entfernt werde, weil das Alte und Neue Testament lateinisch (!) geschrieben seien. Vgl. Sehling, Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen. Leipzig 1899. S. 12.

5) Vgl. für Dessau bei Sehling, Kirchenordnungen 2, 499.

Spalatin, in unermüdlichem Eifer die Pfarrer berieten und ihnen einzelne Anweisungen gaben (man vergleiche z. B. die vier Ordnungen Spalatins bei Sehling, Kirchenordnungen I, 48—49) —, die große Masse der Geistlichen und des Volkes war für die freiheitliche Entwickelung der Dinge nicht reif, sie mußten eine feste Norm haben, nach der sie sich richten konnten, sie wollten und mußten genau vorgeschrieben erhalten, welches die Grundlagen der Lehre, welches die wichtigsten Kultusformen seien. Das Vorgehen der Schwarmgeister wie Carlstadt[1]) und Münzer[2]) hatte die Notwendigkeit fester Grundsätze sehr bald dargetan.

Nur die Obrigkeit konnte hier helfen. Sie allein besaß die Autorität, der man sich willig oder unwillig fügte; sie hatte schon die Visitatoren mit den nötigen weltlichen Machtmitteln ausgestattet, sie erließ jetzt auch Instruktionen, in denen die Erfahrungen der Visitationen niedergelegt waren, wie z. B. den berühmten „Unterricht der Visitatoren" für Kursachsen.[3]) Damit waren die Anfänge zur Neuregelung des Kultus und des Rechtes gegeben. Vieles blieb noch zu erledigen und umzubilden. Die Gesetzgebung der Landesherren hatte die Lücken auszufüllen. Sie wurde um so einflußreicher, je mehr die freiheitlichen Ideen Luthers schwanden, je mehr Wert auf die „Gleichförmigkeit" in Zeremonien und Recht gelegt wurde[4]; und als noch gar die Lehrstreitigkeiten ausbrachen, da mußte der Landesherr sogar diese entscheiden, denn für reine Lehre im Lande zu sorgen, war seine oberste Pflicht. So erstreckten sich denn die Kirchenordnungen, welche die Landesherren erließen, auf alle Zweige des kirchlichen Lebens.[5]) Es war keine andere Instanz im Lande vorhanden, welche allgemein verbindliche Normen hätte erlassen können, die kirchlichen Gesetze ergehen sämtlich als landesherrliche Verordnungen.

Waren die Visitationen beendet, so blieben die Kommissionen vielfach noch zusammen und entschieden Fragen, die infolge der Visitationen an sie gestellt wurden. Naturgemäß wandten sich die von ihnen eingesetzten Pfarrer an sie um Rat. Aber sie waren doch nicht ständig zur Hand, sie konnten nicht immer an Ort und Stelle nach dem Rechten sehen. Sollte also das von ihnen Geschaffene nicht wieder zugrunde gehen, so bedurfte es einer ständigen Aufsichtsbehörde. Und so hatte man denn auch alsbald zuverlässige und tüchtige Geistliche zu Aufsehern über andere Geistliche bestellt; man nannte sie Superintendenten; ihr Amtssitz war zumeist die größere Stadt, von der aus sie ihre Lokalvisitationen auf das Land erstreckten.

4. So war der Zustand der Reformation in den ersten Jahren ihres Bestandes. Durch die Visitationen war der neuen Lehre zum Siege verholfen. Für das Nötigste war gesorgt: die Pfarreien waren besetzt, die Pfarrer mit Instruktionen versehen, die Pfarrbesetzung geregelt, das Pfarreinkommen fixiert, Lehre, Zeremonien, Kultus, der Katechismusunterricht, „die Katechismuspredigt" eingerichtet. Über die Pfarrer führten die Superintendenten die Aufsicht. In allen Zweifeln wandte man sich an die Visitatoren, oder an Luther, oder an den Landesherrn. Wo irgendwie eine

1) Über Carlstadts Tätigkeit s. Sehling, Kirchenordnungen 1, 696

2) Münzers Ordnungen vgl. Sehling, Kirchenordnungen 1, 470 ff.; 2, 364.

3) Vgl. Sehling, Kirchenordnungen 1, 36. Über den rechtlichen Charakter dieses Unterrichts vgl. ebd. 1, 39. — Interessant ist namentlich die Überarbeitung, welche Luther 1538 aus Anlaß der Einführung der Reformation in das Gebiet des Albertinischen Sachsens vornahm. Ein Vergleich zeigt die gewaltigen Fortschritte, welche die Reformation seit 1528 gemacht hatte. Übergangsbestimmungen, die der Unterricht von 1528 noch in größerer Zahl enthält, sind hier gefallen.

4) Vgl. Sehling, Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen. S. 42, 67, 74.

5) Sehling, Kirchenordnungen 1, VII.

allgemeinere Maßregel zu treffen war, entschied letzterer. Seine Anordnungen waren nicht mehr wie diejenigen der vorreformatorischen Territorialherren vom Gesichtspunkte der Landespolizei aus zu rechtfertigen, die neben der eigentlichen (katholischen) Kirchenregierung in die Erscheinung trat, sondern der Landesherr war an die Stelle der katholischen Kirchenregierung getreten, die nicht mehr vorhanden war. Das rechtliche Regieren übernahm der Landesherr auf Anrufen der Reformatoren; und nur wenn er einmal in die Handhabung des Wortes, insbesondere die Zuchtgewalt eingreifen wollte, wies Luther diese Übergriffe zurück.[1]) Die Landesherren sahen sich also tatsächlich in die Position der katholischen Bischöfe versetzt. Sie würden zwar, als Kinder ihrer Zeit und im mittelalterlichen Geiste aufgewachsen, es entschieden abgelehnt haben, als Nachfolger der Bischöfe zu gelten, aber in Wahrheit waren sie es.

Aber der Landesherr war persönlich solchen Aufgaben nicht gewachsen. Er bedurfte kirchlicher Hilfsorgane. Die Visitationskommissionen hatten auch nach beendeter Visitation häufig den Dienst solcher Organe versehen. Auf die Dauer war das ebensowenig angängig, als wie das beständige Anrufen des Hofes.

Ein besonderes Bedürfnis entstand nach Ehegerichten. Luther hatte zwar auch hier gehofft, ohne geschriebenes Recht und ohne Gericht auskommen zu können. Aber die Tatsachen hatten ihm unrecht gegeben. Es stellte sich gar bald heraus, daß es unmöglich war, den einzelnen Pfarrern die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Eheschließung, über die Wirkung von Ehescheidungen usw. zu überlassen, um so weniger, je unsicherer das protestantische Recht war, das sich trotz des Widerspruches Luthers auf der zertrümmerten kanonischen Grundlage langsam erst aufbaute. Die Pfarrer und die Amtleute wandten sich in ihrer Not an die Superintendenten oder an die Visitatoren. Luther, Melanchthon und andere entwickelten eine angestrengte Tätigkeit im Erteilen von Gutachten, aber alles dieses konnte eine eigentliche Eherechtspraxis nicht ersetzen. Man hatte sich in Kursachsen zunächst mit periodisch zusammentretenden Kommissionen aus Superintendenten und Amtleuten, Schössern oder Ratsherren behelfen zu können geglaubt[2]) und gegen deren Entscheidung den Rekurs an das Hofgericht gewährt, aber auch das waren nur Notbehelfe.[3])

Es traten damit die organisatorischen Fragen gebieterisch in den Vordergrund. Wenn man früher noch in dem Glauben gelebt hatte, daß man im Rahmen der bisherigen Kirchenverfassung sich bewege, mangels Eingreifens der eigentlich zuständigen Bischöfe, so zeigte sich jetzt mehr und mehr die Unhaltbarkeit dieser Fiktion. Hätte der katholische Episkopat sich der neuen Lehre angeschlossen, so hätte man den alten Organismus auf veränderter Basis übernommen. Quo iure licebit nobis dissolvere *πολιτείαν* ecclesiasticam si episcopi nobis concedant illa, quae aequum est, eos concedere. Et ut liceat, certe non expedit. Semper ita sensit ipse Lutherus quem nulla de causa quidam, ut video, amant, nisi quia beneficio eius sentiunt se episcopos excussisse et adeptos libertatem minime utilem ad posteritatem., führt Melanchthon aus.[4])

1) So erklärt sich der bekannte Ausfall Luthers gegen Moritz von Sachsen, mit den so oft mißverstandenen Äußerungen über die Trennung des weltlichen und geistlichen Regiments. Vgl. Sehling, Kirchenordnungen 1, 93.

2) Sehling, Kirchenordnungen 1, 53. 56.

3) Vgl. das Bedenken von Jonas vom Jahre 1538 bei Sehling, Kirchenordnungen 1, 57.

4) Anno 1530. Corp. Ref. 2, 340 ff. Und Georg von Anhalt hielt noch im Jahre 1545 den Beitritt des Episkopats für möglich (Sehling, Kirchenordnungen 2, 517) und war 1548 offenbar von der Möglichkeit der Wiedervereinigung auf dem Boden des Interim überzeugt. (Sehling, Kirchengesetzgebung S. 91 ff.)

Der Grundsatz des allgemeinen Priestertums, wonach alle „geistlichen standes, wahrhaftig Priester, Bischöfe und Päpste, aber nicht gleich einerlei werkes“ sind, „gleichwie auch unter den priestern und mönchen nicht einerlei werk ein jeglicher hat“, wäre kein Hindernis gewesen; unter Aufrechterhaltung der prinzipiellen Gleichstellung aller und mit einigen dadurch bedingten Reformen hätte man die bischöfliche Gliederung schon erhalten können. Die Einsetzung dieser Bischöfe hätte schon mehr Schwierigkeit bereitet. Vor allen Dingen aber würden diese Bischöfe der nötigen Machtfülle entbehrt haben, welche die Bischöfe der alten Kirche vom Papsttum, dem sich die Fürsten beugten, empfingen, sie wären sämtlich Päpste in ihren Landeskirchen geworden, Päpste, denen gegenüber die Landesherren wahrscheinlich nicht das weltliche Exekutivorgan gespielt haben würden.

Eine gewaltige Umgestaltung mußte das episkopale Organ aber erfahren durch die gänzlich veränderte Stellung, welche die weltliche Obrigkeit im Rahmen des unum corpus christianum nach der Lehre der Reformatoren einnehmen sollte. Die Obrigkeit sollte die Rechtsordnung handhaben, alles erledigen, was nur durch weltlichen Zwang zu erledigen war, das geistliche Amt, und dazu gehörten auch die Bischöfe, sollte auf das Regieren durch das Wort beschränkt bleiben. Bei einer diesen Grundsätzen entsprechenden Regelung wäre allerdings von den Befugnissen des iudex ordinarius der alten Kirche nicht viel übrig geblieben: die Gesetzgebungsgewalt, die richterliche Gewalt, die Ämtergewalt, alle wären ihm zu nehmen und der Obrigkeit zu übertragen gewesen. Es wäre für ihn nur eine oberhirtliche Tätigkeit, ein docere (denn pascere nihil aliud est quam docere) auf höherer Rangstufe übrig geblieben, und man hätte kein höheres Regierungsorgan, wie man es doch benötigte, besessen. Die Obrigkeit hätte für alle diese dem evangelischen Bischof nicht zukommenden Amtshandlungen Fürsorge treffen müssen.

Hätte nun aber etwa der Landesherr diese Befugnisse, die ihm selbst gebührten, zur Ausübung den Bischöfen wieder delegiert, so wären diese Bischöfe weder Bischöfe im katholischen Sinne, noch Bischöfe nach dem Herzen der Reformatoren gewesen. Denn, was den ersteren Punkt anlangt, so wären sie Delegierte des Landesherrn, landesherrliche Beamte, nicht Kirchenbeamte, nicht päpstliche Delegatare oder, wie man für die damalige Zeit richtiger sagen kann, selbständige Leiter ihrer Diözesen unter päpstlicher Oberleitung gewesen, sie hätten landesherrliche Befehle zu vollstrecken gehabt. Und, was den zweiten Punkt betrifft, so wären sie nicht bloß Oberhirten, sondern weltliche Regenten geworden, iudices ordinarii, und die von Luther so scharf bekämpfte Vermischung von geistlichem und weltlichem Regieren wäre die Folge gewesen. Entweder wurden die Bischöfe Schemen oder landesherrliche Beamte mit Machtbefugnissen der katholischen iudices ordinarii.

Wie wenig sich die bischöfliche Verfassung für die neue Kirche eignete, zeigen die wenigen Versuche, die mit ihr unternommen worden sind.

Welch eine schwächliche Rolle spielt nicht Nikolaus von Amsdorf als Bischof von Naumburg, wie unsicher, wie unklar ist seine Rechtsstellung, und doch, wie versucht selbst dieser evangelische Bischof, weitere Befugnisse der katholischen Ordinarii zu erwerben.[1])

Ihm sei ein wirklich bedeutender evangelischer Bischof gegenübergestellt, Georg von Anhalt. Bekanntlich verfolgte Moritz von Sachsen, nachdem er

1) Vgl. Sehling, Kirchenordnungen, Bd. 2, S. 57, 58 unter Naumburg. Hoffmann, Naumburg a./S. im Zeitalter der Reformation, in Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte, Bd. 7, Heft 1. Leipzig 1901. S. 129 ff.

ursprünglich an die Einführung von Konsistorien gedacht hatte[1]), den Plan, sein Land episkopal zu organisieren, das heißt in Anlehnung an die beiden alten Bistümer Merseburg und Meißen in zwei Diözesen mit bischöflicher Verfassung einzuteilen.[2]) Und gegen alle Bemühungen und Warnungen seiner Theologen[3]) hat er diesen Plan durchgesetzt. Georg von Anhalt war zum Bischof von Merseburg gewählt worden; der Bischof von Meißen verblieb bei der alten Lehre, ihn abzusetzen wagte Moritz nicht, so reformierte er in Meißen zunächst nur das Konsistorium. Georg von Anhalt faßte sein Amt wesentlich im katholischen Sinne auf, er fühlte sich als wahrer Bischof im alten Sinne; in seinem Namen ergingen Verordnungen, wurden die Urteile der Konsistorien gefällt, ja in einem Merseburger Ausschreiben vom 12. Dezember 1545 wird er als „unser geistlicher Herr Vatter" bezeichnet. Er beschränkte sich ganz und gar nicht auf die Kirchengewalt Luthers; wenn er ungehorsame Pfarrer mit dem „Pfaffenloche" bedroht, wenn er Straf- und Zivilgerichtsbarkeit für sich und seine Organe beansprucht, wenn er für seine Urteile die kritiklose Vollstreckung seitens des Staates beansprucht usw., so ist er von einer Lösung der Dinge im Sinne Luthers weit entfernt, er steht ganz auf dem Boden der mittelalterlichen Lehre über das Verhältnis der staatlichen und kirchlichen Gewalt.[4])

Daß diese Lösung der kirchlichen Verfassungsfrage den Pfarrern, die sich selbst als episcopi fühlen durften, nicht behagte, leuchtet ein. Die Befürchtungen der Leipziger waren eingetreten. Und es ist nicht zu verwundern, daß Georg von Anhalt von der Renitenz der ihm unterstellten Geistlichkeit viel zu leiden gehabt hat.[5])

Ein weiterer Gegner entstand den episkopalen Bestrebungen in den Landständen. Auf dem Leipziger Landtage von 1547 wurden die Wünsche Georgs nach kirchlicher Straf- und Zivil-Jurisdiktion energisch zurückgewiesen; solche Sachen gehörten vor die weltlichen Gerichte, und die Stände wollten weder ihre Rechte noch diejenigen des Kurfürsten verkürzt wissen.

Und nicht zuletzt stieß Georg auf den Widerstand des Hofes. Kurfürst Moritz wollte sich natürlich in seinem eigenen Lande von seinem eigenen Bischof nicht in die Position des mittelalterlichen weltlichen Armes drängen lassen. Er setzte vielmehr umgekehrt die Kompetenzen des Bischofs fest. Schon am 27. November 1544 vindizierte er für sich Befugnisse, die Georg als episkopale angesprochen hatte, dem Bischof wurde kein freies Kollationsrecht eingeräumt; andere Konflikte wurden bei der versöhnlichen Natur Georgs leicht ausgeglichen, überhaupt ordnete sich Georg überall dem Landesherrn unter, von ihm empfing er seine Instruktionen, es bestand für Georg kein Zweifel, daß Anordnungen des Landesherrn seinen eigenen vorgingen und daß in allen Zweifelfällen die Ent-

1) Vgl. Sehling, Kirchenordnungen I, 94 ff.

2) Vgl. Sehling, Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen 1544–1549, und Georg von Anhalt. Leipzig 1899. S. 14 ff.

3) Man vergleiche das Gutachten der Leipziger Theologen vom April 1544. (Bei Sehling, Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen. S. 15 ff.) Wie treffend macht dieses Bedenken auf die Kollisionen aufmerksam, die zwischen den Bischöfen und den fürstlichen Gewalten entstehen müßten. Wie treffend fürchten sie, daß der Bischof gar bald wieder ein Bischof im päpstlichen Sinne werden würde. — Sehr bemerkenswert ist es, wie die Leipziger in einem weiteren Gutachten von 1545, nachdem sie erkannt haben, daß der Wille des Herzogs unerschütterlich sei, das bischöfliche Amt seiner bedenklichen Seiten zu entkleiden suchen, den Bischof mehr zu einer Art von Präsidenten des Konsistoriums gestempelt sehen wollen, und wie sie die Ideale Luthers durch die Formulierung: „das Amt der Kirchenversorgung oder bischöflicher Befehl steht auf geistlicher Weiden der christlichen gemeind und aufmerkung und bestellung des kirchendienst" zu verwirklichen suchen. (Sehling, a. a. O. S. 19.)

4) Vgl. Sehling, Kirchengesetzgebung. S. 82 ff.

5) Sehling, Kirchengesetzgebung. S. 88 ff.

scheidung allein dem Landesherrn gebühre.[1]) Hierbei muß auch noch beachtet werden, daß Georg sich wegen seiner persönlichen Verhältnisse eines besonderen Maßes von Selbständigkeit gegenüber dem Landesherrn erfreute; ohne den Bischof aus fürstlichem Geblüte würde sich das Regiment des Landesherrn noch viel schärfer auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens betätigt haben. Ein monarchischer Episkopat im katholischen Sinne war neben dem allmächtigen Landesherrn nicht haltbar, alle rechtlichen Befugnisse der katholischen Regimentsinstanzen waren auf den Landesherrn übergegangen, und so war es denn auch viel richtiger, wenn der Landesherr sich zur Ausübung dieser Befugnisse nicht noch eigener „Bischöfe" bediente, sondern diejenigen Organe reorganisierte, welche den früheren Bischöfen zur Seite gestanden hatten. Das waren die Konsistorien.

In den Ernestinischen Landesteilen wurde diese Bildung zuerst vollzogen. Das Bedürfnis nach Ehegerichten gab den ersten Anstoß. Schon der Ausschußtag von Torgau 1537 schlug die Errichtung mehrerer Konsistorien vor. Im Auftrage Johann Friedrichs wurde im Jahre 1538 von Justus Jonas, Cruciger, Bugenhagen, Melanchthon, sowie den Juristen Schürpf und Pauli ein Gutachten über diese Frage ausgearbeitet; nach einer Revision durch Luther und Brück wurde das Gutachten dem Fürsten vorgelegt, unter dem Titel „Der theologen bedenken von wegen der Consistorien, so ufgericht sollen werden".[2]) Während die Beratungen über dieses Bedenken sich hinzogen, wurde gewissermaßen zur Probe das Konsistorium in Wittenberg eingerichtet und eröffnete Anfang des Jahres 1539 seine Tätigkeit.[3])

Das war für die Verfassung der evangelischen Kirche ein epochemachendes Ereignis. Nunmehr hatte die neue Kirche ein eigenes Regimentsorgan gefunden, welches ihr bis dahin gefehlt hatte. Der ernestinische Vorgang wurde überall nachgeahmt. Die Konsistorialverfassung wurde die Verfassung der lutherischen Kirche.

Welches ist der Rechtscharakter dieser Konsistorien? Auch hier muß man Theorie und Wirklichkeit auseinander halten.

Die Theorie erkennt man aus den Ausführungen der großen Theologenkonferenz, welche Lätare, d. i. am 23. März 1544 zur Beratung der von Herzog Moritz geplanten organisatorischen Kirchenordnung in Leipzig stattfand. Hier wird die Einführung eines Konsistoriums als dringendes Bedürfnis empfohlen. Das Konsistorium sei „das rechte bischöfliche Amt". „Das Konsistorium vertritt die ganze christliche Kirche dieser Lande." Das Konsistorium ist der Inhaber der Schlüsselgewalt.

1) Wenn Georg als Bischof auch das Recht beansprucht, in seinem Bistume rechtsverbindliche Ordnungen zu erlassen, und von diesem Rechte auch Gebrauch gemacht hat, so gesteht er doch ohne weiteres zu, daß allgemeine, für das ganze Land verbindliche Normen nur vom Landesherrn ausgehen können. So schreibt er in einem Bedenken von 1545 (Sehling, Kirchengesetzgebung. S. 54): „Als wissen wir uns zu erinnern, daß auf E. F. L. beschreiben jüngste Weihnachten in der Zelle durch uns und andere beschriebene, von vergleichung etlicher Ceremonien geredt, derer zum theil vorglichen und zum theil in E. L. bedenken gestellt haben, dabei denn auch E. L. Räthe gewest, die es darvor gehalten, daß es nicht ungelegen sein solle, daß die Ceremonien gleichförmig gehalten würden, das ime nit ein jeder in seiner pfarre ein sonderes mache, sondern sich einerlei ordnung halten müßte, die E. L. als der landesfürst geben." Die Kompetenzverhältnisse waren auch hier nicht genau geregelt.

2) Über diese Bedenken vgl. Richter, Gesch. d. Kirchenverf. S. 82 ff.; Mejer, Zum Kirchenrecht des Reformationsjahrhunderts. Hannover 1891. S. 20; Sohm, Kirchenrecht. S. 616 ff.; Rieker, a. a. O. S. 161 ff.

3) Vgl. Über die Tätigkeit des Konsistoriums und seine Ordnungen Sehling, Kirchenordnungen 1, 57 ff.

Damit ist der Charakter der geplanten Kirchenverfassung deutlich gekennzeichnet. Von einem landesherrlichen Episkopat ist keine Rede, als oberstes Kirchenorgan sind an die Stelle der früheren Bischöfe die Konsistorien getreten.[1]) Die Konsistorien sind als Kirchenorgane gedacht, nicht als landesherrliche Behörden. Neben dem Konsistorium, welches den Bischof vertritt, wäre auch nach den Ideengängen der Zeit für einen Landesherrn als Bischof gar kein Platz gewesen. Die Befugnisse, die einem Bischof gebühren, darf nur dieser oder das Konsistorium üben, nämlich die Kirchengewalt = Schlüsselgewalt. Soweit die Theorie.[2])

Wie stand es aber mit diesem Organe in Wirklichkeit? Wessen Wille rief es ins Leben? Wessen Wille war in ihm allein maßgebend? Wer ernannte, wer entsetzte seine Mitglieder? Wer erließ die Instruktionen, die Ordnungen, nach denen es zu handeln hatte? Der Landesherr. Ist es also wohl unzutreffend, wenn man die Konsistorien von Anfang an als landesherrliche Behörden charakterisiert? Zwar folgt diese Stellung des Landesherrn theoretisch nicht aus einer hierarchischen Überordnung, sondern aus seiner Pflicht, als vornehmstes Gliedmaß für die reine Lehre zu sorgen, aber an den nackten Tatsachen vermag diese Begründung nichts zu ändern. Noch im 17. Jh. theoretisierte man in ähnlicher Weise.

Allerdings standen diese Kirchenbehörden, wie Rieker a. a. O. S. 170 richtig hervorhebt, dem Landesfürsten freier und selbständiger gegenüber, als die politischen Behörden; sie hatten ihre Richtschnur und Instruktion im Worte Gottes und in den Bekenntnissen der Kirche und konnten sich landesherrlichen Weisungen gegenüber darauf berufen. Aber dieses größere Maß von Selbständigkeit ging im Laufe der Zeiten immer mehr verloren, je mehr sich das absolute Regime, der Polizeistaat, herausbildeten und je mehr durch das Anrufen der Obrigkeit in den Zeiten der Lehrstreitigkeiten die Geistlichkeit selbst direkt und indirekt dazu beigetragen hatte, die Sorge für die Erhaltung der reinen Lehre und damit die Entscheidung über Lehrfragen dem Landesherrn zu überlassen. Menschliche Schwachheit hat das übrige getan.

So sind die Konsistorien zwar Organe für die Kirche gewesen, aber solche des Landesherrn für die Kirche. Der Landesherr hat deshalb vielfach seinem Konsistorium präsidiert.[3]) Und es ist daher auch nicht zu verwundern, daß man den Konsistorien im Laufe der Zeit neben der „Kirchengewalt" mehr und mehr Befugnisse übertrug, die wir als rein staatliche bezeichnen müssen. Die Zuständigkeit zu juristischem Regieren besaßen die Konsistorien nach den Lehren Luthers überhaupt nur kraft obrigkeitlicher Delegation. Je mehr die geringe Selbständigkeit verschwand, deren sich diese theoretisch als Kirchenorgane gedachten Behörden in Wahrheit dem Landesherrn gegenüber erfreuten, um so deutlicher tritt in die Erscheinung, was tatsächlich mit dem ersten Eingreifen der Landesherren im Jahre 1526 gegeben war, und was die Späteren dann auch theoretisch als solches erkannt und bezeichnet haben, als sich die Fiktion von einer Reformgewalt nicht mehr halten ließ: das landesherrliche Kirchenregiment.

1) Vgl. auch die sehr deutlichen Ausführungen in einem Gutachten des Konsistoriums zu Leipzig vom Jahre 1555. Dasselbe ist abgedruckt von Sehling in DZ. KR. 1903. S. 210 ff. Vgl. dortselbst S. 216, 217; 220 Z. 2 von unten. Vgl. dazu Merkel, in N. Arch. für sächs. Gesch. und Landeskunde 1906. S. 279 ff.

2) Vgl. Sohm, Kirchenrecht 1, 460 ff. Rieker, a. a. O. S. 167 ff. Sehling, Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen. S. 10, 13 ff. Kirchenordnungen 1, 95 ff.

3) Sehling, Kirchenordnungen 1, 230: „In solchem consistorio wollen wir, als der landesfürst, der oberste president sein, auch demselbigen in eigener fürstlicher person, mit Gottes gnädiger Hülfe, jedesmal beiwohnen." Konsistorialordnung für Weimar 1561.

§ 3. Der Abschluß der Verfassung.

Literatur: S. unter § 2.

1. Mit der Einführung eigener kirchlicher Organe, die an die Stelle der katholischen Bischöfe treten sollten, war die Loslösung von der alten Kirche auch formell vollzogen. Jetzt gab es kein Zurück mehr.

Aber gleichzeitig war auch die territoriale Abgrenzung der Kirche vollendet. Die Zeitgenossen haben das auch schon empfunden. Die Leipziger Theologen reden von „der Kirche dieser Lande“[1]), Georg von Anhalt setzt in einem Gutachten vom 27. November 1544 auseinander, daß es zwar unmöglich sei, für die ganze Christenheit gleiche Gebräuche einzuführen, daß aber diese „fürstenthümer als eine Kirche zu achten, auch die stifft in desselben (sc. des Landesherrn) Schutz begriffen seien, und daß deswegen auch in dieser Kirche eine Einheit der Zeremonien wünschenswert und möglich sei“. Die Kirche deckt sich also mit den Landesgrenzen, sie wird von dem Willen des Landesherrn getragen, dieser Wille ermöglicht auch die Gleichförmigkeit der Rechtsentwickelung. Durch diese letztere schließen sich aber die einzelnen Landeskirchen mehr und mehr gegeneinander ab; dogmatische Differenzen, geschärft durch die Lehrstreitigkeiten, tun das übrige. So entwickelt sich der Begriff der „Landeskirche“.

Zunächst empfand man in dieser Entwickelung noch keine allzugroße Entfernung von den Idealen Luthers. Denn in jeder dieser Landeskirchen spiegelt sich der mittelalterliche Einheitsgedanke, das unum corpus christianum, insofern wider, als in einem Lande immer nur ein Glaube, der reine Glaube, gelten darf, und es Pflicht der Obrigkeit ist, sowohl selbst in diesem Glauben zu stehen, als auch die Untertanen zum Bekenntnisse der religiösen Wahrheit zu zwingen.

In diesen Landeskirchen herrscht nur ein Wille: derjenige des Landesherrn.

Zwar ist dieser Wille nicht unbegrenzt. Er findet seine Beschränkung in dem Worte Gottes und den Bekenntnissen der Kirche. Da die Auslegung dieser letzteren Sache der Theologen ist, so ergibt sich für sie natürlich ein bedeutsamer Einfluß. Die Landesherren fragen sie um Rat; kein wichtiger Schritt wird, namentlich in der ersten Zeit, unternommen ohne Ratschlag der Theologen. Bei Ausarbeitung der Instruktionen, der Kirchenordnungen bilden sie die natürlichen Berater. Je bedeutender die theologischen Persönlichkeiten waren, um so größer war ihr Einfluß. Luther, der niemals eine offizielle Stellung bekleidet hat, war doch die eigentliche Triebfeder zahlreicher landesherrlicher Maßnahmen, und willig stimmten die Fürsten seinen Vorschlägen bei. Aber diese Schranke war keine rechtlich fixierte, sie entsprang den tatsächlichen Verhältnissen. Und je mehr später die Bedeutung der geistlichen Persönlichkeiten zurücktrat, um so mehr schwand ihr Einfluß auf die Entschließungen des Landesherrn, ohne natürlich jemals ganz aufzuhören. Häufig genug fragten die Landesherren auch später ihre theologischen Fakultäten oder einzelne Geistliche um Rat, oder zogen auswärtige Theologen heran, was dann wohl im eigenen Lande viel böses Blut setzte. Hierbei darf auch nicht übersehen werden, daß in der Zeit der Lehrstreitigkeiten durch die gegenseitigen Verhetzungen das Ansehen der Geistlichkeit stark gelitten hatte, und daß die Obrigkeit bisweilen geradezu gezwungen wurde, mit weltlichen Machtmitteln die streitbaren Theologen in ihre Schranken zu weisen. Wurde doch z. B. das Konsistorium zu Weimar 1561 in erster Linie zur

1) Sehling, Kirchengesetzgebung S. 10. 2) Sehling, ebd. S. 82.
3) Rieker a. a. O. 139 ff.

Beseitigung der Lehrstreitigkeiten und zur Bekämpfung der Übergriffe der Geistlichen in der Handhabung der Zuchtgewalt errichtet.[1]) Nicht alle Fürsten waren von der gleichen christlichen Demut beseelt, wie Graf Georg Ernst von Henneberg, der sich als praecipuum membrum für seine Person dem Kirchenrat unterordnen wollte (welche Gesinnung in der zweiten Redaktion der Konsistorialordnung allerdings schon stark abgemildert zum Ausdruck gelangt)[2]), und nicht jeder Fürst wäre, wie er, mit einem Superintendenten verfahren, der im Jahre 1580 dem Landesfürsten jede Zuständigkeit zum Erlasse oder zur Änderung von Kirchenordnungen oder Agenden bestritt. Kurfürst August von Sachsen z. B. würde dem Superintendenten Streck wohl in anderer Weise gezeigt haben, daß in dem Lande nur eine Autorität gelte und sich nicht, wie der Landesherr von Henneberg, zur Unterwerfung unter einen Schiedsspruch bereit erklärt haben.[3]) Solche Fürstlichkeiten wie Georg Ernst waren im Ausgange des 16. Jhs. sehr seltene Ausnahmen. Ja, Servilismus hat auch hier dazu beigetragen, die ohnehin schon große Abhängigkeit der geistlichen Behörden vom Landesherrn noch zu steigern. Man vergleiche z. B. die Untertänigkeitswendungen, von denen die Verordnung der brandenburgischen Visitatoren für Kottbus vom Jahre 1579 geradezu strotzt (Sehling, Ev. Kirchenordnungen. Bd. III unter Kottbus); die Brieger Superintendenten haben schon 1554 die Rechte des Fürsten zum bischöflichen Amt aus der Bibel nachgewiesen, sie suchten dem Fürsten aus Jesaias 49 zu beweisen, daß er allein der wahre Superintendent sei. (Sehling, Ev. Kirchenordnungen. Bd. 3 unter Liegnitz.)

Eine weitere Schranke erwuchs den Landesherren in den Landständen.

Da die Rechtsgewalt in der Kirche dem Landesherrn als Träger der obrigkeitlichen Gewalt gebührte, so nahmen die Landstände an der ersteren den gleichen Anteil in Anspruch, welchen sie an der letzteren besaßen. Allerdings in den einzelnen Ländern und je nach den politischen Konstellationen sehr verschieden. Die Landstände sind es, die durch ihren Einfluß den bestehenden Bekenntnisstand zu erhalten suchen[4]), die geradezu durch Verträge den Landesherrn auf den Konfessionsstand festzulegen suchen.[5]) Sie betreiben die Visitationen[6]), sie verlangen die Konsistorien[7]), sie kontrollieren und bemängeln auf den Landtagen die kirchlichen Maßregeln der Landesherren und der Konsistorien[8]), sie werden auch wohl bei der Beratung der kirchlichen Ordnungen mit herangezogen[9]) oder sogar an dem inneren Verfassungsleben beteiligt[10]), schon durch die finanziellen Bewilligungen war ihnen ein gewisser Einfluß garantiert — aber von Ausnahmen

1) Sehling, Kirchenordnungen 1, 65. 2) Sehling, Kirchenordnungen 2, 276.

3) Sehling, Kirchenordnungen 2, 280.

4) Man vergleiche statt aller für Anhalt die Darstellung bei Sehling, Kirchenordnungen 2, 530 ff. Für Württemberg: Eisenlohr, Samml. württemberg. Kirchengesetze. (Tübingen 1835) 2, 139 ff.

5) Buder, Amoenitates iur. publ. 1743. Observat. III: De statuum provincialium consilio et concursu in causis religionem remque sacram concernentibus 12 ff.

6) Vgl. Sehling, Kirchenordnungen 1, 50. 57; 2, 519; Bd. 3 (unter Brandenburg).

7) Vgl. Sehling, ebd. 1, 57; 2, 519. 8) Sehling, Kirchengesetzgebung. S. 88.

9) Sehling, Kirchenordn. 1, 50. 289. 290. 291; 2, 519; Kirchengesetzgebung. S. 95. 108.

10) Preußische Bischofswahl von 1568 (Richter, Kirchenordnungen 2, 298): „Mit der Wahl aber obbemeldter Bischoff soll es dergestalt gehalten werden, daß dieselbe mit gutem rath des jederzeit im leben wesenden bischoffs, aller fürstlichen hof- und landrethe, und daneben acht personen von der herrschaft und adel, und dann acht aus den stedten, (welche 16 personen eine landschaft von land und stedten selbst dazu zu deputiren) und dann andern gelehrten gottfürchtigen kirchendiener erwehlet sollen werden." — Vgl. ferner Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen. Freiburg 1885. 1, 194 (für das Herzogtum Lauenburg). 1, 356 (für Sachsen).

abgesehen, weiß der Landesherr schon gegen Ende des 16. Jhs. sich von dieser Schranke mehr und mehr freizumachen.[1])

Der Landesherr regiert absolut. Er erläßt die Kirchenordnungen in Gestalt von landesherrlichen Verordnungen. Die Kirchenordnungen, welche sich auf alle Zweige des Kirchenwesens erstrecken: Verfassung, Kultus und Lehre. Er ernennt die kirchlichen Beamten bis herab zu den Pfarrern. Er setzt die Behörden ein und hält den Betrieb derselben aufrecht. Die Visitationen finden in seinem Namen statt; ihre Ergebnisse werden ihm einberichtet und er erteilt die dadurch nötig gewordenen Befehle, die dann wieder durch eigene Exekutionskommissionen oder die nächste Visitationskommission oder die unteren Organe ausgeführt werden. Alle Beschwerden werden an ihn gebracht und von ihm entschieden. Wo er in den Konsistorien eigene Organe besitzt, werden teils in höherer Instanz, teils über den Kopf des Konsistoriums hinweg, direkt beim Landesherrn Entscheidungen, auch in Ehesachen, erholt. Das gesamte Finanzwesen der Kirche wird von dieser Stelle aus geleitet, alle Gesuche um Gehaltsaufbesserungen werden durch die Visitationskommissionen, seltener im geordneten Instanzenzuge durch die Superintendenten dem Landesherrn zur Entscheidung vorgelegt; der Landesherr muß die erforderlichen Mittel flüssig machen. Die Disziplinargewalt über die Geistlichen liegt in seinen Händen. Kurz und gut, das gesamte Rechtsleben der Kirche ist in seiner Hand konzentriert.

Auch die „Kirchengewalt“ im Sinne Luthers, welche dieser ausschließlich dem geistlichen Stande zuerkannt sehen wollte, blieb bei dieser Entwickelung nicht unangetastet. Zunächst hatte ja Luther selbst der Obrigkeit das Recht zugesprochen, die erforderlichen Ordnungen für die richtige Handhabung dieser Gewalt zu treffen. In der Vorrede zum Sächsischen Visitationsbuche von 1528[2]) wird gelehrt: „Obwohl seine Kurfürstliche gnaden zu leren und geistlich zu regieren nicht befolhen ist, so sind sie doch schuldig, als weltliche Oberkeit darob zu halten, das nicht zwietracht, rotten und aufrur sich unter den unterthanen erheben, wie auch der kaiser Constantinus die bischofe gen Nicea foderte, die er nicht leiden wolt noch solt, die zwitracht, so Arrius hatte unter den christen im kaiserthum angericht, und hielt sie zu eintrechtiger lere und glauben.“ Als Herzog Moritz durch die Mandate vom 21. Mai 1543 unter anderen kirchlichen Angelegenheiten auch die Handhabung des Bannes regelte und Luther diese einseitige Regelung des Landesherrn auf das entschiedenste tadelte[3]), befand sich Luther formell betrachtet nicht

1) In dem Entwurfe einer geistlichen Polizeiordnung für Brandenburg von 1561 (Mühler, Gesch. der ev. Kirchenverf. in der Mark Brandenburg. Weimar 1846. S. 67) heißt es: „Uns auch als dem landesfürsten aus fürstlicher Obrigkeit, hoheit, und wegen unsers tragenden amtes gebühret und zustehet, rebus sic stantibus nicht allein in weltlichen, sondern auch in geistlichen sachen recht und gerechtigkeit männiglichen in unserm curfürstenthum und landen mitzutheilen, auch geistliche ordnungen, dadurch zucht und ehrbarkeit erhalten, aufzurichten, und derwegen nicht verbunden sein, unserer landschaft bewilligung zu requiriren, und zu erfordern, vornehmlich da dasselbe allwegs bei den bischöfen und ihren offizialen allein gestanden, in geistlichen händeln und sachen männiglich ungehindert, auch wider alle unserer unterthanen willen und nach recht gebühr zu procediren und dann dieselbige geistliche Expedition, wie gehört, jetzt an uns kommen.“ Und bei der Beratung der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 wurden die Landstände nicht mehr befragt, worüber sie sich hinterher beschwerten. (Sehling, Ev. Kirchenordnungen. Bd. 3, unter Brandenburg.)

2) Sehling, Kirchenordnungen 1, 151.

3) Vgl. Brief an Pfarrer Greser in Dresden vom 22. Oktober 1543 (de Wette 5, 596): Nihil boni sperare possum de forma excommunicationis in aula vestra praesumpta. Si enim futurum est, ut aulae velint gubernare ecclesias pro sua cupiditate: nullam dabit Deus benedictionem et fiant novissima peiora prioribus, quia, quod fit absque fide, non est bonum: quod autem absque vocatione fit, haud absque fide fit, et dissolvitur. Aut igitur ipsi fiant pastores, praedicent, baptizent, visitent aegrotos, communicent, et omnia ecclesiastica faciant, aut desinant vocationes confundere, suas aulas curent, ecclesias relinquant his, qui ad eos vocati

in Übereinstimmung mit seinen sonstigen Anschauungen und es gewinnt daher den Anschein, als wenn wohl mehr die materielle Regelung des Zuchtrechtes sein Mißfallen erregt habe. In späterer Zeit versteht es sich für die Kirche ganz von selbst, daß, wie alle Zweige des kirchlichen Rechtes, so auch dieser der landesherrlichen Gesetzgebung unterstehe. Allerdings die Anwendung dieser Ordnungen, die Handhabung der Zucht gebührt dem Predigtamte und die Obrigkeit soll dieses, wenn es sich in seiner ihm eigentümlichen Sphäre bewegt, nicht hindern. Das war auch einer der Hauptsätze Luthers. Aber die Geistlichkeit trug selbst die Schuld daran, wenn sie durch ihre Maßlosigkeit der Obrigkeit Anlaß gab, auch in der Ausübung dieses wichtigen Ausflusses der Wortgewalt der Geistlichkeit diejenige Freiheit zu nehmen, welche Luther ihr zugedacht hatte.

Ein Beispiel möge dies illustrieren. Bekanntlich war das Ernestinische Sachsen, zumal seit der Berufung des Flacius 1557 an die Universität Jena, besonders heftig von den Lehrstreitigkeiten heimgesucht. Der Herzog, besorgt um die Reinhaltung der Lehre, publizierte auf Veranlassung von Flacius ein Bekenntnis gegen alle neueren Lehrverderbnisse, in welchem neun Ketzereien verurteilt wurden: Servet, die Wiedertäufer, Schwenkfeld, die Antinomer, Zwingli, Osiander, Stankerus, Major, die Adiaphoristen. Dieses sog. Konfutationsbuch, welches wie ein Symbol der Landeskirche vorgeschrieben wurde, verringerte aber die Streitigkeiten durchaus nicht, und durch die maßlose Handhabung der kirchlichen Zuchtgewalt wurde die Situation nur verschärft; so wurde einst der „christliche Jurist“ Wesenbeck in Jena vom Taufsteine zurückgewiesen, weil er sich über das Konfutationsbuch nicht erklären wollte. Welch ärgerliche Formen mußte nicht diese Zuchtgewalt angenommen haben, wenn Johann Friedrich der Mittlere am 22. August 1560 dem neuen Superintendenten bei seiner Einweisung einschärfen ließ, daß er ohne ausdrücklichen fürstlichen Befehl keine Exkommunikation verhängen solle, und wenn er schließlich in der Konsistorialordnung von 1561 die Banngewalt den Geistlichen vollständig nahm und ausschließlich dem in erster Linie zu diesem Zwecke errichteten Konsistorium übertrug. Es ist begreiflich, daß diese Maßnahmen den Zorn der Geistlichen in hohem Maße entfesselten, die Flacianer lehrten und predigten von den Kanzeln, die weltlichen Herren wollten dem Herrn Christus nach dem Zügel greifen, und brachten es schließlich so weit, daß der Landesherr, um Frieden und Ruhe zu schaffen, sämtliche Flacianer, im ganzen 40 Geistliche, des Landes verwies.[1])

Mußte nicht auch das offensichtliche Bestreben der Geistlichkeit, trotz der klaren Worte in den Schmalkaldischen Artikeln[2]), den großen Bann mit seinen weltlichen Folgen einzuführen, die Obrigkeit zum Einschreiten veranlassen?[3])

sunt, qui rationem deo reddent . . . . . satan pergit esse satan. Sub papa miscuit ecclesiam politiae, sub nostro tempore vult miscere politiam ecclesiae — Vgl. hierzu Georg Müller in Beiträge zur sächs. Kirchengeschichte 9, 101 ff. Sohm, Kirchenrecht 1, 603. Rieker, a. a. O. S. 169 ff. Sehling, Kirchenordnungen 1, 93.

1) Vgl. Sehling, Kirchenordnungen 1, 93 ff. — Ich verweise noch auf die sehr lehrreiche Entwickelung in Anhalt, wie ich sie Kirchenordnungen 2, 516 ff., 526 ff. dargestellt habe.

2) Art. smalcald. p. 3. art. 9. (Müller, Symb. Bücher 323): „den großen bann, wie es der Papst nennt, halten wir für ein lauter weltliche strafe und gehet uns kirchendiener nichts an. Aber der kleine, das ist der rechte christliche bann, ist, daß man offenbarliche, halsstarrige sünder nicht soll lassen zum sakrament oder ander gemeinschaft der kirche kommen, bis sie sich bessern und die sünde meiden. Und die prediger sollen in diese geistliche strafe oder bann nicht mengen die weltliche strafe.“

3) Vgl. Reformatio ecclesiae Hassiae 1526 (Richter, Kirchenordnungen 1, 63). Sehling, Kirchenordnungen zahlreiche Zitate s. im Register unter den Schlagworten: Bann, Exkommunikation, Zucht). — Schrieb doch der Superintendent Ulrich an Joachim Ernst von Anhalt 1574: „den großen bann, anathema, haben wir nicht mehr in unserer kirche, nicht das er unrecht were, wie oben gesagt, sondern das die welt dieses materni flagelli nicht mehr wirdig ist, als die zur ewigen excommunication mit haufen eilet.“ (Sehling, Kirchenordnungen 2, 527.)

Wenn die Kirche von der Obrigkeit verlangte, daß sie den geistlichen Strafurteilen den nötigen weltlichen Nachdruck gebe, so mußte dies die Obrigkeit, die doch zu einer kritiklosen Exekution, wie in der katholischen Zeit, nicht mehr bereit war, zur Nachprüfung des ganzen Vorverfahrens veranlassen. Auch die Frage des Zusammentreffens von weltlichen Rechtsstrafen und kirchlichen Zuchtstrafen wegen desselben Vergehens gab der Obrigkeit zum Eingreifen Anlaß.[1])

Und auch was die anderen Zweige des Dienstes am Worte betrifft, so ließ sich eine Einmischung der Obrigkeit nicht umgehen. Zwar hatte Luther 1524 an Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen geschrieben (DE WETTE 2, 547): „Jetzt sei das die Summa, gnädigsten herren, daß E. F. G. soll nicht wehren dem amt des worts. Man lasse sie nur getrost und frisch predigen, was sie künnten und wider wen sie wöllen, denn, wie ich gesagt habe, es müssen sekten sein." Aber auch hier haben wir es mit dem bekannten hohen Idealismus Luthers zu tun. Es kamen gar bald die Zeiten, wo man nicht jeden Prediger predigen lassen konnte, wie und was er wollte, sondern wo der Wunsch nach Gleichförmigkeit in Zeremonien so mächtig wurde, daß man auch für Anordnung, Einteilung, Methode, Zahl, Zeit, Dauer und Text der Predigten bestimmte Normen für angemessen hielt, wo auch die Sorge um die reine Lehre bei dem üblichen Behandeln dogmatischer Fragen auf der Kanzel gebieterisch ein Eingreifen erheischte, wo Visitationen sich eingehend mit dieser Tätigkeit der Geistlichen beschäftigten, wo die Predigtkonzepte vorgelegt werden mußten[2]), wo die Bemühungen um Gleichheit der Zeremonien in der Spendung der Sakramente[3]) zu den vordringlichsten Aufgaben des um reine Lehre und reinen Kultus besorgten Landesherrn zählten, wo der rauhe Arm der Staatsgewalt aus bewegenden Ursachen auch hier die Freiheit, welche Luther als Ideal vorgeschwebt hatte, hemmen mußte, wenn nicht in den Zeiten der Kleingläubigkeit bedrohliche Störungen, ja sektiererische Zerrüttungen eintreten sollten.

Die ganze Entwickelung charakterisiert treffend der Satz der Sächsischen General-Artikel von 1557[4]): „Da auch einer oder mehr anders lehren, oder aber die hochwürdigen sacramente anders reichen oder gebrauchen würden, der oder dieselben sollen in seiner curfürstlichen gnaden landen lenger nicht geduldet, sondern nach gelegenheit des irtum, verfürung und verwirkung in gebürliche straf genommen werden."

2. Zur Ausübung dieses Regiments bedienten sich die Landesherren, soweit wie sie nicht etwa persönlich entschieden, verschiedener Organe. Daß sie jeden Augenblick auch die geringste Angelegenheit vor ihr persönliches Forum ziehen konnten, war unbestritten. Eine feste Einteilung in iura reservata und vicaria, wie sie das moderne Recht kennt, bestand nicht. Ferner gab es auch die

1) Man vergleiche statt anderer Beispiele die verschiedenen Lösungsversuche dieser schwierigen Frage unter Georg von Anhalt (SEHLING, Kirchengesetzgebung S. 8, 85). Vgl. aber auch Form und Weise einer Visitation für die graf- und herrschaft Mansfelt 1554 (SEHLING, Kirchenordnungen 2, 192).

2) Man betrachte besonders Henneberg. Hier fanden zwei Visitationen in den Jahren 1562 und 1566 zu dem Zwecke statt, festzustellen „wie, wo und was die pfarrer auf die sonntage und in der ganzen wochen predigten". (SEHLING, Kirchenordnungen 2, 270, 271.)

3) Man denke an Fragen wie: Elevation und Chorrock. Wie weit entfernten sich doch die Späteren von dem erhabenen Standpunkte Luthers! (Vgl. Briefe Luthers an Georg vom 26. Juni 1542 (DE WETTE 5, 478 ff.) und vom 10. Juli 1545 (DE WETTE 6, 378) „Wer den Chorrock anzieht, der leugnet Christi Lehre", riefen die Flacianer. „Wie denn der großen Eiferer einer gegen den Fürsten Georgen von Anhalt sich hat hören lassen, er wollte lieber einen Totschlag begehen, denn einen Chorrock anziehen." Vgl. dazu SEHLING, Kirchengesetzgebung S. 63, 67, 77.

4) SEHLING, Kirchenordnungen 1, 317.

moderne Beschränkung des landesherrlichen Kirchenregiments, nach welcher die Kirchenverfassung gesetzlich festgelegt ist und der Landesherr für bestimmte Angelegenheiten sich bestimmter Behörden bedienen muß, nicht. Der Landesherr konnte auch jede andere Behörde beauftragen. So entschied in Anhalt Ehesachen bisweilen der Fürst persönlich, „wie weiter in ehesachen zu prozediren sei, aus tragendem amt", bisweilen reskribierten an seiner Stelle auch die „Räthe und Befehlshaber" zu Zerbst, sie erteilten Rat, entschieden auch zuweilen, oder holten ihrerseits Rat ein, teils entschied das Konsistorium.[1])

Selbstverständlich sah es in jedem Lande anders aus; und auch in jedem Lande waren die Zustände zu den einzelnen Zeiten wiederum verschieden. So fand z. B. in Anhalt unter Georg von Anhalt ein starkes, persönliches Regiment statt. Dann aber wurde die Ausübung des Regiments mehr den Hofräten und den Superintendenten überlassen. Das Konsistorium, welches neben dem Superintendenten von Zerbst, der als Generalsuperintendent provisorisch den Bischof vertreten sollte, gebildet war, diente wesentlich als Ehegericht. Superintendenten, wie Fabricius und Amling, waren die maßgebenden kirchlichen Autoritäten und haben der Kirche Anhalts ihre Signatur aufgedrückt. Mit dieser unklaren Verfassung hat sich das Fürstentum Anhalt das ganze 16. Jh. hindurch beholfen, und dank des vortrefflichen Zusammenwirkens der Landesobrigkeit und friedfertiger, hervorragender Superintendenten wohlbefunden. Ja, man gab in Anhalt durch die Landesordnung von 1572 die schwachen Ansätze zu einer Zentralbehörde, welche das bisherige Konsistorium geboten hatte, sogar wieder preis; das einheitliche Ehegericht wurde aufgegeben: die einzelnen Superintendenten sollten mit Zugeordneten die Streitigkeiten durch Vergleich erledigen, wenn dies aber nicht möglich, die Entscheidung einem auswärtigen Konsistorium oder einem Schöppenstuhle (also einem rein weltlichen Gerichtshofe!) durch Aktenversendung übertragen. Übrigens wurden die Ehesachen nicht immer „verschickt", sondern auch bisweilen vom Fürsten oder seinen Hofräten erledigt.[2]) So hat Anhalt das ganze 16. Jh. hindurch kein eigentliches Konsistorium und keine Konsistorialordnung besessen.

Auch anderwärts haben die Konsistorien erst spät Eingang gefunden. So in Pommern: hier wurden zwar im Jahre 1563 landesherrliche Konsistorien errichtet, aber neben dem Generalsuperintendenten haben sie, ebenso wie der Landesherr, nur eine untergeordnete Tätigkeit entfaltet, was sich erst 1593 änderte[3]): oder in Hessen, wo erst 1610 ein Konsistorium zu Marburg errichtet wurde: bis dahin hatte die Ehegerichtsbarkeit das Hofgericht versehen, die Verwaltung wurde in oberster Instanz von der landesherrlichen Kanzlei geführt, während die eigentliche kirchliche Verwaltung in den Händen der Superintendenten lag. Waldeck hat erst zwischen 1676 und 1680 ein Konsistorium erhalten in Corbach: bis dahin hat sich die Kirche mit den Superintendenten begnügt, die unter der staatlichen Kanzlei standen, welche auch als Ehegericht fungierte. Besonders lehrreich ist auch die Geschichte des Henneberger Konsistoriums, welches der Fürst im Gegensatze zu seinem Generalsuperintendenten, der bis dahin mit einigen gelegentlich beigeordneten Geistlichen und Räten die Konsistorialgeschäfte erledigt hatte, einrichtete. Lehrreiche Gutachten, insbesondere auch von Melanchthon, Bugenhagen und Major mußten den Fürsten über seine Besorgnisse beruhigen, ob durch das Konsistorium nicht etwas entstehe, „das nach

1) Sehling, Kirchenordnungen 2, 519 (Anhalt).
2) Sehling, Kirchenordnungen 2, 528 ff. 3) Friedberg, Verfassungsgesetze 1, 7.

papistischem Sauerteige schmecke“ und ob nicht dadurch der Arm der Obrigkeit verkürzt werde. Im Fürstentum Liegnitz und Brieg standen zunächst je ein Superintendent, seit Friedrich III. aber für jedes Land je zwei Superintendenten an der Spitze der Kirche. (Vgl. Sehling, Ev. Kirchenordnungen, Bd. III unter Liegnitz.)

In dem einen Lande früher, in dem anderen später, schließlich hat das Konsistorium doch überall seinen Einzug gehalten und ist die charakteristische Behörde für das landesherrliche Kirchenregiment geworden.

Im einzelnen ist die Bildung selbstverständlich eine sehr verschiedenartige gewesen. Teils waren die Konsistorien sog. formierte Konsistorien, d. h. besondere kirchliche Behörden, die aus Geistlichen und Nichtgeistlichen bestanden, teils nichtformierte, d. h. Staatsbehörden, die für die kirchlichen Aufgaben durch geistliche Beisitzer verstärkt wurden; teils waren sie ständige, teils nicht ständige Behörden. Die Zusammensetzung war sehr verschieden. Bisweilen behielten sich die Landesherren den Vorsitz vor, so z. B. in der Schönburgischen Konsistorialordnung von 1606 oder in der Konsistorialordnung für Weimar 1561.[1])

Ebenso verschieden waren überall ihre Kompetenzen geregelt; insbesondere auch ihr Verhältnis zu den weltlichen Behörden. Das war eine besonders schwierige Frage. Denn, wenn auch die Konsistorien ebenfalls landesherrliche Behörden, vom Willen des Landesherrn inspirierte Organe waren, so waren die weltlichen Instanzen doch höchst eifersüchtig auf diese neuen Organe, und ebenso wie die Geistlichen über Eingriffe in die kirchliche Sphäre, so klagten umgekehrt, wie es in der Mansfelder Visitationsordnung von 1554[2]) heißt, die „höfischen“ über die Geistlichen; gegenüber dem Vorwurfe „wir greifen wiederum nach dem weltlichen schwert und unterfangen uns viel regierens und herrschens“ versichern die Mansfelder Theologen: „denn uns wenig daran gelegen, wer schand und laster straft, wenn sie allein gestrafet“, aber sofort heißt es weiter: „Und werden aber gleichwol dem consistorio hiermit seine strafen nicht benommen und bleiben auch der kirchen strafen. Damit also samptlich und eintrechtiglich allen schanden und lastern gesteuert werde, indem die weltliche obrigkeit das ihre tuet, desgleichen auch die geistliche.“ Gerade die Gerichtsbarkeit der Konsistorien war ein solches streitiges Gebiet. Aber nicht das einzige.

Die Henneberger Konsistorialordnung erstrebt eine genaue Grenzregulierung. Nach kanonischem Vorbilde unterscheidet sie rein weltliche, rein geistliche und gemischte Angelegenheiten; bei letzteren soll im Zweifel das Konsistorium die Vorhand haben.[3]) Damit waren natürlich Ressortstreitigkeiten Tür und Tor geöffnet. Denn darüber, was zu der einen oder anderen der Kategorien zu zählen sei, waren verschiedene Ansichten möglich. Vorbildlich für Henneberg, wie für so manche andere Konsistorialordnung war hierbei die Württemberger große Kirchenordnung von 1559.

So haben denn auch im Laufe der Entwickelung die Kompetenzen der Konsistorien außerordentlich geschwankt. Unter der Herrschaft des Episkopalsystems ausgedehnt, insbesondere auch auf dem Gebiete der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, wurden dieselben unter der Herrschaft des Territorialsystems im 18. Jh. wieder zurückgedrängt. Religiös gestimmte Landesherren mochten, unter dem Einflusse der Geistlichkeit stehend, mancherlei politische Angelegenheit, als das „heil der seelen mit berührend“, ihrer geistlichen Behörde übertragen. Besser war es schon, wenn man, wie in der Konsistorialordnung zu Wittenberg 1542, oder in der

1) Vgl. Sehling, Kirchenordnungen 1, 230; die Schönburgische Ordnung werde ich demnächst an anderer Stelle publizieren.

2) Sehling, Kirchenordnungen 2, 192. 3) Sehling, Kirchenordnungen 2, 293.

Konsistorialordnung zu Jena 1574, oder in der großen Kirchenordnung des Kurfürsten August von 1580 die Zuständigkeitsfälle im einzelnen aufzählte.[1]) Es waren dies im allgemeinen: Ehegerichtsbarkeit, kirchliche Strafgerichtsbarkeit, das gesamte Personalwesen sowie die Aufsicht über die kirchlichen Einrichtungen.

Ein großer Übelstand bestand darin, daß den Landeskirchen ein kirchliches Zentralorgan fehlte. Das Land zerfiel zumeist in mehrere Konsistorialbezirke. Die einzelnen Konsistorien standen unabhängig nebeneinander; richteten sich nicht nacheinander, sondern waren in ihrer Rechtsprechung von einer bisweilen recht ärgerlichen Zwiespältigkeit.

Als Beispiel möge hier Kursachsen dienen. Die Konsistorien zu Wittenberg, Meißen und Merseburg (seit 1550 nach Leipzig verlegt) zeichneten sich durch eine sehr verschiedene Praxis aus. (Vgl. darüber Sehling, Kirchenordnungen 1, 97ff.) Auch die „Vergleichung" der drei Konsistorien, welche unter dem Vorsitze Melanchthons 1556 in Dresden versucht wurde und zur Dresdner Eheordnung führte, beseitigte die Mängel nicht, und noch unter Kurfürst August 1580 klagte man über fehlende Gleichförmigkeit. (Sehling, Kirchenordnungen 1, 112.) Es fehlte an einem Obergerichte, an einer Zentralinstanz. Der Landesherr konnte diese nicht ersetzen, ebensowenig, wie er zu Beginn der Reformationszeit überhaupt ohne eigene kirchliche Behörden ausgekommen war. Auch dort, wo nicht mehrere Konsistorien bestanden, fehlte es an einem kirchlichen Zentralorgan zur einheitlichen Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten.

Württemberg war es, das zuerst den weiteren Ausbau der Verfassung unternahm. In Württemberg hatten bis zum Jahre 1547 die Reformatoren Blarer und Schnepf mit den ihnen als Visitationsräten zur Seite gesetzten herzoglichen Beamten die Verwaltung geführt; bei der Aufsicht über die Geistlichen waren auch Staatsbeamte mit beteiligt, die Lehre war auf Theologenversammlungen festgesetzt worden, Ehestreitigkeiten hatte ein aus Blarer und Kanzleiräten zusammengesetztes Kollegium in Stuttgart entschieden; bei der Beaufsichtigung des Kirchenvermögens waren herzogliche Rentkammerräte mit tätig. Im Jahre 1547 wurde eine landesherrliche Behörde in Stuttgart gebildet, die sechs- bis zwölfmal jährlich zusammentreten, aus einem Theologen, einem Juristen, zwei Adeligen, zwei Bürgern und herzoglichen Visitationsräten bestehen sollte; diese Behörde sollte die allgemeine Aufsicht führen, alle kirchlichen Angelegenheiten erledigen, in wichtigen Fragen aber die Entscheidung des Landesherrn herbeiführen. Gleichzeitig wurde das Land in 23 Dekanate oder Kapitel eingeteilt, deren Vorstände, „Dekane" von dem Kapitel gewählt werden sollten, und die zweimal jährlich unter den Superintendenten zur Beratung und gegenseitigen censura zusammentreten sollten. Herzog Christoph gestaltete diese Verfassung bedeutsam um. Zunächst den Visitationsrat. An seine Spitze trat der Landhofmeister; außerdem bestand derselbe aus einem weltlichen Direktor, dem Propst und mehreren politischen und geistlichen Visitationsräten. Die weltlichen Räte allein beaufsichtigten die kirchliche Vermögensverwaltung; zur Beaufsichtigung über Lehre und Leben der Geistlichen und das Armenwesen traten die vier Generalsuperintendenten hinzu. Wie die Generalsuperintendenten dem Visitationsrate, so waren ersteren die Spezialsuperintendenten zur Beaufsichtigung kleinerer Bezirke untergeordnet. Die bei den Visitationen ermittelten Gebrechen wurden in einem halbjährlichen Konvent der vier Generalsuperintendenten, des Landhofmeisters, der Kirchenräte und Theologen an die höchste Justizbehörde des Landes und durch diese an den Landesherrn

1) Sehling, Kirchenordnungen 1, 204. 250. 405.

gebracht. Außerdem waren „politische Visitationen“ und eine Landesvisitation vorgesehen.[1]) An die Stelle des Visitationsrates trat durch die Kirchenordnung von 1559 ein Kirchenrat oder Konsistorium. Diese Behörde, über welche der Landhofmeister und der Propst zu Stuttgart die „oberste Superintendenz und Inspektion“ hatten, bestand aus einem weltlichen Direktor, drei Theologen und vier weltlichen Räten und einem „Advokaten in kirchensachen“. Der Direktor, drei Theologen und zwei politische Räte behandelten die res ecclesiasticae und scholasticae, insbesondere das gesamte Personalwesen der Kirche (Anstellung und Disziplin der Geistlichen und Schullehrer), die res politicae, worunter man namentlich die finanzielle Seite des Kirchenwesens (Kirchengut, Bauwesen usw.) verstand, entschieden die politischen Räte; waren die Gegenstände mixtae, so sollte die erstere Gruppierung einen Ratschlag erteilen. Zur Verwaltung des in Württemberg zentralisierten Kirchengutes wurden noch zwei besondere Verwalter ernannt. Ehegerichtsbarkeit besaß jene Behörde nicht.

In dieser württembergischen Organisation[2]) ist neben der Zentralisierung der gesamten kirchlichen Verwaltung die Verquickung mit den staatlichen Behörden, die Unterordnung unter den Landhofmeister und der große und komplizierte Visitationsapparat bemerkenswert.

Das württembergische Muster fand vielfach Nachahmung, wobei auch der persönliche Einfluß des Württemberger Theologen Jacob Andreae, der in der Konkordienbewegung sich einen besonderen Namen verschafft hatte, nicht unterschätzt werden darf. So in Henneberg[3]), so namentlich auch in Kursachsen. Die große Kirchenordnung von 1580[4]) ist nach dem Vorbilde der Württemberger unter Mitwirkung Andreaes entstanden. Bei der großen Bedeutung dieser Ordnung möge die von ihr vorgesehene Verfassung kurz geschildert werden. Eine kirchliche Zentralbehörde wird dadurch geschaffen, daß das nach Dresden verlegte Konsistorium von Meißen zum Oberkonsistorium erhoben wird, dem die beiden anderen „mit bescheidener maß unterworfen sein sollen“. Das Oberkonsistorium sollte namentlich die Einheit in Lehre und Recht garantieren, die die bisherige Konsistorialpraxis und die weltlichen Regierungsbehörden nicht hatten gewähren können. Im übrigen konnte gegen jede Entscheidung des Oberkonsistorium, wie der beiden anderen Konsistorien, an den Landesherrn direkt appelliert werden. Die Haupttätigkeit des Konsistoriums als Oberkonsistorium entfaltete sich in dem großen Aufsichtsapparate, den der Kurfürst angeordnet hatte, bei dem „synodus“. Hierüber wird unten noch besonders zu reden sein. Die Zentralisierung wurde übrigens in Sachsen bald wieder aufgegeben; schon 1588 wurde das Oberkonsistorium nach Meißen zurückverlegt; 1602 wurde aber vom Kurfürsten wieder ein eigener „geistlicher Rat“ in Dresden errichtet und 1606 das Meißener Konsistorium nach Dresden verlegt und zugleich zum „Kirchenrat“ erhoben, der im „unmittelbaren Namen“ des Kurfürsten die obersten Geschäfte erledigte. Als der Landesherr im Jahre 1697 zur katholischen Kirche übergetreten war und auf die persönliche Ausübung des Regiments Verzicht geleistet hatte, wurde, nach einer kurzen Episode der Übertragung des persönlichen Regiments an den Herzog Friedrich III. von Sachsen-Gotha und 1700 an den Herzog Johann Georg von Sachsen-Weißenfels, diese Zuständigkeit dem Geheimratskolleg übertragen, dem damit die bisherige oberste Kirchenbehörde, der „Kirchenrat“, untergeordnet wurde. Unter diesem Oberkonsistorium standen mehrere Unterkonsistorien.

1) Vgl. Kirchenordnung von 1559 bei Richter, Kirchenordnungen 2, 211ff.
2) Vgl. Friedberg, Verfassungsgesetze 1, 401.
3) Sehling, Kirchenordnungen 2, 273ff. 4) Sehling, ebd. 1, 130ff.

Brandenburg-Preußen erhielt eine Zentralorganisation erst durch die Instruktion vom 4. Oktober 1750, welche dem Berliner Konsistorium auch die „Aufsicht und Direktion" über die Provinzialkonsistorien als „Oberkonsistorium" überwies.

3. Unter den Konsistorien fungierten als landesherrliche Aufsichtsbeamte die Superintendenten.

Die Superintendenten hatten, wie oben geschildert, die erste Stufe der neuen Verfassung gebildet. Sehr schön hatte schon 1526 Pfarrer Mecum zu Gotha, der Mitvisitator des Tenneberger Kreises, in einem Gutachten an den Kurfürsten das Amt des Superintendenten charakterisiert[1]): „..... in iglicher Pflege am fürnehmsten Ort einen Pfarrer einzusetzen, als Aufseher, doch soll er kein Herr über sie sein, nit über sie herrschen, sondern sollen alle gleich sein sich einer des andern diener und mitknecht erkennen und wie solches was unrechts von dem andern bemerkt, soll er ihn freundlich vornehmen, wo es aber von nöten und mit worten sich nit ändern oder vernehmen lasse, solches der obrigkeit anzeigen, die soll verfügen strafe, denn sie ist eine straferin des bösen ..... Examen und verhörung ist zu halten — ....." Und ganz in diesem Sinne verfügt der Visitationsbefehl von 1527[2]): „Und damit die prediger, pfarner und die ander personen scheu haben sich ungegründter lehr ader anderer ungleichheit, denn wie vor angezeigt ist, zu entkegen, zu unterstehen ader furzunehmen, so achten wir noth sein, das in etzlichen und den furnembsten stetten die pfarner zu superintendenten und aufseher vorordent und denselbigen bevolen werden, in die umliegenden kreise der stett, darinnen sie seint, aufsehen und aufmerk zu haben, wie diesem allen von den andern pfarnern nachgegangen und gelebt, auch wie von denselbigen pfarnern, predigern und andern des kreises in predigen, ceremonien, sacramentreichungen und ires wandels halber gehandelt wirdet....."

Die Superintendenten sind also Aufseher. Diese Aufsicht wird mehr und mehr in feste Formen gegossen. Aber man zieht die Superintendenten anfänglich auch zu anderen Kirchenregimentsgeschäften heran, man überträgt ihnen die Ehe rechtsprechung. Ja, vielfach sind sie in oberster kirchlicher Instanz, am Hofe, mittätig, wie in Henneberg, in Anhalt, in Brandenburg, in Liegnitz usw. Nach Errichtung der Konsistorien müssen sie sich wieder mit einer untergeordneten Stellung, als Unterorgane, mit der Aufsicht begnügen, und nicht immer vollzieht sich diese Unterordnung ohne Widerstand. Doch finden sich auch wiederum Superintendenten bei den höchsten kirchlichen Organen mittätig. Wie in Kursachsen die Generalsuperintendenten beim Synodus (Kirchenordnung von 1580), in Württemberg die Generalsuperintendenten beim Visitationsrat (Visitationsordnung von 1553) und beim „Konvente" (Kirchenordnung von 1559). Diesen auf höherer Stufe fungierenden Generalsuperintendenten werden dann die Spezialsuperintendenten und diesen wieder bisweilen untere Aufsichtsorgane, Adjunkten, unterstellt.[3])

4. Wir kommen damit auf den Aufsichtsorganismus selbst zu reden und, da das Kirchenwesen des 16. Jhs. nicht zum mindesten durch diesen seine charakteristische Gestalt erlangte, so kann hier etwas länger dabei verweilt werden.

Daß die neue Lehre durch die Visitationen eingeführt wurde, ist oben gezeigt. Kein Wunder, daß diese kanonische Einrichtung in der neuen Kirche in hohen Ehren gehalten wurde. Aber auch die Erhaltung des Gewonnenen, die Fortbildung des Geschaffenen war nur im Wege ständiger Aufsicht möglich. So bildete sich denn das Aufsichtswesen in außerordentlich reichen Formen aus.

1) Sehling, Kirchenordnungen 1, 34. 2) Sehling, Kirchenordnungen 1, 146.
3) Vgl. den Artikel „Superintendent" in der Realencyklop. für prot. Theol. 3. Aufl.

Die beiden Grundformen sind: Visitationen und Synoden. Bei den ersteren begab sich der Visitator zum Visitandus, bei den letzteren reisten die Visitandi zum Visitator, oder die zu Visitierenden wurden in Versammlungen vereinigt und examiniert.

Es werden unterschieden: General-, Spezial-, Lokal- und Partikularvisitationen bzw. -Synoden. Generalvisitationen sind diejenigen, welche von der Zentralstelle ausgehen und sich über das ganze Land oder einen Teil desselben erstrecken und zumeist organisatorische Fragen betreffen. Spezialvisitationen erstrecken sich auf einzelne Bezirke, Pfarreien, und werden zumeist von den Superintendenten vorgenommen. Daher stammt die Unterscheidung von General- und Spezialsuperintendenten. Spezialvisitationen werden aber auch solche genannt, die einen speziellen Punkt betreffen, z. B. einen Lehrpunkt, und dann möglicherweise von der Zentralstelle aus geleitet werden. Als Lokalvisitationen werden die Visitationen bezeichnet, welche der Superintendent innerhalb seines Amtsbezirks regelmäßig in jährlichem Turnus einmal oder mehrere Male an Ort und Stelle mit Pfarrer und Gemeinde anzustellen hatte. Unter Partikularvisitation oder Partikularinquisition verstehen die evangelischen Quellen diejenige, bei welcher der kirchliche Obere jeden einzelnen Pfarrer für sich nach Lehre und Leben examiniert. (Der Begriff wird also in einem etwas weiteren Sinne gebraucht, als derjenige der particularis inquisitio des kanonischen Rechtes, welche das protestantische Recht übrigens auch übernommen hat.) In der Praxis wurde jedoch nicht immer so scharf geschieden.

Bei den „Synodi" werden ebenfalls Generalsynodi und Spezial-Partikularsynodi unterschieden. Erstere veranstaltet die Zentralstelle (der Bischof, das Konsistorium) mit den Superintendenten oder sämtlichen Pfarrern, oder der Generalsuperintendent mit seinen Superintendenten, Spezialsynodi hält der Superintendent mit seinen Pfarrern ab, und da sie zumeist der Partikularinquisition dienen, werden sie auch Partikularsynodi genannt. Doch kann die inquisitio particularis auch bei dem Generalsynodus vorkommen, wie sich z. B. Bischof Georg von Anhalt die Mühe nicht verdrießen ließ, beim Generalsynodus jeden einzelnen anwesenden Pfarrer für sich zu verhören.

Diese Synoden dienen ausschließlich Visitationszwecken, weshalb auch Visitation und Synodus identisch gebraucht wird.[1])

Eine organische Kombination dieser beiden Grundelemente der Visitation lag ziemlich nahe und wurde auch bald versucht. Berühmt ist hier namentlich das Vorgehen Georgs von Anhalt geworden.[2]) Die Württemberger Ordnung ist oben skizziert. Als den Höhepunkt dieser Entwickelung müssen wir aber den Aufsichtsapparat nach der kursächsischen Kirchenordnung von 1580 bezeichnen. Er sei deshalb hier kurz geschildert[3]): Die Spezialsuperintendenten halten jährlich zweimal Lokalvisitationen ab, die Partikularsynodi der Superintendenten sind abgeschafft. Die Superintendenten müssen also stets sich persönlich in die zu visitierenden Pfarreien begeben. Sie werden dabei durch Adjunkten entlastet. Letztere werden von den Spezialsuperintendenten, diese von den Generalsuperintendenten, und diese wiederum von besonderen, vom Kurfürsten aus dem Synodus ernannten Kommissaren visitiert. Der Gang des Visitationsgeschäftes ist folgender: Jährlich finden

1) Man vergleiche für das Vorstehende den Exkurs in meinen „Kirchenordnungen" 1, 69 ff.

2) Vgl. Sehling, Kirchenordnungen 1, 72. 2, 4. 405; derselbe, Ein Gutachten des Konsistoriums zu Leipzig vom Jahre 1556 in D. Z. F. K. R. 13 (1903) S. 217 ff.

3) Vgl. Sehling, Kirchenordnungen 1, 114 ff.

zweimal Lokalvisitationen statt. Die Superintendenten senden die Visitationsprotokolle an die Generalsuperintendenten, welche nach einer in der Kirchenordnung enthaltenen genauen Anleitung Extrakte aus den Protokollen anfertigen. Diese Extrakte werden im Synodus verlesen. Jeder Generalsuperintendent trägt in seinen Extrakt die Beschlüsse des Synodus ein, „damit er seinem spezialn und adjunkten nach geschehenem synodo anzuzeigen wisse, was für befel an die amtleut, schösser, gerichts- und lehnherren oder die anderen consistoria auf die eingebrachten mengel ergangen und demnach seine fleißige nachfrage in folgender visitation haben könne, ob diese exequirt und da es nicht geschehen, solches in dem neheren synodo wieder zu berichten wisse". Jeder Superintendent erhält die Beschlüsse des synodus, welche seinen Amtsbezirk betreffen, direkt zugestellt. Der synodus (also der einzige, der noch im Lande stattfinden soll), wird am Oberkonsistorium zu Dresden gebildet. Er besteht aus den Mitgliedern des Oberkonsistorium, den Generalsuperintendenten, sowie etlichen speziell zugeordneten Hof- oder Landräten; die Zahl der weltlichen und geistlichen Räte soll die gleiche sein. Die Verhandlungen leitet der Statthalter oder Kanzler des Kurfürsten, bei Verhinderung der Präsident des Oberkonsistoriums. Es finden jährlich zwei synodi nach gehaltenen Lokalvisitationen statt. Der Synodus hat die Ergebnisse der Visitationen zu prüfen und über die Abstellung der Mängel zu beraten; nicht dagegen hat er die Exekution seiner Beschlüsse vorzunehmen, sondern diese gebührt teils den Konsistorien, teils der weltlichen Regierung. Er hat aber auch darüber zu wachen, daß die Konsistorien, wie die weltliche Obrigkeit ihre Pflichten in der Bestrafung von Lastern nicht versäumen. Die Disziplinargewalt über die Geistlichen handhabt der Synodus. Auch finanzielle Angelegenheiten erledigt der Synodus. Alle Besetzungen bedürfen der Bestätigung durch den Synodus, der also im wesentlichen eine oberste Aufsichtsinstanz darstellt. Der weitere Geschäftsgang sollte folgender sein: Die Beschlüsse des Synodus werden mit sämtlichen Akten der Regierung oder, wenn diese durch Geschäfte verhindert, den „geheimen besonders geordneten rethen" des Kurfürsten überreicht, und von diesen endlich mit ihren eigenen Erwägungen und Beschlüssen dem Kurfürsten „zu endlicher resolution und exekution" überreicht. Von hier gehen dann die Befehle den entsprechenden kirchlichen oder weltlichen Instanzenzug herab.

Warum dieser komplizierte Apparat nicht funktionieren konnte und schon nach nur einjährigem Bestehen deutliche Spuren des Verfalles zeigte, habe ich in meinen Kirchenordnungen 1, 166 ff. auseinandergesetzt. Überhaupt — und nicht bloß in Kursachsen seit 1580 — war es das Übertreiben dieser an sich so gesunden Grundgedanken, welches eine Reaktion und einen Umschlag in das andere Extrem zur Folge haben mußte, von anderen Momenten, wie z. B. dem Kostenpunkte, ganz zu schweigen.[1]) Immerhin haben sich die Lokalvisitationen der Superintendenten als ständige Einrichtungen erhalten und bilden auch heute noch eine der wichtigsten Aufgaben des Superintendenten.

5. Unter der unmittelbaren Aufsicht der Superintendenten leitete jeder Pfarrer als Bischof seinen Bezirk. In der Verfassung der untersten Instanz hatte sich in der lutherischen Kirche gegenüber der katholischen Zeit am wenigsten geändert. Zwar wären die Grundlagen zu solcher Änderung wohl vorhanden gewesen. Die Idee des Meßopfers und des heilvermittelnden Priestertums, die eine selbständige Beteiligung der Laienschaft ausschlossen[2]), waren gefallen; die lutherische, wie

1) Vgl. auch Sehling, Kirchenordnungen 1, 73 ff.

2) Vgl. auch c. 2 X 2, 1; c. 2 § 1 in VI° 5, 2; c. 12 X 3, 13.

die reformierte Kirche betonen die christliche Selbstverantwortlichkeit und die Glaubenspflicht des Einzelnen für reine Lehre und richtige Verwaltung der Sakramente zu sorgen, und lehren für die Gemeinden den göttlichen Befehl, falsche Lehrer zu verwerfen und für die Anstellung richtiger zu sorgen, falls das Kirchenregiment seine Pflicht vernachlässigt. Daher sind, nach lutherischer Lehre, die Gemeindeglieder berechtigt, an Synoden und Kirchengerichten teilzunehmen, den Pfarrer wegen Lehre und Leben zu ermahnen oder sich über ihn zu beschweren, bei der Bestellung des Pfarrers mitzuwirken, mindestens aber aus zwingenden Gründen einen Pfarrer abzulehnen, die Verwaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens auf seine stiftungsgemäße Verwendung zu kontrollieren, endlich auch in der Kirchenzucht einen schriftgemäßen (vgl. 1. Kor. 5) Anteil auszuüben.[1]) Eine Organisation von Vorständen oder Ältesten für diese Gemeindezwecke ist zwar den Reformatoren und der lutherischen Kirche durchaus nicht unbekannt[2]), aber es ist nur hier und da zu einer solchen Organisation wirklich gekommen, besonders in den Städten, wie z. B. in Hall, Reutlingen, Ulm, Straßburg.[3]) Dagegen wurde häufig genug die bürgerliche Gemeindeorganisation für kirchliche Zwecke dienstbar gemacht; hier trat die Obrigkeit als Vertreterin der bürgerlichen Gemeinde auch an die Spitze der kirchlichen, mit jener sich völlig deckenden Gemeinde. Und das nicht bloß in Reichsstädten, sondern auch in landsässigen Städten, die sich vielfach einer großen kirchlichen Selbständigkeit erfreuten und Rechte ausübten, die eigentlich dem landesherrlichen Kirchenregimente gebührten. (Vgl. z. B. für Stadt Halberstadt die drei Ordnungen in Sehling, Kirchenordnungen 2, 486ff.) Auch wo reformierter Einfluß sich geltend machte, kam es wohl zu Weiterbildungen. Im übrigen aber waren die kirchlichen Rechte der Gemeindeglieder ziemlich geringfügiger Natur. Ein positiver Anteil an der Pfarrbesetzung war selten; häufiger dagegen wurde das votum negativum zugestanden.[4]) Größer war der Anteil an der Vermögensverwaltung. Hier knüpfte man an vorreformatorische Einrichtungen an, wonach bisweilen das nicht zur Pfründe gezogene Kirchenvermögen durch weltliche Gemeindeglieder (Kirchväter, Altarleute usw.) verwaltet wurde, die zumeist von den Bischöfen ernannt, in den Städten aber auch wohl von der Gemeinde gewählt wurden. Diese Organisation ist von den evangelischen Gemeinden nicht nur beibehalten, sondern auch weiter entwickelt worden. Man vergleiche die zahlreichen Zitate in meiner Ausgabe der Ev. Kirchenordnungen unter Kirchenvater, Kirchenvorsteher, Gotteskasten, Kastenvorsteher, Kastenordnung. Ein besonders bekanntes Beispiel für die Tätigkeit dieser von der ganzen Gemeinde gewählten Kastenvorsteher bildet die unter Luthers direkter Mitwirkung zustande gekommene Kastenordnung von Leisnig 1523 (Sehling, Kirchenordnungen 1, 598). Sie wurden auch namentlich für die mit der Vermögensverwaltung eng zusammenhängenden sozialen Aufgaben dienstbar gemacht, welche die Kirche als kirchliche Angelegenheiten behandelte, für das Armenwesen und das Krankenwesen. Es wurden wohl auch aus dem „Kasten“ verarmte Handwerker zur Begründung einer neuen Existenz mit Darlehen unterstützt; vgl. Sehling, Kirchenordnungen 1, 536. 579. 582. 602. 608. 697; 2, 66. 491. Ich verweise z. B. auf die „General-Artikel und gemeiner bericht“ in Kursachsen vom 8. Mai 1557

1) Die Belege s. bei Mejer, Kirchenrecht S. 156—159.

2) Vgl. für Luther, Sarcerius († 1559), Johann Quistorp (1659) und Großgebauer (1661) bei Mejer, Kirchenrecht S. 159ff.

3) Vgl. Richter, Gesch. der Kirchenverf. S. 48ff. 157ff.

4) Vgl. Sehling, Kirchenordnungen 1, 381 Spalte 1 unten.

(Sehling, Kirchenordnungen 1, 330ff.), dann auf die sehr instruktiven Ordnungen von Halberstadt (Sehling, Kirchenordnungen 2, 487ff.).[1])

Kein Wunder, daß man dieses von der Gemeinde gewählte Organ auch für andere Zwecke dienstbar machen wollte. So z. B. als Rügegeschworene; vgl. z. B. für Grimma und Brandis in meinen Kirchenordnungen 1, 533.

Auch ein Anteil der Gemeinde an der Kirchenzucht findet sich gelegentlich. So z. B. in den Kirchenordnungen für Hall (1526 Brenz), Reutlingen (1526 Alber), Stralsund (1525); hier wirkte die ganze Gemeinde mit, jedoch ohne Organisation. In größerem Maßstabe wird dieser Gedanke zu verwerten versucht in der hessischen Ordnung der Kirchenzucht von 1539 (Butzer).[2]) Die Teilnahme von Ältesten entsprach durchaus dem Wunsche Luthers, den er zu wiederholten Malen zum Ausdruck gebracht hat, so in der Predigt vom Februar 1539[3]), in dem von ihm unterschriebenen Gutachten von 1540[4]), in einem Briefe an Anton Lauterbach von 1543[5]), in welchem er das hessische Muster zur Nachahmung empfahl. Gerade dieser letzte Brief mag mit dafür bestimmend gewesen sein, daß, als es sich um die Organisation der Kirche im Albertinischen Sachsen handelte, die sächsische Geistlichkeit, vertreten durch ihre Superintendenten, ein Ältestenkolleg als notwendiges Organ für jede einzelne Gemeinde forderte und diesen Gedanken wiederholt auf das energischeste verfocht.[6])

Da wir es hier im Herzen des Luthertums mit Ideengängen zu tun haben, die man sonst gemeiniglich nur in der reformierten Kirche zu finden gewohnt ist, so seien denselben einige Worte gewidmet. Dem Pfarrer zur Seite sollen Älteste stehen, in jeder Stadt zwölf, „bescheidene gottesfürchtige Männer des Rats und vornehmste der gemeine". Diese seniores sollen mit dem Pfarrer einen „Kirchenrat", einen „senatus ecclesiasticus" bilden. Der Kirchenrat handhabt die Zucht in der Einzelgemeinde, allerdings nur so weit wie diese der Gemeinde zustehen soll, denn die eigentliche Strafgewalt soll das Konsistorium besitzen; der Kirchenrat soll nur mit dem „worte Gottes strafen" und wenn seine Ermahnungen fruchtlos sind, dem Konsistorium Anzeige erstatten. Dieser Kirchenrat soll aber auch die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens führen; vor ihm sollen daher die Kastenherren die Kirchenrechnungen ablegen. Und wenn ferner nach dem Vorschlage der sächsischen Superintendenten die Berufung der Pfarrer in den Städten durch den Rat (die organisierte Gemeinde), oder „da kein ordentlicher rat bei den oberherren, edelleuten und patronen samt den vornehmsten der gemein" erfolgen soll, damit „also der beruf in und bei der kirchen sei", so sehen wir,

1) Die Frage, wer Eigentümer des Gotteskastens sei, war allerdings ziemlich unklar. Die Reformation betrachtete gewiß die kirchliche Gemeinde als Eigentümerin und ging nicht von dem Anstaltsbegriff aus. Es ist daher nicht zu verwundern, daß, wenn politische und kirchliche Gemeinde sich deckten und es an einer selbständigen Organisation der kirchlichen Gemeinde gebrach, der Gotteskasten als Teil des „gemeinen guts" erschien, und daher wohl auch zu rein kommunalen Zwecken, wie z. B. zum Brückenbau, zur Unterhaltung der Badestuben u. dgl. (vgl. für Leisnig 1529. Sehling, Kirchenordnungen 1, 609) Verwendung fand. Es ist aber nicht zu übersehen, daß die Zeitgenossen dies häufig genug als eine Verwendung zu fremdartigen Zwecken empfanden; es lag also jedenfalls kein freies, sondern durch seine kirchlichen Zwecke festgelegtes Kommunalvermögen vor. Ja, es ist später eine Strömung deutlich erkennbar, welche dieser kommunalen Säkularisierung entgegenarbeiten und die Selbständigkeit des kirchlichen Eigentums aufrechterhalten will; und zwar mit Erfolg. Das Nähere gehört nicht in diesen Rahmen.

2) Vgl. Richter, Kirchenordnungen 1, 290ff.

3) Werke Frankfurter Ausgabe. Bd. 20. Abt. 1. S. 178.

4) Corp. Ref. III, 965: restituatur et excommunicatio non ut ante in litibus rerum profanarum sed de flagitiis manifestis, adhibitis in hoc iudicium senioribus in qualibet ecclesia.

5) de Wette 5, 551.

6) Sehling, Kirchengesetzgebung S. 3. 4. 52. 53. 56. 59. 65.

daß die Geistlichkeit Sachsens in den drei wichtigsten Punkten die Selbstverwaltung der Gemeinde fordert. Der Kirchenrat sollte aber noch eine weitere Funktion erhalten. Er sollte zusammen mit den Superintendenten die geringeren Vergehen der Pfarrer disziplinieren; im Jahre 1545 schreiben die Superintendenten an den Fürsten: „das E. F. G. zur förderung der excommunication, achthabung aller kirchengeschäfte und ihres einkommens uns einen kirchenrat wollt geben, wie zuvor bei zeiten der anfänglichen kirchen gewesen[1]) . . . es würde auch ein senatus ecclesiasticus gut dazu sein, daß ein jeder pfarrherr seine aufseher bei ihm hette, nichts aus eigenem gutdünken anzufahen, und da er wolt hinlessig und faul sein, würde er dessen seine straf und undersager haben." Daß diese Hereinziehung des Laienelements in den Organismus der Kirche, die Überordnung des Laienelements zur Kontrolle — übrigens ein echt lutherischer Gedanke, s. oben — dem ganz in den Bahnen des kanonischen Rechtes wandelnden Georg von Anhalt höchlichst mißfiel, ist klar, seinem Widerstande ist es auch in erster Linie zuzuschreiben, daß aus dem Projekte nichts oder nur ganz wenig geworden ist; die Superintendenten ließen überdies ihren Plan, wenn auch nur „zur Zeit", fallen.[2]) Auch z. B. in Württemberg finden sich presbyteriale Versuche, die aber von Brenz und den weltlichen Beamten mit Erfolg unterdrückt wurden.[3])

Man sieht also, auch die lutherische Kirche hat in den untersten Verfassungsstufen wiederholt Ansätze zu einer Beteiligung des Laienelements und einer Ausbildung der Gemeindeverfassung gezeitigt, wobei von dem eigentümlichen, auf der Homberger Synode angenommenen aber nie verwirklichten hessischen Verfassungsprojekt ganz abgesehen werden soll.[4])

6. Was dagegen die höheren Verwaltungsstufen anlangt, so vermissen wir jeden Ansatz zur Heranziehung des Laienelements. Zwar spielen die „Synoden" im Verfassungsleben der lutherischen Kirche des 16. Jhs. keine geringe Rolle. Es kommen General-, Spezial- und Lokalsynodi vor. Dieselben verfolgen aber ganz andere Zwecke als die modernen Synoden; sie dienen der Aufsicht über die Geistlichen und sind nur von solchen besucht; darüber ist oben ausführlich gehandelt worden. Zwar werden diese Versammlungen wohl auch zu Beratungszwecken verwendet; aber sie haben dann stets nur gutachtlichen oder beratenden Charakter. Die sächsischen Superintendenten hatten neben anderem auch eine beratende Synode für den Bischof von Merseburg vorgeschlagen, welche aus den Superintendenten, der theologischen Fakultät zu Leipzig und den Mitgliedern des Konsistorium bestehen sollte, ein Projekt, mit dem sich Georg von Anhalt einverstanden erklärte.[5]) Auch sonst kommen beratende ständige oder vereinzelte Versammlungen der Geistlichen unter Mitwirkung von weltlichen Organen des Kirchenregiments

1) Als „ein Ebenbild der alten Kirchen" sagen sie an anderer Stelle. Überhaupt leiten die sächsischen Theologen ihre Forderung aus den Urprinzipien des Christentums ab, genau so wie Luther. Man ersieht hieraus die Richtigkeit unserer Ausführungen über die Bedeutung des „allgemeinen Priestertums". Vgl. auch Sehling, Kirchengesetzgebung S. 6.

2) Vgl. Sehling, Kirchengesetzgebung S. 65. — Auch Melanchthon sprach sich gegen den Kirchenrat aus, es sei nicht politisch, so viele Kollegien und Konzilien einzuführen; das Konsistorium sei ausreichend; und es sei besser, alles auf die Tüchtigkeit des Bischofs und der ordentlichen Leiter (ordinariorum gubernatorum) abzustellen. Corp. Ref. V, 468.

3) Vgl. Eisenlohr, Samml. württemb. Kirchengesetze 2, 98.

4) Vgl. Richter, Kirchenordnungen 1, 56ff. Hassenkamp, Hess. Kirchengesch. Marburg 1847; Bickell, in Z. des Vereins für hess. Landeskunde 1, 64ff.; Credner, Philipp des Großmütigen Hess. Kirchenreformationsordnung. Gießen 1852; Friedrich, Luther und die Kirchenverf. der Reform. eccl. Hassiae. Darmstadt 1894; Köhler in d. Ztschr. f. K. R. 1906 S. 199ff.

5) Vgl. Sehling, Kirchengesetzgebung S. 21. 53. 57.

vor. Aber eine organische Hereinziehung des Laienelements fehlt. Die Ausbildung der Synodalverfassung blieb der reformierten Kirche vorbehalten.

In einer Verfassung, die sich aus dem Grundgedanken der Verpflichtung der Obrigkeit zur Erziehung der Untertanen in der reinen Lehre herausgebildet hatte, war kein rechter Raum für die Aufnahme gemeindlicher Elemente vorhanden. „War die Gemeinde vorher Gegenstand der seelsorgerisch heilvermittelnden priesterlichen Tätigkeit gewesen, so wurde sie jetzt Gegenstand der seelsorgerisch erziehenden pfarramtlichen Tätigkeit. Wesentlich nur Objekt blieb sie im einen wie im anderen Falle: für ihre aktive Beteiligung an jener Erziehung fehlte das konstitutionelle Motiv, und je mehr das Kirchenregiment im Laufe der Zeit seine reformatorische Bedingtheit beiseite setzte und überwiegend politisch verfuhr, um so mehr verkümmerten auch die einzelnen in der Reformationszeit für die Gemeinden in Anspruch genommenen Rechte.“[1])

7. Die Verfassungsbildung war in der oben geschilderten Weise zum Abschlusse gekommen. Zwar im einzelnen war noch vieles im Flusse begriffen. Die Rechtsverhältnisse des Pfarramtes haben sich z. B. erst allmählich ganz in die evangelischen Bahnen lenken lassen[2]), das Eherecht und das sonstige materielle Kirchenrecht haben sich beständig umgebildet, doch soll hierauf nicht eingegangen werden. Die Verfassung in ihren großen Zügen lag abgeschlossen da. Jetzt suchte die Theorie das geschichtlich Gewordene zu meistern und für die Tatsachen die abstrakten Grundlagen zu gewinnen. Wie war insbesondere das landesherrliche Kirchenregiment zu rechtfertigen und zu konstruieren?

Schon frühzeitig hatte man auf die historische Tatsache hingewiesen, daß der Passauer Vertrag von 1552 und der Augsburgische Religionsfrieden von 1555 die Jurisdiktion der katholischen Bischöfe über die protestantischen Territorien suspendiert hatten und auf diese Reichsgesetze, auch wenn sie keinen ausdrücklichen Satz über die Übertragung der suspendierten Gewalt an den Landesherrn enthielten, das Recht des Landesherrn gestützt, denn daß die Landesherren tatsächlich die Rechte der früheren iudices ordinarii ausübten, lag offensichtlich zutage und es war naheliegend, zwischen beiden Tatsachen die geistige Brücke zu schlagen. So die badische Kirchenordnung von 1556, die pommersche Kirchenordnung von 1563, die hessische Reformation von 1572.[3]) Diesen Gedanken gaben die Brüder Stephani[4]) zuerst eine wissenschaftliche Form: durch den Religionsfrieden sei die potestas episcopalis in Erweiterung der vorreformatorischen Vogtei den Landesherren „bis zur freundlichen Vergleichung in der Religion“ devolviert. Reinkingk[5]) und alle Späteren lehrten zwar auch, daß durch jenen Frieden die Episkopalgewalt der Bischöfe auf den Landesherrn übergegangen sei, aber, da dieser solche Gewalt kraft göttlichen Befehls als Landesherr überhaupt zu beanspruchen habe, so sei

1) Vgl. den Artikel „Gemeinde“ in Realencyklop. für protestant. Theologie. 3. Aufl.

2) Wie lange hat es z. B. noch gedauert bis der protestantische Gedanke der Einheit des Pfarramtes durchgedrungen war. Hier hat noch lange der katholische Grundsatz geherrscht, daß an einer Kirche immer nur einer der Pfarrer, alle anderen Geistlichen dagegen mehr oder minder von ihm abhängige Gehilfen seien. Noch im Jahre 1575 beließ man es in Halberstadt bei dieser alten Einrichtung, obwohl man sich dort alle Erfahrungen von anderen Ländern seit der Reformation zunutze machen konnte. Einer ist Pfarrer, er führt die Aufsicht über die anderen, er verteilt die Geschäfte; daher sind auch die Anstellungsverhältnisse der Geistlichen an den Kirchen ganz verschieden geregelt. Vgl. Sehling, Kirchenordnungen 2, 476. — Vgl. auch ebendaselbst im Register unter Pfarrer, Diakonen, Kaplan.

3) Richter, Geschichte der ev. Kirchenverf. S. 103 ff.

4) Joachim Stephani, Institutiones iuris canonici. Gryphisw. 1604. S. 68 ff. — Matth. Stephani, Tractatus de iurisdictione, qualem habeant omnes iudices tam seculares quam ecclesiastici in S. Rom. Imperio. Rostoch. 1609. Lib. 2, p. 1, c. 7.

5) Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico. Gießen 1619. S. 324 ff.

ihm damit nur „restituiert" worden, was ihm grundsätzlich kraft seiner Staatsgewalt, als custos utriusque tabulae gebührt habe.

Als Hauptvertreter dieses „Episkopalsystem" genannten Systems haben wir außer den schon Genannten zu betrachten: Johann Gerhard[1]), die beiden Carpzovs[2]) und Samuel Stryck.[3])

Die Vertreter dieses Systems verbinden mit den erörterten Vorstellungen in der Regel eine weitere Gedankenreihe, welche innerlich kaum einen Zusammenhang mit jenen aufweist: die Lehre von den drei Ständen, jene alte, schon bei den Hussiten verwertete, von Luther, der lutherischen Orthodoxie, insbesondere auch von Johann Gerhard weiter ausgebildete Lehre: Gott hat drei sittliche Ordnungen gestiftet: den Stand der Hausväter (status oeconomicus) mit der Pflicht der Familienseelsorge, den Lehrstand (status ecclesiasticus) mit der Pflicht der Gemeindeseelsorge, den status politicus (den Regierstand) mit der Pflicht und dem Rechte des Kirchenregiments als Wächter der beiden Tafeln, insbesondere des Gebotes, für richtige Lehre und Gottesverehrung im Lande zu sorgen. Diese alte Lehre wird von den Episkopalisten in der Weise umgeformt, daß die weltliche Rechtsordnung nur der Heilvermittelung wegen geschaffen und darum der die erstere repräsentierende Stand dem für die letztere verantwortlichen untergeordnet sei; man sucht diese Gedanken in die Formel zu kleiden, daß dem Landesherrn nur eine mehr repräsentative Stellung zukomme, eine potestas externa, dem Lehrstand die potestas interna, so daß jener lediglich die Entscheidungen dieses auszuführen habe. Dieses System, das System der selbstbewußten lutherischen Orthodoxie des 17. Jhs., hat zwar das landesherrliche Regiment von seiner ursprünglichen, ihm durch die Reformatoren gegebenen religiösen Basis auf eine andere fortzuschieben versucht, im übrigen aber auf die Tatsachen selbst und das geltende Recht geringen oder gar keinen Einfluß ausgeübt.

In weit höherem Maße ist dies der Fall gewesen bei dem sofort zu besprechenden Territorial- und Kollegialsystem.

§ 4. Die Lehren des Naturrechtes und ihr Einfluß auf die Verfassung.

Literatur: Richter, Gesch. der Kirchenverfassung. Mejer, Grundl. des lutherischen Kirchenregiments. Sohm, Kirchenrecht. Rieker, Rechtliche Stellung der ev. Kirche Deutschlands. Förster, Die Entstehung der preußischen Landeskirche unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. 1. Bd. Tübingen 1905.

1. Von der Mitte des 17. Jhs. an bricht sich eine neue Weltanschauung Bahn, welche an die Stelle der religiös-theologischen Vorstellungen ein System der natürlichen Erkenntnis zu setzen sucht. Auch für das Rechtsleben macht sich diese Richtung bemerkbar: Recht, Staat, Obrigkeit erscheinen nicht mehr als göttliche Stiftungen, sie sind aus dem freien Willen, aus der vernünftigen Überlegung der Menschen entstanden, genauer aus einem Gesellschaftsvertrage und einem Unterordnungsvertrage (pactum unionis, pactum subiectionis). Hierin unterscheidet sich der Staat von keiner anderen Verbandseinheit.

Das ist die Lehre des Naturrechtes, die in Philosophie und Rechtswissenschaft unbestritten bis in das 19. Jh. hinein geherrscht[4]) und die in Rousseaus Contrat

1) Loci theol. Jena 1610—1622.

2) Ben. Carpzov, Jurisprudentia consistorialis. Lips. 1655. — Joh. Ben. Carpzov, De iure decidendi controversias theol. Lips. 1696.

3) Samuel Stryck, De iure papali principum evangelicorum. Halae 1694; De principe quolibet papa in suo territoris. Viteb. 1690.

4) Zur Literaturgeschichte vgl. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht 3, Berlin 1881, 502ff. Ders., Joh. Althusius. Breslau 1902. Mejer, Grundl. des lutherischen Kirchenregiments, S. 300. Merkel in Z. f. d. ges. luth. Theologie 21, 1. Rieker, a. a. O. S. 229, Anm. 12.

social ou principes du droit public (1762) ihre berühmteste Ausprägung gefunden hat.

Der Entstehung des Staates entspricht auch sein Zweck. Er hat nicht mehr die Aufgabe, ut evangelium propagari possit[1]), sondern das Wohl, der Nutzen des Staates, die salus publica, die Staatsraison, sind an die Stelle dieser religiösen Zweckbestimmung getreten; eine Sorge für die reine Lehre, welche bisher die Handlungsweise der Obrigkeit in kirchlichen Fragen bestimmt hatte, kann von der Obrigkeit nur dann noch und nur noch insoweit betätigt werden, als sie dem Staatswohl entspricht oder zu entsprechen scheint.[2])

Auch über den Umfang der Staatsgewalt ändern sich die Anschauungen; sie erscheint nicht mehr auf Landesherren, Landstände, Städte, Gilden, Genossenschaften verteilt, sie ist nicht mehr ein Konglomerat von Rechten und Pflichten, sondern sie ist eine einheitliche und schrankenlose Machtbefugnis. Der Begriff der „Souveränität" wird erfunden.[3])

Auch der Begriff der Kirche erleidet eine wesentliche Umgestaltung. Die Kirche ist ein Verein, eine Gesellschaft, durch Vertrag der Mitglieder entstanden. Als kleinster Verband erscheint die Ortsgemeinde; diese bildet die Grundform, auf welcher sich der höhere Verein erst später aufgebaut hat.[4]) Wie sonstige Vereine, so vermögen auch mehrere kirchliche Vereine nebeneinander zu existieren; der moderne Begriff der Toleranz erwächst aus diesen Ideen, die mittelalterliche Vorstellung von der Einheit der Dinge, von dem unum corpus christianum wird aufgegeben.

Wie gestaltet sich bei so veränderten Grundanschauungen das Verhältnis des kirchlichen Vereins zum staatlichen Vereine, das Verhältnis der kirchlichen Vereine zueinander, und wie die Verfassung des kirchlichen Vereins in sich?

Da ist nun vor allen Dingen in die Augen fallend, daß die Vertreter des Naturrechts aus ihren Grundbegriffen keineswegs die klaren Konsequenzen ziehen, sondern teils durch die Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse, teils durch andere durchkreuzende Vorstellungen beeinflußt, zu bisweilen recht überraschenden Ergebnissen gelangen. So lassen Hugo Grotius[5]), Hobbes[6]), Spinoza[7]) u. a. Staat und Kirche völlig zusammenfallen, erkennen keinerlei Vereinsgewalt des kirch-

1) Melanchthon, Corp. Ref. XVI, 86 ff.

2) Hugo Grotius, De iure belli ac pacis lib. I, c. 1, § 14: est autem civitas coetus perfectus liberorum hominum, iuris fruendi et communis utilitatis causa sociatus. Pufendorf, De iure naturae et gentium. Frankf. 1694. Lib. VII, c. 4, § 3: civitatum is potissimus est finit, ut homines mutua conspiratione et ope tuti essent adversus damna et iniurias, quae ab hominibus invicem inferri possunt et solent, utque adeo pace fruantur aut contra infestos idonea praesidia habeant. Thomasius, Institutiones iurisprudentiae divinae lib. III, c. 6, § 6: Civitas est societas naturalis suum imperium continens omnis sufficientiae et beatitudinis civilis gratia; eodem loco § 150: religiones debent dirigi secundum utilitatem singularum rerum publicarum. Ders., Das Recht ev. Fürsten in theolog. Streitigkeiten, verteidigt vor Thomasius und Brennysen, Satz 3—6: Die Pflicht eines Fürsten als Fürsten besteht darinnen, daß er den äußerlichen Frieden in seinem Staate erhalte. .... die Pflicht eines Fürsten ist nicht, seine Untertanen recht tugendhaft zu machen; viel weniger ist er verbunden, für die Seligkeit seiner Untertanen zu sorgen; seine Pflicht erfordert es nicht, daß wenn seine Untertanen einer falschen christlichen Religion zugetan seien, er dieselben zu der wahren, seligmachenden bringe und führe ....."

3) Bodinus (1530—1596), De republica. libri VI. 3. Ausg. 1594. Hugo Grotius, De imperio summarum potestatum circa sacra. Paris. 1648, u. a.

4) Man vergleiche statt anderer: Just. Henning Böhmer, Institutiones iuris canonici. Halle 1738. lib. I. tit. 1. § 2. 3. 4.

5) De imperio summar. potestat. circa sacra. Paris 1648.

6 Elem. philosoph. de cive. Amsterdam 1612; Leviathan seu de materia, forma et potestate civitatis ecclesiasticae atque civilis. Amsterdam 1651.

7) Tractat. theologico-politicus. Hamburg. 1670.

lichen Kollegium an. Nicht ganz so inkonsequent verhalten sich die Deutschen Pufendorf, Thomasius, J. H. Böhmer u. a. Sie lehren: Die Kirche ist ein Verein, aber zum Unterschiede vom Staate ein collegium aequale, d. h. ein Verein, in welchem kein Unterschied zwischen Herrschern und Beherrschten gilt, sondern alle Mitglieder gleichstehen, und lediglich Lehrern Zuhörer gegenüberstehen. Als Mitglied des Vereins ist der Fürst einfacher Zuhörer.

Wie steht es mit dem Regiment in diesem Vereine? Da hören wir zu unserer Verwunderung die Antwort: „Wenn wir zugeben, quod detur regimen ecclesiasticum, so berauben wir den Fürsten seines besten Regals, nämlich des iuris circa sacra, demnach ist es am besten, wenn wir sagen, quod non detur regimen ecclesiasticum.“[1]) Hier drängt sich der Gedanke der „Souveränität“ in den Vordergrund; alle Gewalt im Staate ist im Landesherrn konzentriert, und die souveräne Staatsgewalt kennt keine andere potestas neben sich an, also sind auch die Kirchen als Vereine im Staate der Staatsgewalt untertan und diese Staatsgewalt, in bezug auf die Kirche, heißt ius circa sacra. Diese Gewalt über die Kirche ist ein Ausfluß der Staatsgewalt und gebührt dem Landesherrn lediglich als Inhaber der Staatsgewalt, ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum kirchlichen Vereine.

Worin besteht nun aber dieses ius circa sacra? Bedeutet es etwa bloß die Staatshoheit über die Kirche im heutigen Sinne? Dann hätten wir es ja mit einem durchaus fortgeschrittenen und haltbaren System zu tun. Aber, dann müßte doch auch der kirchliche Verein seine eigene Vereinsgewalt besitzen (was man später ius in sacra nannte), und das wird doch hier gerade von Thomasius geleugnet. In der Tat ist das ius circa sacra von diesen Territorialisten in einem ganz anderen Sinne gemeint, es ist das wirkliche Regiment. Hören wir einmal, was J. H. Böhmer[2]) unter diesem Zweige der Staatsgewalt begreift: I. ius praescribendi ordinationes ecclesiasticas, secundum quas tum agendum, tum iudicandum. II. ius reformandi sacra huc referri debet. Hoc vero vel concernit mores et ordinem ecclesiasticum et hactenus recte imperans illud exercet: vel dogmata et ita quae supra sunt dicta obtinent. III. ius disponendi circa ritus, ordines et alia adiaphora quoque exercet, quatenus illorum determinatio pro salute reipublicae necessaria videtur similiter (IV) si incommoda quaedam ex modo docendi imminere videantur, ex potestate suprema circa sacra de hoc quoque statuit imperans et convenientiorem praescribit. V. iurisdictionem circa ea quae sacra, lites aliaque arbitraria respiciunt, suo iure exercet. Alias quidem coetibus integrum est, censuras quasdam inter se pacto determinare, sed cum ministri sacrorum illis facile abuti possint, imperans iis modum ponit, ne alicui iniuria inferatur, vel ipsimet sub illis imperium quoddam vel iurisdictionem exerceant. VI. ius decidendi controversias theologicas itidem imperanti proprium est. Illae vero vel dogmata respiciunt, vel ritus seu adiaphora. Illae quidem decisionem iudicialem per se non admittunt, interim imperans pro pace publica reducenda vel conservanda decidere potest, quae sententia publice doceri debeat ... Praeterea (VII) ius convocandi synodos vel colloquia theologum dirigendi imperans exercet ... quae autem in his synodis constituantur, quatenus doctrinam respiciunt, non aliter habebunt autoritatem, quam interpretationem et ut imperans eo quod dictum modo possit sententiam illam approbare, ut publice doceatur ...

Wir würden aber trotz alledem die Territorialisten falsch verstehen, wenn wir annehmen wollten, daß nach ihrer Meinung der kirchliche Verein im Staate

1) Thomasius, Der Kirchenrechtsgelahrtheit erster Theil. S. 9.

2) Introductio in ius publicum. Halle 1710. Pars spec. lib. II. c. 5 § 19 ff.

aufgegangen, das ius sacrum ein Teil des ius publicum im antiken Sinne geworden sei, daß der Verein gar keine Vereinsgewalt besitze. Der Autonomie des Vereins ist vielmehr vor allen Dingen alles überlassen, was sich auf das religiöse Innenleben bezieht, denn der Staat hat nicht mehr die göttliche Pflicht, für die Verbreitung der richtigen Lehre zu sorgen; res fidei sunt extra arbitrium imperantis, cum immediate tangunt conscientias, sagt Böhmer, und gibt dem Staat nur dann das Recht zum Einschreiten und Entscheiden, wenn der öffentliche Frieden es erfordert. Ja, man zieht die Grenzen der Autonomie noch weiter: Est ecclesiis sicut aliis collegiis aliqua potestas collectandi seu colligendi stipes ad sustentationem ministrorum et pauperum, sagt Pufendorf, und ähnlich J. H. Böhmer: cum in omni collegio privato ordine et decenter omnia peragenda et quae huc spectant, collegium possit ordinare, hinc ex natura eius collegii descendit, quod possint membra eiusdem constituere doctores aliaque determinare circa modum, personas, locum, tempus. Also man erstreckt den Kreis der Autonomie auch auf gewisse Externa des kirchlichen Vereinslebens. Aber das stößt sich doch wiederum mit den Tatsachen. So empfindet man wohl, daß das Recht der Fürsten, die Diener der Kirche zu ernennen, eigentlich einen Übergriff in die freie Vereinssphäre darstellt, aber man erklärt es durch eine kühne Devolutionsfiktion[1]) oder man gesteht den Widerspruch einfach zu und begnügt sich mit der theoretischen Unterscheidung, daß der Landesherr diese Ernennung in einer anderen Form, von einem anderen Gesichtspunkte aus und darum auch mit anderen Folgen vollziehe, als die Ernennung der Staatsbeamten.[2])

Und überhaupt wie steht es mit der Natur dieser Vereinsgewalt? Sie ist keine Zwangsgewalt, kein imperium, dieses hat allein der Landesherr. Und neben seinem ius circa sacra nimmt sich die geringe „Vereinsgewalt" recht kümmerlich aus. Die Ausflüsse dieses „ius circa sacra" sind die wichtigsten Regimentsbefugnisse. Darauf, daß man sie nicht als solche bezeichnet, sondern als staatliche Befugnisse konstruiert, die um des Staates und seiner Zwecke willen beansprucht und geübt würden, möchte ich nicht, wie Rieker es tut[3]), ein entscheidendes Gewicht legen. Das Maßgebende ist die objektive Tatsache, daß der Landesherr diese Befugnisse ausübt. An seinen Befugnissen gegenüber der Kirche ändert sich nichts. Sie bleiben dieselben, welche sie waren unter der Herrschaft der reformatorischen Grundanschauungen.

Und was nun die Hauptsache ist, der Staat zieht die Grenzen zwischen Externa und Interna, er hat die Kompetenzkompetenz, er vermag also auch die „Vereinsgewalt" nach Belieben einzuschränken, ja auf ein Nichts zu reduzieren, je nachdem das Staatswohl, die Staatsraison es erfordern.

Wenn also früher das Wesen des Territorialsystems dahin formuliert wurde, daß es das Schwergewicht in der Kirche auf den status politicus gelegt habe, und daß die Kirche im Staate aufgegangen, Staatsanstalt geworden sei, so ist zwar mit Rieker S. 270ff. hervorzuheben, daß diese Formulierung die Anschauungen der Territorialisten nicht richtig wiedergibt, insofern diese ja ihrem „collegium" sowohl selbständige Existenz als auch iura collegialia vindizieren, aber anderer-

1) Böhmer, Introductio in ius publicum. pars spec. lib. II. c. 4 § 17: Collegio quidem hoc ius competit et hactenus illud recte exercet, nec imperans ex iure imperii sibi praecise hoc arrogare potest, quatenus pacifice iure suo et non in perniciem reipublicae utitur, sed saepe ad imperantem per accidens veniunt, quae alias ab imperio non per se dependent. Hodie in plurimis locis ius constituendi ministros ecclesiae ad principes devolutum est, sed hac saltem ratione, quia turbidi subditi tot clamores semper excitarunt.

2) Vgl. Pufendorf, De habitu religionis christianae. Bremen 1687. § 45.

3) a. a. O. S. 262.

seits ist doch auch zuzugeben, daß die Konsequenzen des Territorialsystems praktisch auf jene frühere Formulierung hinauslaufen.

Und damit ist zugleich eine Kritik dieses Systems gegeben. Es leidet an Widersprüchen und Unklarheiten. Die Territorialisten operieren mit dem Vereinsbegriffe und wollen doch die historischen Rechte des Landesherrn über diesen Verein nicht missen; sie erkennen, daß aus ihren naturrechtlichen Grundanschauungen eine Vereinsgewalt mit Notwendigkeit sich ergibt, und wollen doch keine andere potestas im Staate anerkennen, als diejenige des Landesfürsten. An diesen Widersprüchen krankt das System. Daher auch die unsichere Formulierung, wie diejenige Böhmers: Demnach ist es am besten, wenn wir sagen quod non detur regimen ecclesiasticum (wobei an „Zwangsgewalt" gedacht ist), oder von Pufendorf: Est ecclesiis sicut aliis collegiis aliqua potestas ... Das sind Ausdrücke, die Verlegenheit atmen. Und welche Unklarheit besteht bezüglich der Vereinsgewalt! Davon, daß die verschiedenen Schriftsteller ihren Inhalt ganz verschieden bemessen, will ich nicht einmal reden, obwohl auch darin sich die Unsicherheit des Fundaments widerspiegelt. Aber worin besteht das Wesen dieser so bescheidenen Vereinsgewalt? Eine Befehlsgewalt, eine obrigkeitliche Gewalt ist es nicht; alles geschieht durch freiwillige Unterordnung, durch pacta: per modum pacti aliquid statuere de negotiis collegii secundum quod in iis procedatur; oder nach Pufendorf: Est ecclesiis sicut aliis collegiis aliqua potestas, collectandi seu colligendi stipes ad sustentationem ministrorum et pauperum ... Wenn aber die Mitglieder nicht freiwillig zahlen? Dafür muß wieder durch pacta gesorgt werden. Konventionalstrafen werden vereinbart; als schwerste derselben erscheint der Ausschluß aus der Kirche. Man sieht, zu welchen Konsequenzen die Territorialisten mit ihrer „Vereinsgewalt" gelangen. Und wenn sich nun das Mitglied dieser Vertragsstrafe nicht unterwerfen will, was dann? Sehr wenig klar ist auch die Frage behandelt, wer denn eigentlich die Vereinsgewalt üben soll. Da wird von pacta gesprochen, ein besonderes Organ wird aber nicht entwickelt (daß die Geistlichen dieses nicht sein können, entspricht dem collegium aequale). Und was das Bedeutsamste ist, der Landesherr kann überall eingreifen kraft des ius circa sacra, auch wo Kollegialrechte zugestanden werden. Böhmer: haec tamen statuta (nämlich die vom collegium geschaffenen) etiam subsunt imperantis iudicio et inspectioni. Es liegt also in dem Begriff des „ius circa sacra", so wie ihn die Territorialisten ausgestaltet haben, eine unklare Vermischung der staatlichen Hoheitsrechte mit der eigentlichen Vereinsgewalt.

2. Erst dasjenige System, welches man das Kollegialsystem zu nennen pflegt, hat mit diesen Widersprüchen und Halbheiten aufgeräumt und aus den naturrechtlichen Grundbegriffen die vollen Konsequenzen gezogen.

Dieses System, als dessen Begründer in erster Linie Christoph Matthäus Pfaff (1686—1760)[1]) genannt wird, gipfelt in folgenden Sätzen: Die Kirche ist ein freier Verein mit zwei Ständen, Lehrern und Zuhörern; als einem freien Kollegium steht ihr die Regelung des gesamten Vereinslebens originarie zu (ius in sacra); die Obrigkeit hat lediglich die cura sacrorum maiestatica, d. h. das ius inspectionis generalis im Staatsinteresse, das ius advocaticiae [also das „oberste Schutz- und Aufsichtsrecht", wie moderne Gesetze es wohl ausdrücken], das Recht, Gesellschaften aus Gründen des Staatswohles zuzulassen oder zu verbieten, sie zu privilegieren (collegia publica), oder nicht (collegia privata). Ist die Gemeinschaft

1) Origines iuris ecclesiastici. (Tübingen 1719, 1756.); Akademische Reden über das protestantische Kirchenrecht. (Tübingen 1742); Vertreter dieses Systems: Georg Ludwig Böhmer, Georg Wiese, Schleiermacher, Puchta u. a.

nicht imstande, z. B. wegen ihrer Größe, „sich gemeinschaftlich und collegialiter zu gouvernieren", so kann sie durch ein stillschweigendes oder ausdrückliches weiteres pactum ihr Kollegialrecht der Obrigkeit übertragen, und dieses pactum könne für die protestantische Kirche geradezu als ein ausdrückliches behauptet werden, da das protestantische Volk die Fürsten direkt aufgefordert habe ut reformarent, ut pastores orthodoxos constituerent, ut leges darent ecclesiasticas. Wir haben es hier mit der echt naturrechtlichen Vorstellung des pactum subiectionis zu tun. (Eine zweite Erklärung, wonach die Kirchengewalt deferiert und ex iure devolutionis an die staatliche Obrigkeit gelangt sei, kommt für uns hier nicht weiter in Frage.) Der Zustand, in welchem die Kirche ihre Kollegialrechte selbst ausübe, sei der ursprüngliche, finde sich auch noch in vielen Kirchen, sei auch nach vieler Überzeugung (Spener) der bessere, jedenfalls aber der ordinarius status.

Auch diesem Systeme haften offensichtliche Mängel an. Es legt ebenfalls, wie das Territorialsystem, zu großes Gewicht auf das collegium aequale, es will daher ebenfalls keine Befehlsgewalt in der Vereinigung anerkennen und arbeitet auch mit dem Apparat der Konventionalstrafen, auch die Vorstellungen über die Organisation des Kollegium sind ziemlich verschwommene, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann; und schließlich läuft es mit Hilfe des „pactum subiectionis" oder der Devolutionstheorie auf das gleiche, praktische Ergebnis hinaus, wie das Territorialsystem, auf das landesherrliche Kirchenregiment.

Aber andererseits bedeutet es doch einen großen theoretischen Fortschritt gegenüber dem Territorialsystem. Die Gesellschaftsrechte werden scharf unterschieden von den staatlichen Hoheitsrechten. Der Begriff des ius circa sacra ist nicht mehr das territorialistische Gemisch von Regiment und Hoheit, sondern säuberlich auf Hoheitsrechte begrenzt. Wird der Obrigkeit auch das Regiment in der Kirche zuerkannt, so geschieht dies in der klaren Erkenntnis, daß man damit der Obrigkeit zu ihren Hoheitsrechten noch die Vereinsgewalt als solche, also etwas der Staatsgewalt an sich Fremdes, überträgt, welches ihr eventuell durch ein neues pactum wohl auch wieder abgenommen werden kann; man erkennt das Zwiespältige in der Stellung der Obrigkeit, nicht sucht man, wie die Territorialisten durch die innerlich unwahre Ausdehnung des ius circa sacra das tatsächliche Regiment über die Kirche als Ausfluß der Staatsgewalt zu charakterisieren. Der Umfang der iura collegiala gegenüber dem ius circa sacra ferner ist im Kollegialsystem nicht nur ein weit größerer, als im Territorialsystem, sondern er umfaßt vielmehr alles, was die Gesellschaft für sich an Rechten begrifflich beanspruchen kann. Und noch viel mehr. Die Grenzen zwischen der Vereinsgewalt und der Staatsaufsicht sind fest gezogen. Die Territorialisten, sie mögen im einzelnen die Vereinsgewalt enger oder weiter fassen, räumen sämtlich dem Staate die Kompetenz ein, die Grenzen einseitig zu regulieren und festzustellen, was zu den Externa und was zu den Interna zu rechnen sei: darum ist die Vereinsgewalt bei den Territorialisten nur scheinbar eine auf der freien Vereinigung basierende, selbständige, originäre Gewalt, sie ist vielmehr eine Gewalt von Staates Gnaden. Das Kollegialsystem dagegen zieht den Kreis der Kollegialrechte nicht nur bis zur begrifflichen Grenze, sondern spricht dem Staate auch jede Befugnis zur Grenzregulierung ab und nimmt jene Rechte für den Verein als „originäre" in Anspruch. So bedeutet das Kollegialsystem, wenn es auch — was früher verkannt wurde — auf demselben Boden erwachsen ist und mit denselben Grundbegriffen operiert, wie das Territorialsystem, diesem gegenüber nicht nur (wie Rieker, a. a. O. S. 271 ff. meint) einen quantitativen, sondern auch einen qualitativen Fortschritt.

Trotz der zweifelhaften theoretischen Vorzüge hat das Kollegialsystem in der Praxis das Territorialsystem zunächst nicht zu verdrängen vermocht. Dem Polizeistaate widersprachen die Selbständigkeitsregungen des Kollegialismus: dem absoluten Staatswesen waren die Ideen des Territorialsystems homogener. Und so sind sie denn die vorherrschenden geworden; sie haben die Gestaltung der kirchlichen Dinge seit dem 18. Jh. wesentlich beeinflußt und erst im 19. Jh. hat sich ein Umschwung zugunsten des Kollegialismus vollzogen.

An der bestehenden kirchlichen Verfassung, dem landesherrlichen Kirchenregimente, hat weder das eine noch das andere System zunächst etwas geändert. Aber da das herrschende Territorialsystem die Stellung des Landesherrn zur Kirche im Gegensatze zur Reformationszeit nicht mehr als eine Pflicht im Rahmen des unum corpus christianum, sondern als ein Recht, das aus der Staatsgewalt abzuleiten sei, auffaßte, so trat naturgemäß auch bei der Ausübung dieser Rechte der staatliche Gesichtspunkt mehr als bisher in den Vordergrund. Die Konfessionsangehörigkeit war nicht mehr eine Voraussetzung dieser Rechte, die ja jetzt als politische aufgefaßt wurden. Die Ausübung dieser Rechte konnte staatlichen Behörden übertragen werden, nicht besonderen landesherrlichen Behörden für die Kirche, die Kirche konnte tatsächlich als Staatsanstalt behandelt werden. Das 18. Jh. vollzieht die Entwickelung in dieser Richtung. Erst das 19. Jh. hat hierin wieder eine Wandlung gebracht.

§ 5. Die reformierte Kirche.

Richter, Gesch. der ev. Kirchenverf. in Deutschland. Leipzig 1851. Lechler, Gesch. der Presbyterial- und Synodalverf. seit der Reformation. München 1854. v. Polenz, Gesch. des französ. Calvinismus. 5 Bände. 1857 ff. (Gotha 1857—1869.) Kampschulte, Joh. Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf. 2 Bände. (Leipzig 1869. 1899.) Hundeshagen, Beitr. zur Kirchenverfassungsgesch. 1, 225 ff. Sohm, Kirchenrecht 1, 634 ff. Rieker, Grundsätze der reformierten Kirchenverf. Leipzig 1899. Egli, Analecta reformator. Zürich 1899. Choisy, L'état chrétien calviniste à Genève au temps de Théod. de Bèze. (Gen. 1902.) v. Hoffmann, Das Kirchenverfassungsrecht der niederländischen Reformierten bis zum Beginn der Dordrechter Nationalsynode von 1618/19. Leipzig 1902.

Bei der Darstellung der reformierten Kirchenverfassung scheidet der Zwinglianismus aus. Einmal hat derselbe eine eigentümliche Verfassung nicht entwickelt. Bei ihm ist eine noch innigere Verschmelzung von Kirche und Staat eingetreten als im Luthertum. Das geistlich-weltliche Gemeinwesen des unum corpus christianum wird von der christlichen weltlichen Obrigkeit geleitet. Nicht einmal eigener Organe für die Kirche (Konsistorien, Superintendenten) hat sich diese bei der Regierung bedient.

Zum anderen hat die mit dem Namen Zwingli verknüpfte Bewegung für die allgemeine deutsche Entwickelung eine größere Bedeutung nicht gewonnen. Sie ist im wesentlichen auf die deutsche Schweiz beschränkt geblieben.

Aus gleichen Erwägungen scheiden wir ferner den Anglikanismus aus und beschränken uns auf den Calvinismus. Dieser ist zwar kein Produkt deutschen Geistes, seine Wurzeln sind in fremdem Lande gelegt worden, aber seine Grundgedanken haben sich nicht nur in Deutschland, sondern über die ganze Welt verbreitet. Wir beschränken uns auf Deutschland.

Allerdings müssen wir auch die Schicksale des Calvinismus in einigen nichtdeutschen Ländern, wie namentlich in Frankreich und den Niederlanden, kurz streifen, weil sie für Deutschland von weittragendem Einflusse gewesen sind und sich nur dort die reformierte Verfassung rein erkennen läßt. Beginnen müssen wir mit den Gedankengängen Calvins.

Der reformierte Kirchenbegriff unterscheidet sich von dem lutherischen zunächst dadurch, daß während in der lutherischen Kirche die sichtbare Kirche Anstalt zur Verkündigung des Evangeliums ist, die reformierte Kirche sie wesentlich als Heiligungsanstalt betrachtet, woraus auch das große Gewicht sich erklärt, welches in der reformierten Gemeinde auf die Kirchenzucht gelegt wird. Genossenschaftliche Momente stehen in der reformierten Kirche im Vordergrunde gegenüber anstaltlichen in der lutherischen (Gemeinde im Gegensatz zu Parochie). Wenn auch der altreformierte Protestantismus in der souveränen Einzelgemeinde, die dann mit anderen zu einem rein föderativen Verhältnisse zusammentritt, keineswegs das Urbild der Kirche erblickt hat, so ist doch nicht zu leugnen, daß solche Gedanken Konsequenzen reformierter Grundprinzipien sind. Eigentümlich ist die Betonung der Sichtbarkeit der Kirche gegenüber der lutherischen Wertschätzung der unsichtbaren Kirche; die sichtbare Kirche stellt das Königreich Christi auf Erden dar, und da in der gottesdienstlichen Versammlung dieses Reich zur sichtbaren Darstellung gelangt, so ist in der örtlichen Vereinigung die eigentliche und echte Darstellung der sichtbaren Kirche gegeben.[1]) Für diese sichtbare Kirche ist die Verfassung durch Gottes Wort vorgeschrieben; die Verfassung ist den Reformierten nichts Gleichgültiges, Nebensächliches, Wandelbares, der historischen Entwickelung zu Überlassendes, sondern die richtige Verfassung, die legitima ecclesiae gubernatio ist das Kennzeichen der wahren Kirche Christi.

Exposui non posse consistere ecclesiam nisi certum regimen constitueretur, quale ex verbo Dei nobis praescriptum est et in veteri ecclesia fuit observatum, sagt Calvin.[2]) In der Heiligen Schrift ist die Verfassung geregelt und in der urchristlichen Gemeinde haben wir das Vorbild zu erblicken.[3])

Welches ist nun die von Gott vorgeschriebene, richtige Verfassung? Zunächst steht negativ das eine fest: keinerlei menschliche Herrschaft. Das Haupt der Kirche (auch der sichtbaren) ist Christus. Er ist der König. Er regiert. Damit ist jedes hierarchische, aber auch jedes Laienregiment ausgeschlossen, wie insbesondere das landesherrliche Kirchenregiment. Der Landesherr, welcher der Kirche angehört, ist ein einfaches Mitglied. Allerdings übt Christus sein Regiment durch Menschen aus, aber diese sind nicht etwa seine Stellvertreter auf Erden, wie es die katholische Kirche lehrt, sondern seine Diener: spectandi sunt ministri non ut ministri dumtaxat per se, sed sicut ministri Dei, utpote per quos Deus salutem hominum operatur.[4]) Wie darum die Amtsträger keine Herrschaft über die Gemeindegenossen ausüben, sondern ihnen gleichgestellt brüderliche Dienste leisten, so stehen auch alle Amtsträger untereinander gleich.[5]) So erklärt sich die Abneigung der reformierten Kirche gegen alle Einrichtungen, die an eine Hierarchie erinnern oder zu einer solchen führen könnten, so ihre Vorliebe für kollegiale Organisationen. Als Organe der wohleingerichteten Kirche treten uns vier entgegen[6]): die Pastoren, Doktoren, Ältesten und Diakonen. Älteste und Diakonen

1) Zu dem Vorstehenden vgl. namentlich Rieker, Reformierte Kirchenverf. S. 59 ff.

2) Brief an Farel vom 16. September 1541. Opp. XI, 281.

3) Confessio Gallicana Art. 29: Quant est de la vraye église, nous croyons, qu'elle doit estre gouvernée selon la police que nostre seigneur Jesus Christ a establie, c'est qu'il y ayt des pasteurs, des surveillans et des diacres.

4) Confess. Helv. posterior XVIII.

5) Confess. Helvet. posterior XVIII: Data est autem omnibus in ecclesia ministris una et aequalis potestas sive functio.

6) Ordonnan. ecclés. de Genève. 1541. (Calvin, Opp. 10 S. 15 ff.): Il y a quatre ordres d'offices, que nostre Seigneur a institué pour le gouvernement de son église, premièrement les pasteurs, puis les Docteurs, après les Anciens, quatrement les Diacres. Pourtant si nous voulons avoir Eglise bien ordonnée et l'entretenir en son entier, il nous faut observer ceste

sind nicht etwa Gehilfen der Geistlichen, sondern sie bilden das laikale Moment in der Verfassung, welches allen etwaigen hierarchischen Gelüsten der Geistlichkeit die Wage halten soll; antihierarchische Tendenzen sind es, welche die eigentliche Gemeinderegierung, insbesondere die Kirchenzucht, in die Hände des aus den Pastoren und Ältesten gebildeten Konsistoriums verlegen, die Armenpflege (welche nach reformierter Lehre eine notwendige Funktion der Kirche darstellt) einem besonderen Amte, den Diakonen, übertragen, denn die reformierte Kirche hat den mittelalterlichen Gegensatz von Geistlichen und Laien, allerdings im neuen Sinne zweier gleichberechtigter, sich gegenseitig ergänzender Stände, aufrecht erhalten. Das Volk selbst hat keinen direkten Anteil an der Regierung. Es kontrolliert die Tätigkeit des berufenen Organes, der Ältesten[1]); die Bestellung der Pfarrer soll nicht gegen seinen Willen geschehen. Aber eine positive Tätigkeit kommt ihm nicht zu; eine Pfarrwahl der Gemeinde ist dem Calvinismus unbekannt; die Ältesten sind keine Vertreter, keine Organe der Gemeinde, sie werden nicht gewählt, sondern von der Obrigkeit ernannt. Ganz unzutreffend ist es also, die modernen Repräsentativvorstellungen in die kalvinische Ideenwelt hineinzutragen. Das sind moderne Gedanken, die zwar die heutigen reformierten Kirchenordnungen beherrschen, die aber als genuin-kalvinische nicht bezeichnet werden können.

Und damit kommen wir auf die reformierte Auffassung von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate zu reden. Die Kirche ist als das Reich Christi auf Erden eine selbständige, vom Staate durchaus verschiedene Lebensordnung. Aber auch die Obrigkeit ist Gottes Dienerin, sie hat sich ebenso wie das gesamte private und öffentliche Leben unter Gottes Wort zu beugen, nicht etwa der Geistlichkeit unterworfen, wie es das MA. lehrt, sondern kraft ihrer göttlichen Verpflichtung, das Reich Gottes auf Erden zu verwirklichen (Theokratie). Die civitas dei ist das Ideal Calvins. Diesen Gottesstaat aufrichten zu helfen, ist die Obrigkeit mit ihren Gaben, durch Gesetze und Zwangsgewalt, verpflichtet. So die Entwickelung in Genf.

Wenn sich aber die Obrigkeit dieser Aufgabe entzieht, wenn sie nicht nur nicht das theokratische Ideal verwirklichen hilft, sondern die richtige Lehre und Kirche geradezu bekämpft? Dann ist die vollständige Trennung vom Staate, die Ausbildung der Freikirche die Losung. Hier wählt die Gemeinde ihre Hirten und Ältesten, ihr Presbyterium, ihr Regimentsorgan. Die Gemeinden treten untereinander in organischen Zusammenhang. Synoden, die aus Pastoren und Ältesten der Einzelgemeinden gebildet werden, bilden das höhere Kirchenregimentsorgan. So geschah es in Frankreich.

In Deutschland war das Schicksal der reformierten Verfassung verschieden. Wo die Landesherren das reformierte Bekenntnis annahmen, erhielt die Verfassung

forme de regime. Quant est des pasteurs, que l'escriture nomme aucunefois, Anciens et ministres: leur office est d'annoncer la parole de Dieu pour endoctriner, admonester, exhoster et reprendre tant en public, comme en particulier, administrer les sacremens et faire les corrections fraternelles avec les Anciens et commis..... l'office propre des docteurs est d'enseigner les fidèles en saine doctrine: afin que la pureté d'Evangile ne soit corrompue ou par ignorance, ou par mauvaises opinions. Toutes fois selon que les choses sont aujourdhui disposées nous comprenons en ce titre les aides et instructions pour conserver la doctrine de Dieu et faire que l'Eglise ne soit desolée par faute de Pasteurs et ministres.... Leur office [der Ältesten] est de prendre garde sur la vie d'un chacun, d'admonester amiablement ceux qu'ils verront faillir et mener vie desordonnée: Et là où il en serait mestier, faire rapport à la compagnie qui sera deputée pour faire les corrections fraternelles et les faire avec les autres..... Il y en a eu toujours deux espèces (des diacres) en l'église ancienne; les uns ont esté deputez à recevoir, dispenser et conserver les biens des pouvres, tant aumosnes quotidiennes, que possessions, rentes et pensions; les autres pour soigner et penser les malades et administrer la pitance des pouvres.

1) Rieker, a. a. O., S. 126.

fast dieselbe Gestalt wie in der lutherischen Kirche. So z. B. in der Kurpfalz. Anders, wo von flüchtigen Reformierten Gemeinden gegründet wurden. Da wurden die presbyterial-synodalen Verfassungsformen verwirklicht und vielfach sogar auf lutherische Landeskirchen übertragen. Von besonderer Bedeutung war die Entwickelung am Niederrhein, wo die von Flüchtlingen gegründeten reformierten Gemeinden mit den niederländischen zu einer Kirchengemeinschaft zusammentraten. (Nationalkonvent zu Wesel 1568, Synode zu Emden 1571.) Aber auch in Cleve-Mark war das landesherrliche Kirchenregiment nicht ganz auszuschließen, und als in Rheinland-Westfalen im Jahre 1835 die Synodal-Presbyterialverfassung durch die Kirchenordnung neue Bestätigung empfing, wurde das Grundprinzip der Konsistorialverfassung mit ihr vereinigt. Einer reinen Presbyterial- und Synodalverfassung erfreuen sich heute in Deutschland nur die sogenannten konföderierten Gemeinden Niedersachsens. Von den ausländischen reformierten Kirchen soll hier nicht gehandelt werden.

Wenn die Presbyterien und Synoden in der neuesten Entwickelung ihren Einzug auch in fast alle lutherischen Kirchen gehalten haben, wenn die sogenannte gemischte Verfassungsform fast überall Platz gegriffen hat, so darf dies nicht etwa als ein Sieg reformierter Ideen über lutherische Verfassungsgedanken aufgefaßt werden. Denn ganz abgesehen davon, daß solche Organisationen, wie wir gesehen haben, durchaus in den Ideenkreisen der lutherischen Kirche fundiert sind, so sind auch die heutigen Presbyterien und Synoden von den kalvinischen weit verschieden. Je mehr sich in der reformierten Kirche, in Entfernung von alten Anschauungen, die Auffassung der Kirche als „Gesellschaft" herausbildete, um so mehr mußte man geneigt werden, die Gemeinde selbst als die Inhaberin der kirchlichen Gewalt zu betrachten; von da bis zu repräsentativen Vorstellungen war nur ein kleiner Schritt: Hirten und Älteste sind nur Vertreter, Repräsentanten, Mandatare der Gemeinde. Damit ändert sich nicht nur die Stellung dieser Organe zur Gemeinde, sondern auch die Stellung der Organe untereinander, insbesondere der Geistlichen zu den Ältesten; damit entwickeln sich die Rechte der Gemeinde, insbesondere die Pfarrwahl, — alles unabhängig und zumeist im Gegensatz zu den Grundsätzen Calvins.[1]) Und das gilt nicht nur für die Gestaltung der Einzelgemeinde, sondern auch ebensosehr für die Synoden. Auch diese haben ihren Charakter verändert; insbesondere in der gemischten Verfassung: sie sind [wenigstens in ihren höchsten Stufen] keine Regierungskollegien mehr, sondern Vertretungen der Kirche gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregiment. Und was endlich die Stellung der Kirche zum Staate anlangt, so ist die Theokratie Calvins längst nicht mehr die Losung der strengen Anhänger Calvins, sie erstreben gerade entgegengesetzt eine völlige Trennung von Staat und Kirche, denn auch der moderne Staat will und vermag den Ansprüchen Calvins nicht mehr zu entsprechen.

§ 6. Neuere Entwickelung. Ausblicke.

Literatur: Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der ev. d. Landeskirchen. Freiburg 1885. Mit mehreren Ergänzungsbänden (jetzt in der D. Z. f. K. R.) [mit wertvollen, über die Verfassungsgeschichte und die geltende Verfassung der einzelnen Landeskirchen orientierenden Einleitungen]; Derselbe, Das geltende Verfassungsrecht der ev. d. Landeskirchen. Leipzig 1888. Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht. 8. Aufl. S. 175 ff. Sohm, Kirchenrecht 1, 679 ff. Rieker, Die rechtl. Stellung der ev. Kirche Deutschlands. Leipzig 1893. Drews, Das kirchl. Leben d. deutschen ev. Landeskirchen. Teil 1 Königreich Sachsen. (Tübingen 1902.) Erich Förster, Die Entstehung der preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms III. Bd. 1. Tübingen 1905.

1) Vgl. hierzu besonders Rieker, Reform. Kirchenverf. S. 144 ff.

Die neuere Entwickelung ist gekennzeichnet durch das Hervortreten der Prinzipien des Kollegialismus, des Konstitutionalismus und der Selbstverwaltung.

1. Wer ein historisch richtiges Bild von den heutigen Zuständen zeichnen will, hat von dem Territorialsystem auszugehen. Unter seinem Zeichen steht Kirchenrecht und Kirchenpolitik an der Wende zur neuesten Entwickelung. Der absolute Staat kennt keine Gewalt neben sich an; an die Stelle der religiös-theologischen Gesichtspunkte, welche das 16. und 17. Jh. beherrschten, sind weltlich-politische getreten. Der Landesherr leitet seine Kirche nach staatlichen Rücksichten, die Staatsraison ist der oberste Leitstern. Die Folgen dieser Betrachtungsweise zeigen sich auch äußerlich in dem Behördenorganismus. Die Behörden für die Kirche nehmen jetzt mehr und mehr den Charakter von Staatsbehörden an, sie werden eingefügt in die Beamtenorganisation des Staates, und auch für sie werden die staatlichen Interessen bestimmend, höchstens daß man letztere für konform mit den kirchlichen hält, sie leben und handeln im staatlichen Geiste, ja vorübergehend werden die Konsistorien ganz aufgehoben (in Preußen von 1808 bis 1817).

So lagen die Dinge, als das 19. Jh. schon in seinen Anfängen wichtige Umwälzungen hervorrief. Die deutsche Bundesakte brachte die Parität für die drei großen christlichen Religionsparteien. Der deutsche Staat hörte damit auf, ein konfessioneller (katholischer oder lutherischer oder reformierter) zu sein, er wurde nunmehr ein christlicher Staat ohne bestimmten konfessionellen Charakter. Es standen im Staate mehrere Religionsgesellschaften gleichberechtigt nebeneinander als öffentliche Korporationen. Oberste Grundgedanken der Reformationszeit waren damit über den Haufen geworfen; die Obrigkeit war jetzt gar nicht mehr in der Lage, für die reine Lehre im Staate zu sorgen, selbst wenn sie es wollte, sie mußte mehrere Konfessionen gleichmäßig schützen. Damit war ein Anstoß für den Staat gegeben, auch der evangelischen Kirche gegenüber sich auf den Kreis derjenigen Rechte zu beschränken, die er gegenüber der katholischen Kirche ausübte, auf die staatlichen Schutz- und Aufsichtsrechte, und dem Kollegium seine Gesellschaftsrechte freizugeben. Noch mehr mußte aber das Jahr 1848 mit seinen politischen Umwälzungen klärend und umgestaltend wirken. Wenn man auch nicht mit den Grundrechten sogleich bis zur vollen Freiheit der Kirche schreiten wollte, so durfte man doch der veränderten Sachlage gegenüber die Augen nicht verschließen. Wollte man nach wie vor das kirchliche Regiment des Landesherrn als einen Teil, als einen Ausfluß seiner Staatsgewalt betrachten, so mußte man auch den neuen Ständen den verfassungsmäßigen Anteil am Kirchenregimente zugestehen, der ihnen am Staatsregimente zukam. Ein solcher Anteil der Volksvertretung, in welcher Katholiken, Protestanten und Nichtchristen gleichberechtigte Mitglieder sind, verträgt sich aber wiederum nicht mit dem Prinzip der Parität, von rein kirchlichen Gesichtspunkten ganz abgesehen.

So ändern sich naturgemäß die Anschauungen über das Wesen des landesherrlichen Regiments, der Territorialismus wird überwunden, und es zeigen sich die Ansätze zur Umwandlung des landesherrlichen Kirchenregiments in ein genossenschaftliches Selbstregiment. Zu diesen drei Momenten seien folgende Ausführungen gestattet.

Kollegialistische Gedanken treten mit Macht auf den Plan. Man unterscheidet im Gegensatz zum Territorialismus scharf zwischen den Begriffen der Kollegialrechte und der staatlichen Hoheit. Die letztere handhabt der Landesherr als einen Ausfluß seiner Staatsgewalt und ist dabei im konstitutionellen Sinne beschränkt; die ersteren handhabt er zwar auch als Landesherr und nur deshalb, weil er Landesherr ist, aber doch nicht als einen Bestandteil seiner Staatsgewalt, sondern als

ein historisches Annexum derselben. Das landesherrliche Kirchenregiment ist ein innerkirchliches Amt, welches historisch dem Landesherrn zu seiner staatlichen Stellung hinzugeflossen ist; es heißt also theoretisch und praktisch diese Doppelstellung des Landesherrn wohl auseinanderzuhalten.

Mejer[1]) bezeichnete diese Konstruktion als „keinen glücklichen Versuch". In ihrer Eigenschaft als Landesherren und in keiner anderen hätten die Landesherren das Kirchenregiment zur Reformationszeit überkommen; damit sie es heute auf einer anderen Basis besäßen, müßte diese Veränderung historisch und rechtsgenügend motiviert sein; aber an solcher Motivierung fehle es. Hiergegen ist zu bemerken. Von einer Veränderung kann überhaupt nicht gesprochen werden. Die Tatsache, daß die Landesherren das juristische Regiment ausüben, ist unverrückt die Jahrhunderte hindurch dieselbe geblieben und ebenso die historischen Ursachen dieser Erscheinung. Nur die theoretischen Unterlagen, die Anschauungen der Zeitgenossen über das Wesen haben sich mehrfach geändert. Und darin hat ja Mejer recht, die Idee des praecipuum membrum ecclesiae ist heute ebenso unbrauchbar, als wie die Unterstellung eines stillschweigenden oder ausdrücklichen pactam subiectionis. Aber sind diese Konstruktionen wirklich jemals eigentliche Rechtsgründe gewesen? Waren sie nicht vielmehr stets lediglich theoretische Erklärungs- und Rechtfertigungsversuche? Welchen anderen Wert haben denn überhaupt jene drei bekannten Systeme? Wenn Mejer meint, daß es nicht genüge, sich auf das „wohlerworbene Recht" als Rechtsgrund zu berufen, so übersieht er, daß häufig genug im staatlichen, wie im Leben der Völker, ja auch im Privatrecht das „wohlerworbene Recht" den einzigen, also auch einen genügenden Rechtsgrund für die bestehenden Zustände abgibt und abgeben muß. Welchen Rechtsgrund will denn Mejer übrigens selbst für seine Auffassung, daß das landesherrliche Kirchenregiment ein „Staatsamt" sei, anführen, nachdem er die alten Erklärungsversuche für unanwendbar erklärt hat? Sehr mit Recht weist auch Friedberg[2]) darauf hin, daß man einen genügenden Rechtsgrund für die Veränderungen in den Gesetzen erblicken kann, durch welche die Kirchenverwaltung von der staatlichen getrennt und als eine eigenartige hingestellt worden ist. Denn daß sich die Handhabung des Kirchenregiments heute in einer vom staatlichen Organismus durchaus (in dem einen Staate mehr, in dem anderen weniger) verschiedenen Weise vollzieht, ist klar und das gestattet uns doch auch Rückschlüsse auf die rechtliche Natur. Das landesherrliche Amt ist kein Staatsamt, sondern — und ein drittes gibt es nicht — ein Amt in der Kirche, also für den Landesherrn ein Nebenamt.[3]) Eine Analogie bietet der Erwerb der Stellung des Familienoberhauptes durch den Regierungsantritt, oder die Würde des deutschen Kaisers durch den Erwerb der preußischen Krone. Nur auf der Basis unserer Konstruktion scheint das Grundprinzip der Parität den verschiedenen Religionsgesellschaften gegenüber gewahrt. Im übrigen sollte man den Wert der Konstruktionsversuche, denen häufig genug die Schwäche menschlicher Erkenntnis anhaftet, nicht überschätzen und lieber auf die Sprache hören, welche die Tatsachen selbst reden.

Die praktischen Konsequenzen jener durch die neuere Kirchengesetzgebung geschaffenen Doppelstellung des Landesherrn zeigen sich vor allem im Behörden-

1) S. Artikel „Kirchenregiment" in Realencyklopädie für protest. Theol. 2. Aufl.; Rechtsleben der ev. Kirche. S. 51 ff. 2) Lehrbuch des Kirchenrechts. 5. Aufl. S. 207 Anm. 4.

3) Das oben Gesagte ist bestritten. Vgl. z. B. Rieker, Rechtsstellung. S. 471 ff. Simons, Freikirche, Volkskirche, Landeskirche. Freiburg 1895. Es kann auf diese und andere Konstruktionsfragen an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. An den historischen Tatsachen vermögen sie wenig zu ändern. Vgl. auch Sehling, in Realencyklopädie für protest. Theol. 3. Aufl. Artikel „Kirchenregiment".

organismus. Das Kirchenregiment wird durch eigene kirchliche Behörden gehandhabt, die vollkommen unabhängig von staatlichen Behörden unmittelbar ihrem summus episcopus unterstellt sind, der in seinen Entschlüssen, unbekümmert um staatliche Rücksichten, lediglich kirchlichen Impulsen folgt, und die lediglich kirchliche Aufgaben zu lösen haben. Dieses kollegialistische Ideal ist zwar zurzeit noch in keiner Landeskirche voll erreicht, aber fast überall sind Ansätze zu solcher Entwickelung gegeben; die Kompetenz der kirchlichen Behörden ist in der einen Landeskirche weiter, in der anderen enger gezogen, die Einverleibung dieser Kirchenbehörden in den staatlichen Organismus, die Unterstellung unter Staatsbehörden (Ministerien) ist in dem einen Staate mehr (z. B. in Sachsen, Altpreußen), in dem anderen weniger (z. B. in Bayern) aufgegeben — aber es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Verfassungswünsche, die sich in so mancher Landeskirche in dieser Richtung bewegen, berechtigter Natur sind und gewiß auch in der Zukunft, hier schneller, dort langsamer Erfüllung finden werden. Wie sehr die Dinge allüberall noch im Flusse sind, ersieht man auch aus dem Finanzwesen der Kirche. Wenn z. B. der preußische Staat zu den Ausgaben der „selbständigen" evangelischen Kirche jährlich über zehn Millionen Mark zuschießt, so ist das historisch namentlich aus dem Territorialismus zu erklären und es kann kein Wunder nehmen, daß, wie Niedner[1]) gezeigt hat, in der Behandlung der Kirche auf dem finanziellen Gebiete durch die preußischen Behörden am alten sich nichts geändert hat; nichtsdestoweniger darf man hieraus allein noch keinen Schluß auf den Charakter der kirchlichen Behörden und des kirchlichen Organismus und seine Stellung zum Staate ziehen; denn auch der katholischen Kirche gegenüber leistet der Staat Zuschüsse; seine Leistungen an die evangelische Kirche erklären sich historisch aus der Entstehungsgeschichte der evangelischen Kirche und nicht bloß aus dem Territorialismus; sie finden für die Gegenwart in der Bedeutung der Kirche für den Staat und für das öffentliche Leben ihre innere Rechtfertigung und in der fortgesetzten, gewohnheitsrechtlichen Betätigung des Staates ihre formalrechtliche Begründung.

Aber auch der moderne Gedanke der Dezentralisation, der Selbstverwaltung, hat in den evangelischen Kirchenkörpern Platz gegriffen. Zu einem genossenschaftlichen Selbstregimente fehlte es ja, wie wir oben gesehen haben, nicht an reformatorisch-theologischen Anknüpfungen und das reformierte Beispiel lag ja nahe, wenn man auch diese reformierte Verfassung falsch verstand und beurteilte. In der Tat haben denn auch, hier früher, dort später, hier mit größerer Konsequenz durchgeführt, dort nur schüchtern eingeleitet, die lutherischen Gemeinden presbyteriale Vertretungen erhalten, sind Vertretungen größerer kirchlicher Verbände (Kreise, Provinzen) geschaffen (Synoden) und endlich sind Landessynoden eingeführt worden, welche als kirchliche Parlamente, den Landesherrn konstitutionell beschränken.[2]) Auch hier eröffnet sich die Perspektive in die Zukunft: Gewährung größerer Rechte an die Vertretungen, Ausbildung des Synodalwesens sind Programmpunkte künftiger Entwickelung.

2. Nicht unerwähnt wollen wir lassen jene Periode heftiger literarischer Auseinandersetzungen, die mit den Jahren 1848/49 anhebt und namentlich auch durch das vernichtende Urteil König Friedrich Wilhelms IV.[3]) über das landesherrliche

1) Niedner, Die Ausgaben des preuß. Staates für die ev. Landeskirche der älteren Provinzen. Stuttgart 1904.

2) Eine Übersicht über den geltenden Verfassungsstand der evangelischen Landeskirchen ist hier natürlich nicht beabsichtigt. Man vergleiche darüber Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der ev. Landeskirchen. Leipzig 1888; Derselbe, Die Verfassungsgesetze der ev. Landeskirchen.

3) Vgl. Richter, König Friedrich Wilhelm IV. und die Verf. der ev. Kirche. (Berlin 1861.) Ranke, Werke 50, 370. Leipzig 1887.

Kirchenregiment beeinflußt wurde. Welches waren die „richtigen Hände", in welche das Regiment zu legen war, welches war die richtige, die den Ideen der Reformatoren entsprechende Verfassung? Sollte die evangelische Kirche in eine presbyterial-synodal organisierte Freikirche auslaufen, oder sollte die Lehre Stahls vom seelsorgerischen bischöflichen Kirchenregimente als schriftgemäße Lehre auf den Schild gehoben werden? Während in der ersten Hälfte der sechziger Jahre theologischerseits die Kirchenregimentsfrage wesentlich aus den Gesichtspunkten der Freikirche behandelt wurde, traten auch Verteidiger des landesherrlichen Kirchenregiments auf den Plan, wie Scheurl, Dove und besonders Mejer. Die theoretischen Fragen sind seit 1866 wesentlich gegen die praktische Fortbildung zurückgetreten; die lutherische Kirche hat ihre vereinskirchliche Organisation erhalten, aber überall ist das landesherrliche Kirchenregiment noch in der Hand des Landesherrn, die Synoden haben daran nur einen gewissen Anteil erhalten, der allerdings da und dort, z. B. in Preußen, zu einer nicht unwichtigen Einschränkung auch solcher Rechte des Landesherrn geführt hat, die man sonst überall sogar zu den Reservatrechten des Landesherrn rechnet.[1]) Nirgends aber ist das landesherrliche Regiment ganz beseitigt. Dasselbe hat aber auch heute noch in kirchlichen Kreisen viele Gegner; zwar tritt diese Gegnerschaft zumeist in der Formel des Wunsches nach größerer Selbständigkeit der Kirche gegenüber dem Staate hervor, aber darüber darf man sich keiner Täuschung hingeben, daß diese Bestrebungen, wie sie sich in Preußen lange Jahre an die Namen Kleist-Retzow und v. Hammerstein angeknüpft haben, im letzten Endziele auf Beseitigung des landesherrlichen Kirchenregiments hinauslaufen. Und da seien folgende kurze Bemerkungen gestattet. Die Bedenken, welche Wasserschleben[2]) gegen den Summepiskopat vorbringt, werden jedenfalls zurzeit durch staatliche wie kirchliche Vorteile der Institution aufgewogen, die Nachteile sind durch die neueren gemischten Verfassungsformen bedeutsam gemildert. Unzulässig erscheint es, wenn, wie es Steinmeyer[3]) tut, ohne Anknüpfung an die Geschichte, lediglich mit exegetischen Mitteln gekämpft wird. Wenn Sohm[4]) das landesherrliche Kirchenregiment als im Widerspruche zu Luthers Gedanken stehend, ein Produkt des Kleinglaubens der Epigonen genannt hat, so ist vielmehr das Gegenteil richtig, wonach gerade die intimste Verbindung der weltlichen Obrigkeit mit der Kirche den Gedanken Luthers entspricht. Die Anschauung, daß das landesherrliche Kirchenregiment die Herrschaft eines nichtkirchlichen Faktors in der Kirche bedeute, ist nicht lutherischen, sondern, wie die Ausführungen Riekers[5]) treffend nachweisen, reformierten Ursprungs und in die lutherische Kirche erst durch den Pietismus und den Kollegialismus hineingetragen worden. Daß der Staat die bestehende Verbindung nicht aufgeben will, hat naheliegende Gründe. Er will einmal die gemeinschädliche Verwirrung verhindern, welche durch eine plötzliche Änderung der seit Jahrhunderten bestehenden Regierungsform der Kirche notgedrungen eintreten wird, und zum anderen will er auf den gewaltigen Einfluß, den ihm das Kirchenregiment auf religiöse und sittliche Volkszustände verleiht, nicht verzichten. Mit diesem zweiten Moment erkennt der Staat aber auch zugleich die Natur der Kirche und ihre Bedeutung an und übernimmt zugleich die Verpflichtung, das Regiment dieser Natur gemäß zu führen und ihr feindliche Ein-

1) Ich denke z. B. an die Wahl der Superintendenten durch die Synoden.
2) Das landesherrliche Kirchenregiment. Berlin 1873.
3) Der Begriff des Kirchenregiments in Beitr. zur prakt. Theologie V. Berlin 1879.
4) Kirchenrecht. Leipzig 1892.
5) Vgl. Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung. S. 187.

flüsse fernzuhalten. Da einerseits der Staat der Kirche aus angedeuteten Gründen bedarf, und andererseits auch die Kirche den Staat nicht entbehren kann, so sollten Staats- wie Kirchenfreundliche die Lösung dieses Verhältnisses, die seit zwei Jahrhunderten immer näher rückt und vielleicht nicht aufzuhalten ist, jedenfalls nicht zu beschleunigen versuchen. Der Hinweis auf den rein weltlichen Charakter des modernen Staates, der wohl hier und da laut wird, ist verfehlt; der moderne Staat, wenigstens der deutsche, ist zwar kein konfessionelles, aber doch ein christliches Gemeinwesen, das nicht lediglich materieller Zwecke wegen geschaffen ist. Der deutsche Staat wird das Experiment der heutigen französischen Republik kaum nachahmen. Zwar für den Calvinisten ist das nicht genügend; die Staatsgewalt soll sein Ideal vom Gottesstaate verwirklichen und, da der moderne Staat hierzu außerstande ist, bricht sich der Gedanke der Trennung von Staat und Kirche hier mit Macht Bahn.[1]) Anders die lutherische Kirche. Sie besitzt kein Verfassungsdogma; sie kann sich in jeder Verfassung ausleben. Erst dann, wenn für sie die Gewißheit vorhanden wäre, daß in dem geltenden äußeren Rahmen Wort und Sakrament in ihrer Freiheit gehindert sind, wäre für sie die Pflicht gekommen, die Verfassungsfrage als Lebensfrage aufzurollen. Solange die Obrigkeit die Interessen des Evangeliums fördert und die evangelische Kirche schützt, ist dazu keine zwingende Veranlassung gegeben. Zwar braucht die Verfassung der lutherischen Kirche nicht zu stagnieren; es liegt ja gerade eine Hauptstärke ihres Rechtes darin, daß es sich den Zeitverhältnissen anschmiegen und anpassen kann; aber diese Umgestaltung soll sie in ruhiger, stetiger, gesetzmäßiger Entwickelung vor sich gehen lassen; zu plötzlichen, und in ihrer Tragweite unübersehbaren, gewagten Experimenten hat die Kirche weder die Zeit noch vielleicht auch die Kraft. Und sie soll stets bedenken: Nicht die juristische Form, sondern das Evangelium gründet die Kirche.

3. Wie die zwingende Not die protestantischen Landesherren und damit die einzelnen Landeskirchen zusammengeführt hat, lehrt die Geschichte. Der Westfälische Friede brachte den ersten offiziellen Zusammenschluß, er schuf den evangelischen Ständen im Corpus Evangelicorum ein Organ zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen. Schon früher längst wirkungslos geworden, wurde dieses Band mit Aufhebung des Deutschen Reiches auch formell gelöst. Erst im Jahre 1846 traten sich die Regierungen wieder näher.[2]) Auf Anregung des Königs von Württemberg fand in Berlin eine Konferenz von Vertretern der Landeskirchen statt zur Beratung über einen Zusammenschluß der Landeskirchen. Es blieb zunächst bei einem Meinungsaustausche. Die politischen Ereignisse des Jahres 1848 lähmten die Tatkraft der Regierungen. Aber aus jener mächtig bewegten Zeit hob sich neben der Sehnsucht nach einer politischen Einigung der Nation auch eine solche nach kirchlicher Einigung hervor. Gruppen evangelischer Männer, die sich in verschiedensten Teilen des Vaterlandes schon zusammengefunden hatten, traten miteinander in Fühlung und beriefen auf den 20. September 1848 den ersten ev. Kirchentag nach Wittenberg: v. Bethmann-Hollweg, Stahl, Wackernagel, Schmieder, Dorner, Nitzsche, Müller und Krummacher waren die führenden Geister. Als ein freies kirchliches Parlament faßte dieser Kirchentag Beschlüsse, die als ein Zukunftsprogramm für ferne Zeiten bezeichnet werden können und daher hier ihre Stelle finden sollen:

1) Vgl. Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung. S. 201 ff.

2) Vorher war der Wunsch nach einer Einigung schon hier und da in der Literatur hervorgetreten. Vgl. z. B. Planck, Über die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der katholischen und der protestantischen Partei in Deutschland. Hannover 1816. S. 167 ff.

1. Die ev. Kirchengemeinschaften Deutschlands treten zu einem Kirchenbunde zusammen. 2. Der ev. Kirchenbund ist nicht eine die konfessionellen Kirchen aufhebende Union, sondern eine kirchliche Konföderation. 3. Der ev. Kirchenbund umfaßt alle Kirchengemeinschaften, welche auf dem Grunde der reformatorischen Bekenntnisse stehen, namentlich die lutherische, die reformierte, die unierte und die Brüdergemeinde. Über die Fähigkeit, dem Bunde beizutreten, entscheidet jedoch bei entstehendem Zweifel nicht die eigene Versicherung der betreffenden Gemeinschaft, sondern der Bund. 4. Jede ev. Kirchengemeinschaft, welche zum Bunde gehört, bleibt in bezug auf Anordnung ihres Verhältnisses zum Staate, ihres Regiments und ihrer inneren Angelegenheiten in Lehre, Kultus und Verfassung selbständig. 5. Die Aufgabe des ev. Kirchenbundes: Pflege und Förderung aller gemeinsamen Interessen der zu ihm gehörigen Kirchengemeinschaften, insbesondere a) Darstellung der wesentlichen Einheit der ev. Kirche, Pflege der Gemeinschaft und des brüderlichen Sinnes; b) gemeinsames Zeugnis gegen das Unevangelische; c) gegenseitiger Rat und Beistand; d) Vermittelungsamt bei Streitigkeiten zwischen Kirchengemeinschaften, die zum Bunde gehören; e) Förderung christlich-sozialer Zwecke, Vereine und Anstalten, insbesondere der inneren Mission; f) Wahrung und Verteidigung der Rechte und Freiheiten, welche den ev. Kirchengemeinschaften nach göttlichem und menschlichem Rechte zustehen; g) Knüpfung und Festhaltung des Bandes mit allen ev. Kirchen außerhalb Deutschlands. 6. Der Kirchenbund tritt ins Leben durch eine erste, mit Abgeordneten aller zu demselben gehörigen Kirchengemeinschaften beschickte ev. Kirchenversammlung Deutschlands. Diese wird sich als rechtmäßige Kirchenversammlung der ev. Kirche konstituieren durch die von einem jeden Gliede derselben abzugebende Erklärung, daß er mit seinem Glauben auf dem Grunde der reformatorischen Bekenntnisse (seiner Kirche) stehe und nur auf diesem Grunde verhandeln wolle.

Der Evangelische Kirchentag, welcher sechzehnmal getagt hat, ist eingeschlafen, nachdem er zuletzt noch einmal im Jahre 1872 im inneren Zusammenhange mit der politischen Einigung des deutschen Volkes zu einem kurzen Dasein neuerwacht war. Für die Hebung des ev. Bewußtseins, für die Klärung vieler die ev. Kirchen gemeinsam bewegenden Fragen, insbesondere auch Verfassungsfragen, hat er nicht vergeblich gewirkt. Zwar den Kirchenbund, die Gemeinschaft der ev. Landeskirchen im Deutschen Reiche im Sinne einer Versammlung von Abgeordneten sowohl der Kirchenregierungen, als auch der Synoden hat er nicht zuwege gebracht. Als ein Ersatz dafür fungiert seit 1852 die Evangelische kirchliche Konferenz zu Eisenach. Die Kirchenregierungen hatten sich, den Anregungen der Kirchentage von 1850 und 1851 folgend, über eine regelmäßige Zusammenkunft von Vertretern geeinigt, „um auf Grundlage des Bekenntnisses wichtige Fragen des kirchlichen Lebens in freiem Austausch zu besprechen und unbeschadet der Selbständigkeit jeder einzelnen Landeskirche ein Band ihres Zusammengehörens darzustellen und die einheitliche Entwickelung ihrer Zustände zu fördern". Seit 1852 tagt diese Konferenz in Eisenach. An ihren Beratungen haben sich sämtliche deutschen Kirchenregierungen, wenn auch einige mit Unterbrechung beteiligt; auch der Evangelische Oberkirchenrat in Wien nimmt an ihr teil. Ihre Protokolle veröffentlicht das „Allgemeine Kirchenblatt für das ev. Deutschland". Ihre Beschlüsse sind zwar als solche einer freien Konferenz für keine der Kirchenregierungen formell bindend, immerhin wohnt ihnen ein nicht geringes moralisches Gewicht inne und zum mindesten ist der Meinungsaustausch wohl geeignet, die gemeinsamen kirchlichen Interessen zu fördern. Die Eisenacher Konferenz bildet das einzige formelle Band der ev. Landeskirchen; aber, ganz abgesehen von der inneren Gemeinsamkeit, dokumentieren

auch noch äußere Einrichtungen, wie die Liebeswerke der äußeren und inneren Mission, die Gustav Adolfstiftung, die deutsche Lutherstiftung, die ev. Kirchenstiftung „Deutsche Pfarrerhilfe“ die Zusammengehörigkeit. Das Bedürfnis nach einem engeren Zusammenschlusse machte sich um so mehr fühlbar, je mehr die Notwendigkeit der Wahrung gemeinsamer Interessen im Reiche und in den Bundesstaaten gegenüber anderen Religionsgesellschaften, besonders aber auch die Notwendigkeit der Regelung der im Auslande und den Kolonien entstehenden kirchlichen Aufgaben deutlich erkennbar wurde; man wünschte nicht bloß einen Gedankenaustausch, sondern ein gemeinsames Handeln der Kirchenregierungen zu ermöglichen. An Anregungen von den verschiedensten Seiten hat es nicht gefehlt. Genannt seien besonders die Verhandlungen der dritten preußischen Generalsynode von 1891, die Beschlüsse verschiedener preußischer Provinzialsynoden von 1899. Ganz besonders ist es aber dem Regenten von Sachsen-Coburg-Gotha, dem Erbprinzen von Hohenlohe-Langenburg zu verdanken, daß diese schwierige und wichtige Frage in Fluß kam. Allerdings ist das Ergebnis zunächst noch kein besonders bedeutendes: Aus den Beschlüssen der Eisenacher Konferenz über den Zusammenschluß der deutsch-ev. Landeskirchen ist der „Deutsche ev. Kirchenausschuß“ hervorgegangen. Er ist das geschäftsführende Organ, welches die Aufgabe hat, die Konferenz in der ihr obliegenden Förderung einer einheitlichen Entwickelung der Zustände der einzelnen Landeskirchen zu unterstützen und ferner die gemeinsamen ev.-kirchlichen Interessen gegenüber anderen deutschen und außerdeutschen Kirchengemeinschaften und den nichtchristlichen Religionsgesellschaften, sowie in bezug auf die kirchliche Versorgung der Evangelischen in den deutschen Schutzgebieten und bezüglich der Förderung kirchlicher Einrichtungen für die ev. Deutschen im Auslande, sowie der Seelsorge unter den deutschen Auswanderern und Seeleuten zu vertreten. Trotz der so geringen Zuständigkeit des Ausschusses und trotz der ausdrücklichen Bestimmung, daß sich seine Tätigkeit auf den Bekenntnisstand und die Verfassung der einzelnen Landeskirchen nicht erstrecken und daß die kirchenregimentlichen Rechte der Landesherren unberührt bleiben sollen, ist die Einrichtung nicht überall in ev. Kreisen ohne Mißtrauen aufgenommen worden, vielfach allerdings aus Gründen, die in konfessionellen Befürchtungen wurzeln. Ist also die Frage des Zusammenschlusses der ev. Landeskirchen zu einer Konföderation — denn ein Weiteres erscheint ausgeschlossen[1]) — zurzeit von einer Lösung noch weit entfernt, so ist sie jedenfalls in Fluß gekommen. Zunächst gilt es zur Wahrung der über die einzelnen Landeskirchen hinausreichenden gemeinsamen kirchlichen Interessen, insbesondere zur Vertretung nach außen hin unter Aufrechterhaltung der vollsten inneren Selbständigkeit, insbesondere der Verfassung, des Konfessionsstandes und der Kultusformen jeder einzelnen Landeskirche, ein gemeinsames Organ zu schaffen und mit der nötigen Machtfülle zu eigener Initiative und selbständigem Handeln auszurüsten. In welcher Weise dieses Organ zusammenzusetzen ist, ob es im Sinne der Kirchentagsbeschlüsse, der preußischen Generalsynoden von 1891 und 1903[2]), der Versammlung der Synodalen zu Worms vom Oktober 1904, auch aus Vertretern der Synoden zu ergänzen ist, ob also im gewissen Sinne ein im Geiste der heutigen ev. Kirchenverfassungen erweitertes und umgestaltetes Corpus Evangelicorum wieder erstehen soll, das sind Fragen, deren Schicksale ebenso im Schoße der Zukunft liegen, wie diejenigen zahlreicher anderer Verfassungsprobleme der protestantischen Kirche.

1) Vgl. Braun, Zur Frage der engeren Vereinigung der deutschen ev. Landeskirchen. Berlin 1902. S. 31 ff. 2) Vgl. Kahl, in Deutsche ev. Blätter. 29. (Halle 1904.) S. 17 ff.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Quellensammlung zur deutschen Geschichte

Herausgegeben von E. Brandenburg und G. Seeliger

Die Sammlung soll in erster Linie pädagogischen, in zweiter Linie auch wissenschaftlichen Zwecken dienen. In jedem Bändchen wird das für die erschöpfende seminaristische Behandlung eines bestimmten Problems erforderliche Material zugänglich gemacht. Einmal gilt es, die Quellen für die historische Erörterung jener Fragen zu sammeln, die in den historischen Seminaren der deutschen Universitäten behandelt zu werden pflegen. Dann aber soll auch die Besprechung solcher Probleme ermöglicht werden, die bisher wegen der Verstreutheit des Materials in den historischen Übungen an den Universitäten nicht erörtert werden konnten.

Bisher sind erschienen:

Die Quellen zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates. Von **Johannes Haller.** Doppel-Heft. [XVI u. 260 S.] 8. 1907. Steif geh. M. 3.60.

Quellen zur Geschichte des Investiturstreites. Von **Ernst Bernheim.**
I. Heft: Zur Geschichte Gregors VII. und Heinrichs IV. [VI u. 104 S.] 8. 1907. Steif geh. M. 1.40.
II. Heft: Zur Geschichte des Wormser Konkordats. [VI u. 88 S.] 8. 1907. Steif geh. M. 1.20.

Die deutschen Parteiprogramme. Von **Felix Salomon.**
I. Heft: Von 1844—1871. [X u. 147 S.] 8. 2. Auflage. 1912. Steif geh. M. 1.80.
II. Heft: Von 1871—1900. [VI u. 176 S.] 8. 2. Auflage. 1912. Steif geh. M. 1.80.

Briefe und Aktenstücke zur Geschichte der Gründung des Deutschen Reiches (1870/71). Von **Erich Brandenburg.**
I. Heft: Vorverhandlungen. (Bis zur Eröffnung der Konferenzen in Versailles 23. Oktober 1870.) [VI u. 94 S.] 8. 1911. Steif geh. M. 1.80.
II. Heft: Hauptverhandlungen in Versailles. [147 S.] 8. 1911. Steif geh. M. 2.—

Die politischen Testamente der Hohenzollern nebst ergänzenden Aktenstücken. Von **Georg Küntzel** und **Martin Haß.**
I. Heft: Die Hofordnung Joachims II. Die politischen Testamente des Großen Kurfürsten von 1667 und Friedrich Wilhelms I. von 1722. [VI u. 94 S.] 8. 1911. Steif geh. M. 1.60.
II. Heft: Friedrich der Große. Das politische Testament von 1752 nebst Ergänzungen. — Friedrich Wilhelm III. „Gedanken über die Regierungskunst" von 1796/97. Denkschrift über das preußische Heerwesen vom November 1797. Generalinstruktion für die Kommission der Finanzen vom 19. Februar 1798. [VI u. 155 S.] 8. 1911. Steif geh. M. 2.20.

Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs. Von **Mario Krammer.**
I. Heft: Zur Entwicklung der Königswahl vom X. bis zum XIII. Jahrhundert. [X u. 96 S.] 8. 1911. Steif geh. M. 1.80.
II. Heft: Königswahl und Kurfürstenkolleg von Rudolf von Habsburg bis zur Goldenen Bulle. [VII u. 160 S.] 8. 1912. Steif geh. M. 2.20.

Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12.–14. Jahrhundert. Von **Rudolf Kötzschke.** [VIII u. 142 S.] 8. 1912. Steif geh. M. 2.—

Briefe, Aktenstücke und Regesten zur Geschichte der hohenzollernschen Thronkandidatur in Spanien (1866—1870). Von **Richard Fester.**
In 2 Heften. [ca. 288 S.]

Weitere Bändchen sind in Vorbereitung.

Vergangenheit und Gegenwart

Zeitschrift für den Geschichtsunterricht u. staatsbürgerliche Erziehung in allen Schulgattungen.

Herausgeber: Dr. Fritz Friedrich u. Dr. Paul Rühlmann.

Diese Zeitschrift will der Auffassung des Geschichtsunterrichts dienen, die die eigentliche Aufgabe dieses Unterrichts in der Erweckung historisch-kritischen Sinnes, in der Herbeiführung eines historisch-begründeten Verständnisses der Gegenwart und der Befähigung, an ihren Kulturaufgaben in wahrhaft vaterländischem Sinne mitzuarbeiten, sieht. Die Zeitschrift will der Verständigung über die durch diese neuen Aufgaben erforderten neuen Mittel und Wege, aber auch der kaum auf einem anderen Gebiete so notwendigen Fühlung zwischen Schule und Wissenschaft dienen und wendet sich an die Lehrer aller Schulgattungen.

Jährl. 6 Hefte zu je 4 Bogen M. 6. Probehefte unberechnet und postfrei vom Verlag.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

DIE KULTUR DER GEGENWART

IHRE ENTWICKLUNG UND IHRE ZIELE

HERAUSGEGEBEN VON PROF. **PAUL HINNEBERG**

Die „Kultur der Gegenwart" soll **eine systematisch aufgebaute, geschichtlich begründete Gesamtdarstellung** unserer heutigen Kultur darbieten, indem sie die Fundamentalergebnisse der einzelnen Kulturgebiete nach ihrer Bedeutung für die gesamte Kultur der Gegenwart und für deren Weiterentwicklung in großen Zügen zur Darstellung bringt. Das Werk vereinigt eine Zahl[illegible] **amen aus allen Gebieten der Wissenschaft und Praxis** [illegible] weils aus der Feder des dazu Berufensten in **ge**[illegible] **auf knappstem Raume.**

Teil I u. II: **Die geiste**[illegible] **ie mathematischen und naturwissensch**[illegible] **hen Kulturgebiete.**

Jeder Teil zerfällt in [illegible] eln käufliche Bände.

Teil I, Abt. 1: **Die allg**[illegible] **der Kultur der Gegen**[illegible]

Das Wesen der Kultur: [illegible] hne den alle Wissenschaft, derne Bildungswesen: [illegible] in und zur Neugier reizen, wichtigsten Bildungsmi[illegible] verstanden, die trockenste schulen. Das Volkssch[illegible] enschaft, die dem Gedächt- Das höhere Knabensch[illegible] inzelheiten aufzwingt, die Das höhere Mädchensc[illegible] n Organismus zu gestalten, Das Fach- und Fortb[illegible] lturgeschichte eines Jahr- Kerschensteiner. — [illegible] nerksamkeit miterlebt. Das liche Hochschulausbildu[illegible] ören, der unser Wissen über naturwissenschaftl. Hoch[illegible] cht, sichert dem Buch seinen Dyck. B. Museen. Kun[illegible] ...." **(Das humanist. Gymnasium.)**

Museen: L. Pallat. [illegible] **aat und Gesellschaft der** technische Museen: K. [illegible] **zur Französischen Revolution.** lungen. Kunst- und Kuns[illegible] tionszeitalter: F. v. Bezold. J. Lessing. Naturwiss[illegible] genreformation: E. Gothein. Ausstellungen: O. N. W[illegible] solutismus: R. Koser. [VI u. Göhler. E. Das Thea[illegible] Preis geh. ℳ 9.—, in Lein- F. Das Zeitungswesen: K[illegible] .—

R. Pietschmann. H. [illegible] Historiker von solchem Range wie Milkau. — Die Orga[illegible] oser sich dergestalt, daß jeder sein schaft: H. Diels. [XV [illegible] t bearbeitet, in die Behandlung geh. ℳ 18.—, in Leinw[illegible] rfen wir sicher sein, daß das Er-

„In Lexis vereinigt sich, w[illegible] Dieser Band rechtfertigt seine findet: vollkommene historisch[illegible] nden tiefste Gelehrsamkeit mit wissenschaftlicher Bildung. [illegible] g und Reinheit der Sprache gebildetsten Männer unserer [illegible] ien eine fesselnde und be- lichen Perspektiven, in der [illegible] **(Literarisches Zentralblatt.)**

rioden und Entwicklungen wi[illegible] **Verfassungs- und** Ranke verlohnen. Und, wie bei [illegible] **des Staates und** Durchdringung eine hohe Kun[illegible] lt: I. Anfänge der Stoffs! Die Diktion durchsicht[illegible] ltung der primitiven dem Worte, von fast asketisc[illegible] — II. Orientalische auch nach der ästhetischen Sei[illegible] ng des Altertums, Alles klingt selbstverständlich [illegible] eit. 1. Altertum: D. legentlich vorgebracht. Man [illegible] d Neuzeit. a) Nord- große Unternehmen, dem Lexi[illegible] anische (islamische) hat, unter einem guten Stern i[illegible] g: M. Hartmann. **(Zeitsc**[illegible] g und Verwaltung: [illegible] sche Verfassung und [illegible] Wenger. 2. Mittel- [illegible] Eschenreuth. 3. Neuzeit: O. Hintze. [Unter der Presse.]

„Das verdienstvolle und lehrreiche Werk mit seiner Fülle klar geordneten Materials ist als erfreulichste Bereicherung der großen Enzyklopädie zu begrüßen, zumal es durch die Literaturnachweise und deren öftere Kennzeichnung auch die Möglichkeit der Fortbildung gibt, während dem, der sich über einzelne Punkte im raschen Nachschlagen orientieren will, ein vortreffliches und umfangreiches, von Böhme bearbeitetes Register die Möglichkeit gibt. Dazu ist es glänzend leicht, ja vielfach elegant geschrieben." **(Zeitschrift f. lateinlose höh. Schulen.)**

Teil II, Abt. 4, I: **Staat und Gesell**[illegible] **Griechen und Römer.** Inhalt: I. Staat und Gesellschaft der Griechen: U. v. Wilamowitz-Moellendorff. II. Staat und Gesellschaft der Römer: B. Niese. Preis geh. ℳ 8.—, in Leinwand geb. ℳ 10.—

„...Es kommt W. auf das Gesamtbild an, und dieses ist erleuchtet und erwärmt von einer ehrlichen und herzlichen Begeisterung für die großen Taten der Hellenen, die keiner der heute so beliebten Apologien bedürfen,

Probeheft und Sonder-Prospekte über die einzelnen Abt. (mit Auszug a. d. Vorwort des Herausgebers, der Inhaltsübersicht des Gesamtwerkes, dem Autorenverz. und mit Probestücken aus dem Werke) auf Wunsch umsonst und postfrei vom Verlage B. G. Teubner in Leipzig, Poststr. 3/5.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not remove the card from this Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU